

21

**Ziele des Vorstandes
der WPK für die
Amtszeit 2018 bis 2022**



71

**Implementierung
neuer Rechnungs-
legungsstandards**



89

**Wirtschaftsprüfung –
Herausforderung
und Chance!
9./10. Mai 2019
in Berlin**



Das Heft
als PDF:



Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2019
Marktstrukturanalyse 2017



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen	
Stillstand und Fortschritt	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Herbstsitzung des Beirates der WPK	6
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Vorstandssitzungen am 16./17. Oktober 2018, am 26. November 2018 und am 10. Dezember 2018	10
Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2018/2019	16
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	
Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle am 25. September 2018, 30. Oktober und 11. Dezember 2018	17
Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK	18
Digitalisierungskompass der WPK	
Neu: Digitalisierungsmöglichkeiten im Finanzwesen und im Personalwesen einer WP/vBP-Praxis	19
Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP – aktualisierte Fassung	20
Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022	21
Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens	22
Wirtschaftsprüfungsexamen	
Prüfungstermine 2019/2020	25
Geldwäscheaufsicht der WPK	
Auswertung der Fragebögen gestartet	26
Marktstrukturanalyse 2017: Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt kapitalmarktorientierter Unternehmen nimmt zu	
Wirtschaftsprüfer verstärkt in Netzwerken tätig	27
Ihre Beitragspost auch 2019 per E-Mail	28

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer	29
Wirtschaftsplan 2019 der WPK	31
17. Änderung der Gebührenordnung der WPK	31
Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht ..31	
Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 17. Änderung der Gebührenordnung der WPK	33

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweis	
Hilfestellungen zur Abschlussprüfung	34
Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019 der WPK	38
Berufsrechtliche Auswirkungen des Brexit auf die Mitgliedschaft in der WPK ..39	
Nachweispflichten für Prüfer für Qualitätskontrolle	40
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk bei unzureichender Lageberichterstattung	42
Mitglieder fragen – WPK antwortet	44

Internationales

Prof. In-Ki Joo ist neuer Präsident der IFAC	
IFAC Mitgliederversammlung/IFAC Weltkongress 2018	50
2018 IFAC Global SMP Survey	
Digitale Transformation und Talentmanagement entscheidend für kleine und mittlere Prüferpraxen	50
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien	
WP/StB Klaus Bertram erneut erfolgreich für das SMPC nominiert	51
Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	52
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	52
Entwurf einer EU-Whistleblower-Richtlinie	
EU will den Schutz von Hinweisgebern erweitern	53
Reform des EU-Gesellschaftsrechts	
Erleichterung grenzüberschreitender Umstrukturierungen sowie Digitalisierung	54
EFAA Council Meeting in Wien	
Roundtable zur nichtfinanziellen Berichterstattung	55

Aus den Ländern

Stellungnahmen der WPK

ED-ISA 315 (Revised), Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement	
WPK: Für die Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen wenig handhabbar	65
Stärkung des fairen Wettbewerbs	
Entfällt die Abmahnbefugnis der WPK?	65
Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts	
WPK regt die Aufnahme von Regelungen zu Datenübermittlung in die WPO an	66
Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung	
WPK setzt sich für den Ausschluss befangener Prüfer ein	66
Verpackungsrecht: Prüfleitlinien Vollständigkeitsklärungen	
Überschießende Vorgaben der Zentralen Stelle stellen Prüfer vor besondere Herausforderungen	67
Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes	
Schlechterstellung der Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP gegenüber RA	67
Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie	
Neue Vorbehaltsprüfungen für den Berufsstand	68

Berichte über Gesetzesvorhaben

Schätzung von Strommengen	70
--	----

Analysen und Meinungen

Implementierung neuer Rechnungslegungsstandards	
„Lessons learned“ aus einer CFO-Perspektive	71
Melanie Kreis	71

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Pflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten zur Herausgabe der gesamten Handakte/Darlegungslast bei Verweigerung der Herausgabe – m. Anm.	76
Zur Entbindung des Wirtschaftsprüfers einer insolventen Gesellschaft von seiner Schweigepflicht im Strafprozess gegen Organe nur durch den Insolvenzverwalter	78

Haftungsrecht

Haftung des Abschlussprüfers wegen Bilanzierung zu Fortführungswerten trotz Insolvenzreife des Unternehmens	79
Überprüfungspflicht der umsatzsteuerlichen Organschaft	80

Für die Praxis

Identitätswahrender Wechsel einer WPG von der KG in eine PartG	82
---	----

Service

Wir helfen Ihnen gerne	69
-------------------------------------	----

Veranstaltungen	89
------------------------------	----

Literaturhinweise	90
--------------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	92
Kooperationswünsche	94
System der Qualitätskontrolle	97

Rubriken

Impressum	83
Personalien	84
Berichte und Meldungen	87
Neu dabei	99

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan 2019 der WPK,
Marktstrukturanalyse 2017 der WPK

Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen

Stillstand und Fortschritt

Die europäischen Initiativen mit Bezug zum Berufsstand haben sich zuletzt mit ganz unterschiedlichen Geschwindigkeiten weiterentwickelt. Während die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen das europäische Parkett verlassen hat und nun in deutsches Recht umgesetzt wird, bleibt die Verabschiedung des Notifizierungsverfahrens weiter ungewiss.

Zum Jahresauftakt 2017 hatte die Europäische Kommission ihr lange angekündigtes Dienstleistungspaket auf den Weg gebracht. Die drei zentralen Bestandteile

- eine elektronische Dienstleistungskarte,
 - eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Einführung neuer Berufsregulierungen sowie
 - ein Notifizierungsverfahren für Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Dienstleistungen
- haben jeweils vollkommen unterschiedliche Wege genommen.

Dienstleistungskarte liegt auf Eis – Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt

Die elektronische Dienstleistungskarte liegt wegen erheblichen Widerstands aus dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bereits seit mehreren Monaten auf Eis.

Im Gegensatz dazu wurde die Verhältnismäßigkeitsprüfung als bislang einziger Bestandteil des Dienstleistungspakets angenommen und steht nun vor der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.

Notifizierungsverfahren: Verhandlungen laufen, Ausgang offen

Der dritte Bestandteil, das Notifizierungsverfahren, befand sich lange Zeit auf einem ähnlichen Weg wie die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Richtlinienentwurf ist bis in den sogenannten informellen Trilog gelangt, also die Verhandlungsrunde zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und Rat der Europäischen Union.

Nachdem bereits die ersten Trilogverhandlungen aufgenommen worden waren, hatte ein Gutach-

ten des juristischen Dienstes des Rates erhebliche Zweifel an der Wirkungsweise des Notifizierungsverfahrens geweckt. Daraufhin sollen einige Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – von ihrer Verhandlungsbereitschaft abgerückt sein.

Trilogsitzung abgesagt – Beschlussrecht für EU-Kommission umstritten

Nach mehreren Monaten der Ruhe um den Richtlinienentwurf sollte die finale Trilogsitzung am 15. November 2018 stattfinden. Die mit Spannung erwartete Sitzung wurde aber kurzfristig und bis auf Weiteres abgesagt.

Dem Vernehmen nach konnten sich die Verhandlungsführer zwar zumindest darauf einigen, die sogenannte „Stillhaltefrist“ aus dem Richtlinienentwurf zu streichen. Diese Frist hätte die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach der Einleitung eines Notifizierungsverfahrens für wenigstens drei Monate auf die Umsetzung der geplanten Maßnahme zu verzichten. Der Streit hat sich nun aber an dem für die Europäische Kommission geplanten Beschlussrecht entzündet. Nach der Vorstellung der Europäischen Kommission soll sie die Möglichkeit erhalten, einen Beschluss über die Vereinbarkeit der Maßnahme mit europarechtlichen Vorgaben fassen zu können. Welche Wirkung dieser Beschluss haben soll, ist aber völlig offen. Wie wir hören, lehnen neun Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, dieses Beschlussrecht vehement ab. Damit besteht innerhalb des Rates der Europäischen Union eine Sperrminorität, die die weiteren Verhandlungen blockiert.

Derzeit hat Österreich die Ratspräsidentschaft inne. Es bleibt noch bis Ende des Jahres Zeit, einen Kompromiss zu finden und eventuell ein „verschärftes“ Empfehlungsrecht für die Kommission auszuhandeln. Mit Beginn des kommenden Jahres geht die Ratspräsidentschaft auf Rumänien über. Es gilt als unwahrscheinlich, dass die neue Ratspräsidentschaft den Vorschlag noch einmal aufgreift.

Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle kommt – nur in welcher Form?

Die sogenannte DAC6-Richtlinie hat die europäische Bühne bereits seit längerem verlassen und wird

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dieses WPK Magazin erreicht Sie kurz vor den Feiertagen. Ich darf Sie über aktuelle Entwicklungen informieren, auch über die Vorstandssitzung am 10. und die Beiratssitzung am 11. Dezember. Nach der Konstituierung der Gremien am 6. September war dies die erste Arbeitssitzung des Beirates der Amtszeit 2018 bis 2022. Der Vorstand hatte seither drei Sitzungen. Alle waren themenreich und von einer kollegialen Atmosphäre getragen – ein guter Einstieg in die vor uns liegenden vier Jahre. Zehn übergeordnete Ziele haben wir uns gesetzt und wir bekennen uns zu einer geschlossenen Vertretung des Berufsstandes (siehe Seite 21).

Auf Seite 4 ff. finden Sie einen Überblick über den Stand der europäischen Berufspolitik. Schon bei der Vorstellung des EU-Dienstleistungspakets im Januar 2017 kritisierten die WPK und viele andere Institutionen den absehbaren Bürokratiezuwachs. Das Zwischenfazit nach zwei Jahren Diskussion und Verhandlungen spiegelt diese Bedenken wider: Die elektronische Dienstleistungskarte wird es wohl nicht geben und das Notifizierungsverfahren ist weiterhin umstritten. Allein die Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde bisher angenommen und ist nun in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Eine weitere EU-Initiative, die Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungsmodellen für Intermediäre – auch WP/vBP – kommt. Hier setzt sich die WPK insbesondere dafür ein,

- die zu erwartende große Zahl von Meldungen an die Finanzverwaltung dadurch einzudämmen, dass zumindest Vorgänge der alltäglichen Steuerberatung von der Anzeigepflicht ausgenommen werden,
- es WP/vBP zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht zu ermöglichen, die Anzeigepflicht auf den Mandanten zu übertragen,
- die Anzeigepflicht nur für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen und zu evaluieren, nicht aber auch für inländische Gestaltungen.

Beim Blick auf das nächste Jahr freuen wir uns sehr darauf, das Wirtschaftsprüfungsexamen auch modularisiert anbieten zu können. Damit wird jungen Menschen eine individuellere Lebensplanung ermöglicht und das Examen wird wieder attraktiver. Lesen Sie Einzelheiten auf Seite 22 ff. in diesem Heft.

Die WPK wird 2019 außerdem das Service-Angebot für Sie weiter ausbauen. Unter anderem planen wir ein neues Format zur Nachfolgeplanung und wir wollen die Informationen rund um das Thema Digitalisierung in der WP/vBP-Praxis weiterentwickeln.

Auch die Möglichkeiten der Interaktion mit der WPK haben wir für Sie erweitert. Sie können jetzt auf der Internetseite jede News unter „Neu auf WPK.de“ bewerten und/oder bei Fragen ein Kontaktformular als direkten Draht zur inhaltlich zuständigen Abteilung der WPK nutzen. Außerdem steht Ihnen die Rubrik „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ aus dem WPK Magazin nun auch online in Kategorien mit hilfreichen Praxistipps zur Verfügung.

Jetzt schon hinweisen darf ich Sie auf den 10. Mai. Unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ kommen wir in Berlin zur bundesweiten Kammerversammlung 2019 zusammen. Freuen Sie sich auf prominente Redner und Workshops sowie auf unser Get-together am Abend des 9. Mai im Restaurant auf dem Dach des Deutschen Bundestages. Ende Januar/Anfang Februar schicke ich Ihnen eine Einladung. Es lohnt sich dabei zu sein!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten. Kommen Sie gut ins neue Jahr.

Ihr

nun durch die Mitgliedstaaten umgesetzt. Kern der Richtlinie ist die Anzeigepflicht für die sogenannten „Intermediäre“ (auch WP/vBP): Sie sollen bestimmte, „aggressive“ grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle vor deren Umsetzung den Finanzbehörden melden. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet 2019.

WPK: Ausnahme für alltägliche Steuerberatung

Für den deutschen Gesetzgeber ist das Bundesfinanzministerium mit der Umsetzung befasst. Wie zu hören ist, wird derzeit eine weitgehende Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie vorbereitet. Aus Sicht der WPK würde dies dazu führen, dass sich die Finanzverwaltung einer Vielzahl von Meldungen gegenübersieht. Zur Eindämmung dieses „Overreportings“ wirkt die WPK derzeit auf eine Regelung hin, die zumindest Vorgänge der alltäglichen Steuerberatung von der Anzeigepflicht ausnimmt.

WPK: Befreiungsmöglichkeit für WP/vBP von der Anzeigepflicht

Außerdem scheint eine Aufspaltung der Anzeigepflicht angedacht: Der Intermediär soll lediglich eine „anonymisierte“ Meldung abgeben, die das Gestaltungsmodell als solches beschreibt. Zusätzlich sollen die Steuerpflichtigen, die das Modell nutzen, diesen Umstand anzeigen. Aus Sicht der WPK birgt auch diese Lösung die Gefahr, dass der Mandant des Beraters identifiziert werden kann und die Verschwiegenheitspflicht damit durchbrochen wird. Zudem verdoppelt sich durch diese zweigeteilte Meldepflicht das Volumen der Meldungen. Die WPK plädiert daher für eine Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit: Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollen die Anzeigepflicht vollkommen auf ihren Mandanten übertragen können.

Während sicher feststeht, dass die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen kommt, ist bislang noch offen, ob daneben auch eine solche Pflicht für rein inländische Gestaltungen eingeführt wird. Die Finanzministerkonferenz hatte zwar bereits einen entsprechenden Entwurf vorgelegt und den Bund um Berücksichtigung gebeten. Bisher hat sich der Bund den Entwurf aber nicht zu eigen gemacht. Die WPK plädiert dafür, nur die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen einzuführen und zu evaluieren.

WPK: Keine Anzeigepflicht für rein inländische Gestaltungen

tm

Herbstsitzung des Beirates der WPK

Am 11. Dezember 2018 fand die erste ordentliche Sitzung des neu gewählten Beirates der WPK statt.

Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler unterrichtete den Beirat über die drei seit der konstituierenden Beiratssitzung erfolgten Vorstandssitzungen. Er betonte, dass alle Sitzungen von einer kollegialen Atmosphäre und einem konstruktiven Dialog getragen waren.

Zunächst rief Ziegler die **zehn Ziele** des Vorstandes für die Amtszeit 2018 bis 2022 in Erinnerung (siehe Seite 21 in diesem Heft) und zeigte auf, was der Vorstand bereits zu deren Umsetzung getan hat. Hervorzuheben ist in diesem

Zusammenhang insbesondere die Einrichtung eines Vorstandsausschusses „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung“, der noch im Dezember 2018 seine Arbeit aufnehmen wird. Außerdem konstituierte sich am 7. Dezember 2018 der Vorstandsausschuss „Zusammenführung der Prüferberufe“. Ziegler verwies darauf, dass der Vorstand zur Umsetzung seiner Ziele noch einige Aufgaben vor sich habe.

Darüber hinaus ging Präsident Ziegler auf diverse **europäische Initiativen** ein. Mit Blick auf das EU-Dienstleistungspaket machte er darauf aufmerksam, dass die elektronische Dienstleistungskarte bereits seit mehreren Monaten „auf Eis“ liege und auch das No-

tifizierungsverfahren derzeit sehr umstritten sei. Als bislang einziger Bestandteil des Dienstleistungspakets angenommen wurde die Verhältnismäßigkeitsprüfung, die nun vor der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten stehe.

Kritisch positionierte Ziegler sich zur Anzeigepflicht für sogenannte Intermediäre, zu denen auch WP/vBP gehören können, hinsichtlich „aggressiver“ grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle. Die Umsetzungsfrist hierfür ende 2019. Derzeit sei allerdings noch unklar, wie dieses europäische Vorhaben auf mitgliedstaatlicher Ebene umgesetzt werde. So stehe in Deutschland möglicherweise auch eine Meldepflicht für deutsche Steuergestal-

Mit digitalen Tools wie der App

Abschlussprüfung mobil

prüfe ich jetzt noch wirtschaftlicher.



Setzen Sie jetzt auf den digitalen Standard für die Abschlussprüfung! Mit bewährter DATEV-Software und neuen digitalen Tools wie Abschlussprüfung mobil oder der digitalen Signatur für die Berichterstellung optimieren Sie Ihre Prozesse in allen Phasen der Prüfung. Und arbeiten digital, schnell und effizient. Wirtschaftlicher geht's nicht!



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

www.datev.de/app-abschlusspruefung



tungsmodelle an. Ziegler machte deutlich, dass der Vorstand dieses Thema eng begleite (siehe Seite 4 ff. in diesem Heft).

Durch die **Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** soll der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers zeitgemäß angepasst werden. Der Referentenentwurf des BMWi für eine Änderung der Prüfungsverordnung liege seit Ende Oktober vor. Hierzu habe die WPK am 16. November 2018 Stellung genommen. Zum Inhalt erläuterte Ziegler, dass sich die Prüfung entsprechend der vier Prüfungsgebiete

- wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftsrecht und
- Steuerrecht

in vier Module gliedern werde. Die jedes Modul abschließenden Prüfungen werden jeweils aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung bestehen, die in einem Zeitrahmen von sechs Jahren auf mehrere Prüfungstermine verteilt werden können. Erster modularisierter Prüfungstermin soll der Termin II/2019 sein. Auch Examenkandidaten, die nach altem Recht eine Ergänzungsprüfung machen müssen, sollen auf Antrag in die Modularisierung wechseln können. Er hoffe, dass die Verordnung noch bis Jahresende erlassen werde (siehe Seite 22 ff. in diesem Heft).

Neues berichtete Ziegler auch zum Ausbildungsberuf „Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)“. Hier gebe es aufwendige formale Vorgaben, insbesondere die Einrichtung eines sogenannten Berufsbildungsausschusses, der sich aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrkräften zusammensetze. Ende Oktober 2018 habe das BMWi die Mitglieder dieses Ausschusses für die Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2022 berufen. Konstituieren werde er sich am 8. Januar 2019.

Anschließend wies Ziegler auf die verschiedenen WPK-Services hin. So beantworte die WPK als Konsultationsstelle für ihre Mitglieder nahezu 3.000 Anfragen jährlich. Neben der Stellen- und der Praktikumbörse gebe es mittlerweile auch eine Praxisbörse im Internet. Der Präsident hob außerdem das Projekt „Digitalisierungskompass der WPK“ hervor. Dieser solle insbesondere kleinen und mittleren Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit der Digitalisierung auseinandergesetzt haben, den Einstieg in das Thema erleichtern und sie bei ihrer eigenen Digitalisierung unterstützen (siehe auch Seite 19 in diesem Heft). Zum Digitalisierungskompass sei im Rahmen der nächsten Kammerversammlung auch ein Workshop vorgesehen. Außerdem sei für das kommende Jahr ein neues Format zur Nachfolgeplanung geplant. Die Förderung der

Kommunikation mit den Mitgliedern soll zeitnah durch neue, interaktive Elemente auf der Homepage der WPK gefördert werden.

Abschließend verwies Präsident Ziegler auf die Kammerversammlung am 10. Mai 2019 und das Get-together am Vorabend der Versammlung (siehe Seite 89 in diesem Heft).

Weitere Beratungsthemen

Der Beirat beschloss einstimmig die **Änderung der Gebührenordnung** der WPK. Auf Vorschlag des Vorstandes hat er die bislang pauschal und unabhängig vom Umfang der jeweiligen Prüfung erhobene Prüfungsgebühr von 3.000 Euro durch eine klausurbezogene Prüfungsgebühr in Höhe von 500 Euro ersetzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die geplante Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens bereits im Prüfungstermin II/2019 oder erst später zum Tragen kommen wird. Die Änderung wird auch für die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer nach § 13a WPO gelten. Darüber hinaus hat der Beirat die Streichung der Kopiergebühr beschlossen (siehe dazu auch Seite 33 in diesem Heft).

Ausführlich beraten und im Ergebnis einstimmig festgestellt wurde der **Wirtschaftsplan 2019** der WPK. Dieser wird auf der Internetseite der WPK bekannt gemacht und als Beilage zum WPK Magazin 4/2018 veröffentlicht.

Durch den einstimmigen Beschluss einer **Anhörung zur Änderung des § 12 Satzung der WPK** soll der Weg dafür geebnet werden, diese Norm, die grundsätzliche Regelungen zu den Ehrenämtern in der WPK trifft, an das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAReG) anzupassen (siehe dazu auch Seite 29 in diesem Heft).

Worauf Sie achten sollten...



**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine passgenaue
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

**Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:**

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



Der Beirat stimmte dem Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung der Landespräsidenten für die Amtszeit 2019 bis 2022 zu. Die Ämter sind am 1. Januar 2019 wie folgt besetzt:

Baden-Württemberg

WP/StB Gerhard **Ziegler**, Stuttgart

Bayern

WP/StB Michael **Gschrei**, München

Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

Brandenburg

WP/StB Christian F. **Rindfleisch**, Potsdam

Bremen

WP/StB Gerd-Markus **Lohmann**, Bremen

Hamburg

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

Hessen

WP/StB Harald **Gallus**, Frankfurt

Mecklenburg-Vorpommern

WP/StB Dr. Marc **Toebe**, Rostock

Niedersachsen

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

Nordrhein-Westfalen

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

Rheinland-Pfalz

WP/StB Hansgünter **Oberrecht**, Koblenz

Saarland

WP/StB Prof. Christoph **Hell**, Saarbrücken

Sachsen

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

Sachsen-Anhalt

WP/StB Reinhard **Wilbig**, Sülzetal

Schleswig-Holstein

WP/StB Detlef **Mohr**, Kiel

Thüringen

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

Der Beirat vergrößerte die **Kommission für Qualitätskontrolle** entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes von 13 auf insgesamt 15 Mitglieder. Der Beirat wählte – ebenso einstimmig – WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**, Dr. Hacker & Partner PartGmbH WPG StBG, Stuttgart, und WP/StB Wolfgang **Baumeister**, RF Treuhand GmbH WPG, Landau, in die Kommission.

Der gemeinsame **Ausschuss „Berufsexamen“** war aufgrund des Verzichts von WP/StB/RA Holger Friebe auf die Mitgliedschaft nachzubeseetzen. An seiner statt wurde WP/StB Dr. Peter **Zimmermann** in den Ausschuss gewählt.

Dr. Ellerich kündigte die nächsten Sitzungen des Beirates für den 27. Juni und den 4. Dezember 2019 an. km

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Vorstandssitzung am 16./17. Oktober 2018

Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022

Siehe zu diesem Thema Seite 21 in diesem Heft. Die Ziele sollen vom Vorstand durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden.

Änderung der Gebührenordnung

Der Vorstand wird dem Beirat vorschlagen, eine Änderung der Gebührenordnung zu beschließen. Die Prüfungsgebühren des WP-Examens werden danach von der Klausuren-Anzahl abhängen. Pro Klausur sollen 500 Euro erhoben werden. Die Gebühr soll einfacher, nachvollziehbarer und gerechter erhoben werden. Im Hinblick auf das Vorstands-

ziel „Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung“ führt dies zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der WP-Examenskandidaten.

Die Anhörung der Mitglieder erfolgt zeitnah.

Wirtschaftsplan 2019

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2019 einstimmig beschlossen. Ein zentrales Anliegen der Planung, die Stabilität der Mitgliedsbeiträge sicherzustellen, wurde erreicht. Der Mitgliedsbeitrag wurde zum Jahr 2017 gesenkt und blieb seither stabil. Der Beirat wird in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 dazu beraten (siehe Seite 31 in diesem Heft und Beilage).

Erweiterung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle soll ab 1. Januar 2019 um zwei Mitglieder vergrößert werden. Dem muss der Beirat noch zustimmen (zur Beiratssitzung siehe Seite 6 ff. in diesem Heft).

Einrichtung von Vorstandsausschüssen

Der Vorstand hat die Projektausschüsse „Zusammenführung der Berufe Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer“ und „Evaluierung der Umsetzung der EU-Regelungen“ eingesetzt. Daneben wurde ein Vorstandsausschuss „Beratung von Geldwäschethemen“ eingerichtet. Über die Er-

The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' has a small red square on its left vertical bar. The logo is set against a white square background.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wenn Verantwortung verlässliche Sicherheit braucht.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen in ihrem Beruf besonderen Schutz. Als einer der erfahrensten Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir Ihnen passende Lösungen. Dabei können Sie optional die Zusatzdeckung Cyberrisk einschließen. Unsere Konzepte geben Ihnen umfassende Sicherheit – beruflich und privat.

HDI hilft.

gebnisse der Beratungen wird die WPK berichten.

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Umsetzung der gesetzten Ziele hat der Vorstand unter anderem einen Maßnahmenplan „Öffentlichkeitsarbeit 2019“ entwickelt. Zentrale Punkte sind der Relaunch des WPK Magazins, die Erweiterung des Internetangebotes der WPK, die Nutzung zeitgemäßer sozialer Medien und zahlreiche dezentrale Informationsveranstaltungen für den Berufsstand sowie Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle.

Kammerversammlungen 2019

Die Kammerversammlung soll auch im Jahr 2019 als zentrale Veranstaltung am 10. Mai 2019,

verbunden mit einem Vorabendempfang auf dem Reichstagsgebäude in Berlin, stattfinden (siehe Seite 89 in diesem Heft).

Nach den sehr positiven Erfahrungen soll die Veranstaltungsreihe „Young Professionals im WPK-Dialog“ auch im Jahr 2019 fortgeführt werden. Zu der Veranstaltung am 18. Dezember 2018 wird in den nächsten Tagen eingeladen.

Erweiterung des Digitalisierungskompasses

Der WPK-Digitalisierungskompass bietet seinen Mitgliedern einen Einstieg in das Thema und unterstützt sie bei Überlegungen zur eigenen Digitalisierung. Er wurde seit seiner Veröffentlichung über 15.000 Mal aufgerufen. Der Digitalisierungskompass

soll nun um die internen Bereiche einer WP-Praxis „Finanzwesen und Personalwesen“ erweitert werden. Darüber hinaus wird ein Digitalisierungsglossar ergänzt, in dem verschiedene Begriffe des Kompasses erläutert werden. Die Softwareübersicht wird zudem um weitere Anbieter ergänzt (siehe zum Digitalisierungskompass auch Seite 19 in diesem Heft).

Ernennung der Landespräsidenten für die Amtszeit 2019 bis 2022

Der Vorstand hat einvernehmlich die Landespräsidenten für die kommende Amtszeit benannt. Der Beirat wird in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 dazu beraten (zur Beiratssitzung siehe Seite 6 ff. in diesem Heft). wb/uh

Vorstandssitzung am 26. November 2018

Referentenentwurf des BMWi einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer (Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens)

Der Vorstand begrüßt die durch die Änderungsverordnung vorgesehene Modernisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens durch dessen Modularisierung. Damit ist ein wichtiger Schritt getan, um das Berufsexamen attraktiver zu machen und um Berufsnachwuchs zu gewinnen.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme Hinweise zum Referentenentwurf gegeben, die sich im Wesentlichen auf redaktionelle Aspekte beschränken (mehr zur Modularisierung auf Seite 22 ff. in diesem Heft).

Anzeigepflichten für grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungen

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie plant das BMF nach derzeitigem Informationsstand eine abstrakte Meldepflicht des Intermediärs (unter anderen WP/vBP). Die Option der Richtlinie, dass bei kollidierender Verschwiegenheitspflicht allein der Steuerpflichtige mit der Mitteilungspflicht belastet werden kann, scheint damit nicht aufgegriffen zu werden. Die Meldepflicht soll nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für nationale Steuergestaltungen eingeführt werden.

Der Vorstand stellt fest, dass eine Anzeigepflicht für WP/vBP vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Situation nicht zu vermeiden sein wird. Die

WPK wird jedoch weiterhin auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie hinwirken, sich also gegen die Einführung nationaler Anzeigepflichten positionieren. Im Übrigen wird die WPK im Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirken, dass Unsicherheiten bei der zukünftigen Anwendung beseitigt und klare Vorgaben geschaffen werden, welche Steuergestaltungen abstrakt anzeigepflichtig sind (siehe zu diesem Thema auch die aktuelle Berichterstattung auf Seite 4 ff. in diesem Heft).

Positionierung der WPK auf europäischer Ebene

Der Vorstand hat die derzeitige Positionierung der WPK in Brüssel evaluiert. Zukünftig soll die WPK-Präsenz in Brüssel verstärkt werden.



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

IFAC: Aktivitäten des Small and Medium Practices Committee (SMPC)

WP/StB Klaus Bertram, Mannheim, berichtete als Gast der Vorstandssitzung und deutsches Mitglied des SMPC über dessen Struktur und Tätigkeit. Aus Sicht der WPK von besonderem Interesse war die von der zuständigen Task Force des SMPC entwickelte Stellungnahme zu ED-ISA 315 (Revised), zu dem die WPK ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hatte. SMPC und WPK sehen den Standardentwurf äußerst kritisch und gerade für die Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen kaum handhabbar.

Vorstandsabteilung Berufsaufsicht (VOBA)

Der Vorstand hat zwei Einsprüche gegen Rügebescheide der VOBA

beraten und zurückgewiesen. Ein Fall betraf die Durchführung mehrerer Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung nach § 57 a WPO a. F. beziehungsweise Registrierung als Abschlussprüfer sowie die Durchführung einer Abschlussprüfung bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die zweite Rüge betraf einen Berufsangehörigen, der als Konzernabschlussprüfer an der Erstellung der Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen mitgewirkt hatte.

Differenzierung der Beiträge für Abschlussprüfer

Auf Bitte des Beirates hat sich der Vorstand mit der Frage befasst, ob in Zukunft eine Differenzierung der Kammerbeiträge bezüglich der Teilnahme am System der Qualitätskontrolle (§ 57 a WPO) erfolgen soll. Der Vorstand konnte

bezüglich der Grundsatzfrage, ob eine differenzierende Beitragsgestaltung vorzugswürdig oder die Finanzierung der Qualitätskontrolle Sache des gesamten Berufsstandes sei, noch keine Einigung erzielen. Die Diskussion wird fortgesetzt.

Zentrale Kammerversammlung

Die zentrale Kammerversammlung wird am 10. Mai 2019 in Berlin unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ stattfinden. Tagungsort ist das Hotel InterContinental. Für den Vorabend ist ein Get-together im Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag vorgesehen (siehe Seite 89 in diesem Heft). go/bz

Vorstandssitzung am 10. Dezember 2018

IFAC: Reform der internationalen Standardsetzung

Am 4. Dezember 2018 fand ein Treffen der Monitoring Group mit Vertretern des IFAC-Board statt. WP Prof. Dr. Wienand Schruoff berichtete als Gast der Vorstandssitzung und als Vertreter des deutschen Berufsstandes im IFAC-Board, dem Führungsgremium von IFAC, über den Stand der aktuellen Entwicklungen der Reformdiskussion mit der Monitoring Group. Ein Konsens mit der Monitoring Group konnte in dem Treffen noch nicht gefunden werden.

Verschlüsselte E-Mail-Kommunikation bei der WPK

Die im Mai dieses Jahres in Kraft getretene Datenschutz-Grundver-

ordnung der EU verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit personenbezogenen Daten angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür zwei Wege zur Verfügung.

Die WPK setzt bereits seit einigen Jahren eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein. Hierbei werden allgemein übliche Mail-Standards (S/MIME und PGP) genutzt. Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über ein eigenes Zertifikat verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an. Das Verfahren wird im WPK Magazin 4/2018 erläutert (siehe Seite 18 f. in diesem Heft).

Digitalisierungs- und IT-Strategie der WPK

Der Vorstand hat über die Digitalisierungs- und IT-Strategie der WPK für die nächsten fünf Jahre beraten. In dieser werden die strategischen Ziele und die hieraus resultierenden IT-Handlungsfelder und IT-Aktivitäten für den Zeitraum 2018 bis 2023 festgelegt.

Zentrale Kammerversammlung am 10. Mai 2019 in Berlin

Der Vorstand hat den Projektplan zur zentralen Kammerversammlung unter dem Motto „Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ beraten. Neben prominenten Keynote-Rednern sollen Workshops zu folgenden Themen stattfinden:



wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



inkl.
neuer Bericht
(IDW PS 450 n.F.)
neuer Best.-vermerk
(IDW PS 400 n.F. ff.)

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

- Digitalisierungskompass der WPK
- Marketing für WP-/vBP-Praxen
- Qualitätskontrolle
- Young Professionals im WPK-Dialog

Am Vorabend lädt die WPK zu einem Get-together auf dem Dach des Reichstagsgebäudes ein. Im WPK Magazin 4/2018 wird ein erster Veranstaltungshinweis veröffentlicht (siehe Seite 89 in diesem Heft).

„Mitglieder fragen – WPK antwortet“ im Internet/Feedback-Funktionen bei WPK-Neumeldungen

Im Sinne des Grundgedankens „WPK als Dienstleister“ werden demnächst zwei neue Serviceleistungen im Internet angeboten.

Die bisher ausschließlich im WPK Magazin publizierte Rubrik „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ wird zukünftig auch auf der Internetseite der WPK verfügbar sein. Die Inhalte sind chronologisch und nach Kategorien aufrufbar. Zusätzlich verfügt die Rubrik über eine eigene Stichwortsuche und eine Archivfunktion.

Außerdem wird zukünftig jede WPK-News unter „Neu auf WPK.de“ mit einer Feedback-Funktion ausgestattet sein.

Fachwirt für Prüfungswesen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat Ende Oktober 2018 die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses zum Fortbildungsberuf Fachwirt für Prüfungswesen bei der Wirtschaftsprüferkammer für die Zeit vom 1. November 2018 bis zum 31. Oktober 2022 berufen.

Der Berufsbildungsausschuss wird am 8. Januar 2019 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenkommen.

Der Vorstand hat Überlegungen zu den Entschädigungsregelungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses beraten.

Modularisierung des WP-Examens

Ausgehend von dem Referentenentwurf des BMWi einer Verordnung zur Modularisierung des WP-

Examens hat die Prüfungsstelle ein Merkblatt „Die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens“ entworfen. Dieses soll potenziellen Examenskandidaten zur Orientierung dienen und Fragen beantworten, die sich unmittelbar aus der Modularisierung des WP-Examens ergeben. Das Merkblatt soll nach Verkündung der Verordnung veröffentlicht werden.

Übersetzung IESBA Code of Ethics 2018

Die WPK hat in der Vergangenheit den von IFAC in englischer Sprache herausgegebenen IESBA Code of Ethics (im Folgenden „Code“) ins Deutsche übersetzt. Die aktuelle deutsche Übersetzung entspricht dem Code in der Fassung 2014. Dieser wurde inzwischen vielfach geändert und neu strukturiert.

Am 15. Juni 2019 tritt die aktuelle Version des IESBA Code of Ethics 2018 in Kraft. Als Service für ihre Mitglieder wird die WPK den Code 2018 komplett neu übersetzen. lm/vö

Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2018/2019

Die Wirtschaftsprüferkammer wird vom 24. Dezember 2018 bis 1. Januar 2019 nur über Anrufbeantworter erreichbar sein. Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen. Ab dem 2. Januar 2019 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder persönlich zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 25. September 2018

Fristüberschreitungen bei Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich damit befasst, dass einige wenige Praxen ihre Qualitätskontrollen nicht fristgerecht durchführen. Die verspätete Durchführung einer Qualitätskontrolle ist ein Mangel des Qualitätssicherungssystems und zugleich eine Berufspflichtverletzung.

Wird eine Qualitätskontrolle verspätet durchgeführt, kann dies bei der Risikoanalyse dazu führen, dass die Frist für die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle verkürzt wird. Außerdem kann in solchen Fällen gegebenenfalls die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informiert werden.

Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet

- zwei Fälle der Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister wegen wesentlicher Mängel,
- einen Widerspruch gegen die Anordnung einer Sonderprüfung und
- Sachverhalte, die eine Information des Vorstandes über erhebliche Einzelfeststellungen erforderlich machen. mß

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 30. Oktober 2018

Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Gegenstand der Sitzung waren die Beratungen der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten von drei gemischten Praxen, deren Qualitätskontrollen damit abgeschlossen werden konnten.

Des Weiteren wurde über die Löschung einer Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister wegen wesentlicher Mängel in zahlreichen Elementen des Qualitätssicherungssystems (wie Prüfungsdurchführung, Führung von Handakten) beraten.

Daneben wurden nach nochmaliger Abwägung zwei Widersprüche von Praxen gegen die Erteilung von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung sowie die Frist für die nächste Qualitätskontrolle zurückgewiesen.

Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle führt die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle in Vor-Ort-Terminen durch. Sie hat zwei weitere Aufsichten über Prüfer für Qualitätskontrolle nach der Beratung der Aufsichtsergebnisse abgeschlossen.

Die Prüfer für Qualitätskontrolle erhielten dennoch Hinweise im Hinblick auf eine Verbesserung der Dokumentation von Qualitätskontrollen, beispielsweise durch Einsatz der Arbeitshilfe der Kommission für Qualitätskontrolle zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen.

Die Teams von zwei weiteren Aufsichten informierten die Kommission für Qualitätskontrolle über den Ablauf und die Zwischenergebnisse. Eine endgültige Beratung dazu wird noch erfolgen. bi

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 11. Dezember 2018

Wiedereintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach vorangegangener Löschung

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich mit den Voraussetzungen für eine erneute Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister,

nachdem eine Praxis zuvor gelöscht wurde. Eine Praxis ist zu löschen, wenn die Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchgeführt wurde oder wesentliche Prüfungshemmnisse beziehungsweise wesentliche Mängel festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und unwirksam erscheinen lassen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat erste Lösungsansätze erörtert und wird die Beratungen fortsetzen.

Einsatz fachlicher Mitarbeiter bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle stellt fest, dass Prüfer für Qualitätskontrolle vermehrt fachliche Mitarbeiter ohne Berufsexamen bei Qualitätskontrollen einsetzen. Sie bekräftigt, dass der Einsatz dieser Mitarbeiter bei der Prüfung der Praxisorganisation nicht zu beanstanden ist, dass aber die Prüfung von Aufträgen ausschließlich von WP/vBP durchgeführt werden soll.

Dies schließt nicht aus, dass sich Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Auftragsprüfung in besonderen Fachfragen auch Spezialisten (zum Beispiel IT-Prüfer) bedienen können. Der Einsatz von fachlichen Mitarbeitern soll im Qualitätskontrollbericht dokumentiert und begründet werden (siehe auch Seite 47 f. in diesem Heft).

Nachweispflichten für Prüfer für Qualitätskontrolle

Alle Prüfer für Qualitätskontrolle müssen seit der Neuregelung der WPO durch das APAREG alle drei Jahre ihre spezielle Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle und eine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen nachweisen, wenn sie weiterhin als Prüfer registriert bleiben wollen.

Wurden Prüfer für Qualitätskontrolle vor dem 17. Juni 2016 registriert, müssen Nachweise für die Zeit vom **17. Juni 2016 bis 16. Juni 2019** bis zum **16. Juni 2019** bei der WPK vorliegen. Prüfer, die nach dem 16. Juni 2016 registriert wurden, müssen die Nachweise spätestens **drei Jahre nach ihrer Registrierung** als Prüfer für Qualitätskontrolle führen (siehe auch Seite 40 in diesem Heft). Die WPK wird die betroffenen Prüfer für Qualitätskontrolle Anfang Januar 2019 anschreiben.

Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet über vier Qualitätskontrollen, die mit einem versagten Prüfungsurteil endeten. Bei zwei Vorgängen erscheinen die Mängel des Qualitätssicherungssystems nicht so wesentlich, als dass die Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht werden müssten. Stattdessen sollen Auflagen erlassen und Sonderprüfungen angeordnet werden. In den beiden anderen Vorgängen beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle, die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer wegen wesentlicher Mängel zu löschen.

Zudem wird der Vorstand in drei Vorgängen über erhebliche Einzelfeststellungen zu fachlichen Fehlleistungen und wegen der nicht fristgerechten Qualitätskontrolle informiert. ha

Sichere E-Mail-Kommunikation mit der WPK



Die Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet auch die WPK, beim Umgang mit **personenbezogenen Daten** angemessene Schutzvorkehrungen anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Im E-Mail-Verkehr stehen dafür **zwei Wege** zur Verfügung.

Weg 1: Eigenes Zertifikat

Bereits seit einigen Jahren setzt die WPK eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails ein. Bei jedem E-Mail-Versand stellt die WPK den öffentlichen Teil ihres Schlüssels bereit. Verfügt der Empfänger auch über einen öffentlichen Schlüssel, erfolgt der (weitere) E-Mail-Versand komplett verschlüsselt – ohne weiteres Zutun. Verfügt also der Empfänger über ein eigenes Zertifikat, kann er über eine Ende-zu-Ende-

Verschlüsselung oder über eine Transportverschlüsselung per E-Mail mit der WPK kommunizieren.

Weg 2: WPK-Mailpostfach

Für diejenigen Mitglieder, die bisher nicht über Verschlüsselungstechniken und Zertifikate verfügen, bietet die WPK ab 1. März 2019 das WPK-Mailpostfach an.

Einmalige Einrichtung

Beim ersten Kontakt versendet die WPK eine E-Mail-Benachrichtigung, die einen Aktivierungslink enthält. Der Empfänger folgt dem Aktivierungslink und legt für sein WPK-Mailpostfach (Benutzerkonto) die gewünschte Sprache und sein Passwort fest. Sodann hinterlegt er eine selbst gewählte Sicherheitsfrage mit der Antwort. Damit lässt sich bei Bedarf ein neues Passwort erstellen, sollte man das alte vergessen. Danach schließt der Empfänger die Aktivierung seines WPK-Mailpostfachs ab.

Laufende Nutzung

Versendet die WPK eine verschlüsselte E-Mail an einen Empfänger, der sein WPK-Mailpostfach bereits eingerichtet hat, erhält der Empfänger eine E-Mail-Benachrichtigung. Diese Benachrichtigung gibt den Hinweis, dass eine E-Mail an den Empfänger versandt wurde und sie enthält einen Link.

Über diesen Link öffnet sich der installierte Internet-Browser und der Empfänger gelangt auf die Anmeldeseite für das WPK-Mailpostfach. Dort legitimiert er sich zum Login mit seinem Passwort. Damit erhält der Empfänger den Zugriff auf sein WPK-Mailpostfach.

Im WPK-Mailpostfach stehen folgende **Funktionen** zur Verfügung:

- Gesamter Posteingang
- Anzeige zur Anzahl ungelesener E-Mails
- Antworten: Über den Antwort-Button kann an E-Mailadressen der WPK (*@wpk.de) auch verschlüsselt geantwortet werden. Ein Versand an andere E-Mailadressen ist nicht möglich.
- Export: Die entschlüsselte E-Mail lässt sich auf den Rechner herunterladen – als Outlook-Mail (.msg), sonstige E-Mail (.eml) oder als pdf. Eine Outlook-Mail-Datei (.msg) kann per Drag & Drop direkt in den Posteingang oder einen Unterordner des Posteingangs gezogen oder die Datei durch Doppelklick geöffnet werden.
- Sprache wählen
- Drucken
- Löschen
- Abmelden

Technische Hinweise

- Das Passwort muss acht Zeichen lang sein; im Übrigen unterliegt es keinen Einschränkungen.
- Das Postfach dient nur der Kommunikation mit der WPK, daher lassen sich E-Mails nur an Adressen *@wpk.de senden und weiterleiten.
- Allgemein übliche Restriktionen zur Größe einer E-Mail gelten auch für das WPK-Mailpostfach.
- Sender und Empfänger werden an E-Mails erinnert.

Die WPK geht davon aus, damit eine schlanke und sichere Lösung für alle Mitglieder anzubieten. Der zukunftsweisende Weg wird jedoch die Verschlüsselung mit Zertifikat sein.

Wenn Sie technische Fragen haben, hilft Ihnen die Hauptgeschäftsstelle der WPK gern,
Telefon +49 30 726161-113,
E-Mail kontakt@wpk.de

th

Digitalisierungskompass der WPK

Neu: Digitalisierungsmöglichkeiten im Finanzwesen und im Personalwesen einer WP/vBP-Praxis

Die WPK hat ihren Digitalisierungskompass erweitert. Mit der Aufnahme von Digitalisierungsmöglichkeiten im Finanzwesen und Personalwesen einer WP/vBP-Praxis stehen jetzt für alle Bereiche der internen Organisation Anregungen für eine Digitalisierung zur Verfügung. Neu ist auch ein Digitalisierungsglossar, das Begriffe und Schlagworte aus dem Kompass erläutert.

Das Kernstück des Digitalisierungskompasses, die Übersicht für Prüfungssoftware, wurde zudem um weitere Anbieter ergänzt, sodass sie alle derzeit maßgeblichen Anbieter von Prüfungssoftware in Deutschland umfasst.

Die Softwareübersicht hat das Ziel, den Berufsangehörigen Markttransparenz über Prüfungssoftware



zu verschaffen, um sie dabei zu unterstützen, eine geeignete Softwarelösung für die eigene Praxis auszuwählen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt die WPK, zunächst den benötigten Funktionsumfang einer Prüfungssoftware zu bestimmen. Dies kann auf Grundlage der Anforderungen aus den Prüfungsaufträgen und den Anforderungen der Mandanten sowie der im Kompass vorgestellten Digitalisierungsmöglichkeiten erfolgen.

Weitere Softwarespezifikationen können sich aus der Praxisorganisation ergeben. So könnten die Mehrplatzfähigkeit, die Möglichkeit eines Fernzugriffs oder branchenspezifische Besonderheiten benötigt werden. Schließlich sollte – soweit möglich – eine Schnittstellenübersicht erstellt werden, das heißt, welche Daten aus anderen in der Praxis eingesetzten Programmen wären für eine Prüfungssoftware sinn-

voll und welche Daten aus der Prüfungssoftware sollten den weiteren Programmen zur Verfügung stehen.

Aus diesen Vorüberlegungen lässt sich ein Anforderungskatalog erstellen, auf dessen Grundlage man mit den verschiedenen Anbietern in Kontakt treten kann.

Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Softwareprogrammen nimmt die WPK unter der E-Mail-Adresse digitalisierung@wpk.de gerne entgegen und leitet diese an die in der Softwareübersicht aufgeführten Anbieter weiter.

In einer kommenden Ausbaustufe wird der Digitalisierungskompass um Digitalisierungsmöglichkeiten in der Steuer- sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung erweitert. wb

Digitalisierungskompass unter
www.wpk.de/digitalisierung/

Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP – aktualisierte Fassung



Einem Hinweis des Wirtschaftsprüferversorgungswerks (WPV) folgend hat die WPK ihren Vorschlag zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP (WPK Magazin 3/2018, Seite 26, „Neu auf wpk.de“ vom 31. August 2018) weiter ausdifferenziert.

Danach soll die auf berufliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 WPO beschränkte enge

Variante der Syndikus-Tätigkeit (§ 43 a Abs. 1 Nr. 12 WPO-E) zusätzlich auf eine Tätigkeit im Anstellungsverhältnis beschränkt werden. Eine Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans soll nach dieser Variante nicht zulässig sein. Die Vorschrift erhält damit einen mit § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG vergleichbaren Regelungsgehalt. Auch der Syndikus-StB darf als Angestellter seines Arbeitgebers für diesen nur berufliche Tätigkeiten nach § 33 StBerG erbringen.

Ein Syndikus-WP/vBP, der als Angestellter seines Arbeitgebers für diesen berufliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 WPO erbringt (§ 43 a Abs. 1 Nr. 12 WPO-E), übt keine im berufsrechtlichen Sinne gewerbliche Tätigkeit aus. Aus diesem Grund wurde im aktualisierten Entwurf weiterhin

die Ausnahme zum Verbot der gewerblichen Tätigkeit (§ 43a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WPO-E) auf Tätigkeiten nach § 43a Abs. 1 Nr. 13 WPO-E beschränkt.

Der Regelungsvorschlag zur weiten Variante der Syndikus-Tätigkeit, nach der unter anderem die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter/Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans des Arbeitgebers möglich ist (§ 43a Abs. 1 Nr. 13 WPO-E), wird unverändert aufrechterhalten.

Der aktualisierte Regelungsvorschlag wurde dem BMWi mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 übersandt. Das Ministerium wurde noch einmal um mög-

lichst baldige Einbringung des Vorschlags in das Gesetzgebungsverfahren gebeten. Zwischenzeitlich hat es mitgeteilt, sich mit sämtlichen Vorschlägen der WPK zur Änderung der WPO frühestens Mitte 2019 beschäftigen zu wollen. Die WPK wird über weitere Entwicklungen berichten. go

Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP (aktualisiert, Stand: 18. Oktober 2018) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041801/
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Ziele des Vorstandes der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022



Der Vorstand der WPK bekennt sich zu einer geschlossenen Vertretung des Berufsstandes. Er hat für die Amtszeit 2018 bis 2022 folgende zehn Ziele festgelegt:*

1. Leistungsspektrum und Leistungsfähigkeit des Berufsstandes verdeutlichen
2. Evaluierung der Umsetzung der EU-Regulierung
3. Zusammenführung der Berufe Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer
4. Fortentwicklung eines attraktiven Berufsbildes
5. Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung
6. Prüfung und Beratung aus einer Hand zur Sicherung hoher Qualität
7. Reform der Beitragsordnung
8. Stärkung der Facharbeit und stärkere Einbindung der WPK bei der Entwicklung von Prüfungsstandards
9. Unterstützung der Mitglieder der WPK
10. Konstruktiver Dialog mit der Abschlussprüfungsaufsichtsstelle (APAS) th

* Beschlossen in der Vorstandssitzung am 16./17. Oktober 2018, siehe dazu Seite 10 ff. in diesem Heft.

Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Das Wirtschaftsprüfungsexamen konnte bisher ausschließlich als Blockprüfung abgelegt werden. Das bedeutete, dass in einem Prüfungstermin alle (bis zu) vier Prüfungsgebiete geprüft wurden und bestanden werden mussten. Die (bis zu) sieben Klausuren mussten innerhalb von drei Wochen geschrieben werden; in der mündlichen Prüfung wurden alle Prüfungsgebiete an einem Tag geprüft. Nur unter bestimmten Voraussetzungen bestand die Möglichkeit, in einem nachfolgenden Prüfungstermin auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine Nachprüfung, die Ergänzungsprüfung, abzulegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat Ende Oktober 2018 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) zur Abstimmung mit Kammern und Verbänden vorgelegt. Hierdurch soll ein modularisiertes Prüfungsverfahren eingeführt werden. Die Modularisierung der Prüfung soll eine individuellere persönliche Examensplanung möglich machen. Die modulare Prüfungsweise orientiert sich an der Struktur von Hochschulprüfungen, die bereits seit längerem regelmäßig in Form von Modulprüfungen absolviert werden.

Was bedeutet die Modularisierung für das Wirtschaftsprüfungsexamen? – Was ändert sich, was bleibt gleich?

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen ist wie bisher nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8 und 9 WPO) erfüllt sind. Hier wird es zunächst keine Änderungen geben. Für die von der Wirtschaftsprüferkammer vorgeschlagene Zulassung bereits zu einem früheren Zeitpunkt – ohne vollständigen Nachweis von Tätigkeit und Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO) – muss die Wirtschaftsprüferordnung geändert werden. Damit ist derzeit frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Prüfungsgebiete und Module

Die Prüfungsgebiete der Prüfung gemäß § 4 WiPrPrüfV werden sich nicht ändern. Das sind weiterhin

- „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ (WPW),
- „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (ABWL),
- „Wirtschaftsrecht“ (WR) und
- „Steuerrecht“ (StR).

Die Prüfung wird sich entsprechend dieser vier Prüfungsgebiete in vier Module gliedern. In jedem Modul muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Eine Ausnahme bildet die verkürzte Prüfung nach § 13 a WPO (Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer). Sie wird nicht modularisiert, sondern wie bisher als Blockprüfung durchgeführt.

Wie die Verkürzung der Prüfung nach § 13 a WPO bleiben auch die weiteren Verkürzungsmöglichkeiten (§§ 8 a, 13 und 13 b WPO) erhalten. Wie bisher entfallen dann in diesen Fällen die schriftliche und mündliche Prüfung in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (§§ 8 a und 13 b WPO), „Wirtschaftsrecht“ (§§ 8 a und 13 b WPO) oder „Steuerrecht“ (§ 13 WPO).

Prüfungstermine

Es soll weiterhin den bewährten Prüfungsablauf mit zwei Prüfungsterminen im Jahr geben, jedoch leicht verändert, um eine Flexibilisierung der Prüfung zu ermöglichen:

- Im 1. Termin werden wie bisher die Klausuren aller Module in den ersten drei Februarwochen geschrieben, die mündlichen Prüfungen finden im Mai und Juni statt.
- Im 2. Termin verschiebt sich die schriftliche Prüfung im August vom Monatsanfang Richtung Monatsende. Die schriftliche Prüfung ist in den letzten drei Augustwochen.
- Neu hinzu kommt in der letzten Juniwoche – als Teil des 2. Termins – ein zusätzliches Angebot mit Klausuren in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.
- Die mündlichen Prüfungen für die Juni- und die August-Kandidaten finden im November und Dezember statt.

Prüfungsablauf

Die Prüfung wird unverändert in einem Prüfungstermin abgelegt werden können. Neu ist, dass nicht mehr alle Prüfungsgebiete *im Block* in Angriff genommen werden müssen. Die abzulegenden **Modulprüfungen** können **auf mehrere Prüfungstermine verteilt** werden. Hierbei ist jede denkbare Kombination möglich. Wer eine sogenannte Vollprüfung ablegt, die alle vier Prüfungsgebiete umfasst, hätte unter anderem folgende Möglichkeiten, seine vier Modulprüfungen abzulegen (siehe Tabelle 1), wobei über diese **Beispiele** hinaus zahlreiche weitere Kombinationen möglich sind.

Die **Reihenfolge der Module** wird frei wählbar sein, solange es die frühzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe oben) noch nicht gibt. Nach der erforderlichen Änderung der Wirtschaftsprüferordnung soll im Fall einer frühzeitigen Zulassung die Modulprüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ erst dann abgelegt werden können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vollständig nachgewiesen wurden.

Prüfungszeitraum

Für die Ablegung aller Module sollen **sechs Jahre** zur Verfügung stehen. Der Zeitraum beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Mit dem Zulassungsantrag muss die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erfolgen. Die Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen ist möglich, solange seit der Zulassung noch keine sechs Jahre vergangen sind.

Prüfungsentscheidung

Die Prüfung wird bestanden sein, wenn alle abzulegenden Module bestanden sind. Jedes Modul soll innerhalb des Sechsjahres-Prüfungszeitraums zweimal wiederholt werden können.

Ein bestandenes Modul wird innerhalb dieses Zeitraumes nicht verfallen. Wer zum Beispiel innerhalb des Prüfungszeitraumes in der *Vollprüfung*

- im ersten Versuch zwei der vier Module,

- im zweiten Versuch eines der beiden anderen Module und
- im dritten Versuch das vierte Modul besteht, hat die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, insgesamt bestanden.

Gelingt das nicht, weil

- innerhalb des Prüfungszeitraumes ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden wird oder
 - der Prüfungszeitraum endet, ohne dass alle Module bestanden wurden,
- ist die Prüfung nicht bestanden und bestandene Module verfallen.

Die Prüfung insgesamt soll dann einmal wiederholt werden können, bei „Null“ beginnend. Eine Ausnahme soll für Kandidaten gelten, die das Wirtschaftsprüfungsexamen als Blockprüfung nach bisher geltendem Recht einmal nicht bestanden haben. Sie sollen das Wirtschaftsprüfungsexamen – dann in modularisierter Form – noch zweimal wiederholen können. Das gilt nicht für Kandidaten, die die Übergangsregelung nutzen (siehe unten), von der Block- in die modularisierte Prüfung wechseln und die Prüfung dann nicht bestehen: Sie können die Prüfung insgesamt nur noch einmal wiederholen, wenn das nicht bereits der dritte und damit ohnehin letzte Prüfungsversuch im Wirtschaftsprüfungsexamen war.

Was ist sonst noch wichtig?

Bisher musste mit dem Zulassungsantrag auch die Erklärung abgegeben werden, ob die Prüfung in verkürzter Form abgelegt werden soll. Das soll künftig auch nach der Zulassung noch möglich sein, solange die Prüfung noch nicht beendet ist. Wer zum Beispiel

- zweimal die Modulprüfung „Steuerrecht“ nicht bestanden hat sowie
- parallel die Steuerberaterprüfung besteht, soll innerhalb des Sechsjahres-Zeitraums die Prüfung – nachträglich – um das Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ verkürzen können (§ 13 WPO).

Schriftliche und mündliche Prüfung in einem Modul werden wie bisher in zeitlichem Zusammenhang in demselben Prüfungstermin stattfinden. Für Kandidaten, die beispielweise im 2. Prüfungstermin im Juni

Modul \ Beispiel/Prüfungstermine	1		2			3					
	II/2019	II/2019	I/2020	II/2020	I/2021	II/2019	I/2020	II/2020	I/2021	II/2021	I/2022
WPW	•	-	-	-	•	-	-	-	-	-	•
ABWL	•	-	•	-	-	•	-	-	-	-	-
WR	•	•	-	-	-	-	•	-	-	-	-
StR	•	-	-	-	-	-	-	-	•	-	-

Tabelle 1

Besetzung der Prüfungskommission in der mündlichen Prüfung							
	Vorsitzende/r	BWL-Hochschul- lehrer/in	Volljurist/in	Vertreter/in der Finanzverwaltung	Vertreter/in der Wirtschaft	Wirtschafts- prüfer/in 1	Wirtschafts- prüfer/in 2
Modulprüfung WPW	•	–	–	–	•	•	•
Modulprüfung ABWL	•	•	–	–	•	•	–
Modulprüfung WR	•	–	•	–	–	•	–
Modulprüfung StR	•	–	–	•	–	•	–

Tabelle 2

die Klausur „Wirtschaftsrecht“ schreiben und im August an der schriftlichen Prüfung im Modul „Steuerrecht“ teilnehmen, werden die mündlichen Modulprüfungen in diesen beiden Prüfungsgebieten im November/Dezember desselben Jahres stattfinden.

Die Teilnahme an der mündlichen Modulprüfung wird allerdings in jedem Modul nur möglich sein, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht wurde. Ist die Note der schriftlichen Prüfung schlechter, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

Künftig soll nur noch im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ die mündliche Modulprüfung mit einem kurzen Vortrag beginnen, an den sich zwei Prüfungsabschnitte anschließen. Die mündlichen Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ werden aus jeweils einem Prüfungsabschnitt bestehen. In den Prüfungsabschnitten werden Fragen gestellt, die mit der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie soll aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin bestehen und zusätzlich

- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“,
 - einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“,
 - einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ und
 - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“.
- (Tabelle 2)

Übergangsregelung

Der Prüfungstermin II/2019 soll der erste modularisierte Prüfungstermin sein. In diesem Prüfungstermin sollen erstmals auch Ende Juni die zusätzlichen Klausuren in den Modulen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ (siehe oben) angeboten werden.

Aufgrund einer Übergangsregelung sollen Examenkandidaten, die nach *altem* Recht eine Ergänzungsprüfung machen müssen, auf Antrag in die Modularisierung wechseln können. Das soll für Kandidaten gelten, denen im Prüfungstermin I/2019 eine Ergänzungsprüfung auferlegt werden wird, und auch für die Kandidaten, die noch eine Ergänzungsprüfung aus einem vorhergehenden Termin ablegen können. Sie müssen sich aber wie bisher innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden. Diese Frist verlängert sich nicht durch den Wechsel in die modularisierte Prüfung.

Beim Übergang von der Block- in die modularisierte Prüfung sollen die in dem laufenden Prüfungsversuch nach *altem* Recht bereits bestandenen Prüfungsgebiete, in denen also mindestens die Note 4,00 erreicht wurde, als bestandene Modulprüfungen gelten. In bisher noch nicht bestandenen Prüfungsgebieten wird die Modulprüfung, die anstelle der auferlegten Ergänzungsprüfung abgelegt wird, als erste Wiederholung dieses Moduls gelten.

Für den Fall, dass eine weitere Wiederholung des Moduls erforderlich wird, ist der sechsjährige Prüfungszeitraum zu berücksichtigen (siehe oben), der mit der Zulassung zu der ursprünglichen Blockprüfung begonnen hat.

Beim Wechsel in die Modularisierung wird auch zu berücksichtigen sein, dass – anders als bisher bei der Ergänzungsprüfung – die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nur möglich sein soll, wenn in der schriftlichen Modulprüfung mindestens die Note 5,00 erreicht wurde (siehe oben). Wenn eine im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ auferlegte Ergänzungs-

prüfung als Modulprüfung abgelegt werden wird, wird auch in diesem Fall die mündliche Modulprüfung mit einem kurzen Vortrag beginnen (siehe oben). Bei der Ergänzungsprüfung musste bisher in der mündlichen Prüfung kein Kurzvortrag mehr gehalten werden.

Ausblick

Bei Redaktionsschluss lässt sich nicht vorhersagen, wann die Verordnung zur Änderung der Wirtschafts-

prüferprüfungsverordnung verkündet, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit in Kraft treten wird. Die WPK wird auf ihrer Internetseite berichten. tü

Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131 I der Wirtschaftsprüferordnung“ abrufbar auf der Internetseite des BMWi unter www.wpk.de/link/mag041802/

Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2019/2020

1. Prüfungstermin 2019

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2019 wird im Februar 2019 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

5. Februar 2019

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13 a WPO)

6. Februar 2019

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

7. Februar 2019

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“

12. Februar 2019

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen und Unternehmensbewertung“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13 a WPO)

13. Februar 2019

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

19. Februar 2019

1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ (verkürzte Prüfung gemäß § 13 a WPO)

20. Februar 2019

2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Steuerrecht“

Verkürzte Prüfung gemäß § 13 a WPO

Die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13 a WPO**, die durch das Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAReG) wieder eingeführt worden ist, wird seit dem Prüfungstermin I/2017 wieder angeboten. Die mündliche Prüfung findet seit dem Jahr 2018 bei dieser verkürzten Prüfung für alle Kandidaten zentral bei einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt, in der Regel bei der Landesgeschäftsstelle in Berlin.

Über die verkürzte Prüfung im Detail – insbesondere über die Prüfungsgebiete, den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Prüfungsdurchführung und die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen – informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle, das im Internet zur Verfügung steht. Die Einzelheiten der Prüfung sind in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung geregelt.

2. Prüfungstermin 2019

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2019** sind bis zum **28. Februar 2019** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins zu stellen, für den die Zulassung bean-

tragt wird. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet sowie auf Seite 54 in diesem Heft.

Im Hinblick auf die **mögliche Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** (siehe Seite 22 ff. in diesem Heft) ist ein veränderter Prüfungsablauf geplant:

Die bisher ab Anfang August stattfindende schriftliche Prüfung würde auf die letzten drei Augustwochen verschoben werden, als **zusätzliches Angebot** würde in der letzten Juniwoche eine schriftliche Prüfung in den Modulen (Prüfungsgebieten) „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ stattfinden.

Die Klausuren würden in diesem Prüfungstermin dann voraussichtlich einerseits am 25., 26. und 27. Juni 2019 und andererseits am 13., 14., 20., 21., 22. und 27. und 28. August 2019 geschrieben.

1. Prüfungstermin 2020

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2020** sind vom **1. März 2019** bis zum **31. August 2019** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2020 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 18. und 19. Februar 2020 geschrieben.

Bis zum Ablauf der jeweiligen Antragsfrist kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden. Bis zum 28. (29.) Februar kann nur die Zulassung zur Prüfung im 2. Halbjahr und bis zum 31. August nur die Zulassung zur Prüfung im 1. Halbjahr des Folgejahres beantragt werden. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich.

Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Anfang Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise August stattfindet. Zu der möglichen zusätzlichen schriftlichen Prüfung im Juni (siehe oben) würde Anfang Mai zugelassen werden.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Kandidaten, die sich zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.

Im Hinblick auf die **mögliche Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens** und die Anpassung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (siehe Seite 22 in diesem Heft), wird zunächst keine Prüfungsgebühr erhoben, wenn die Zulassung zum Prüfungstermin II/2019 beantragt wird oder die Ergänzungsprüfung in diesem Termin abgelegt werden soll.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden. tü

Merkblätter der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041803/

Geldwäscheaufsicht der WPK

Auswertung der Fragebögen gestartet

Im Rahmen ihrer Funktion als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörde über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hatte die WPK in diesem Sommer

Fragebögen an 140 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Praxen verschickt. Mithilfe der Fragebögen soll unter anderem ermittelt werden, in welchen Be-

reichen der Berufsstand noch Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) benötigt.

Die WPK hat die Fragebögen inzwischen zurück-erhalten. Leider erfolgten die Rücksendungen nicht immer fristgerecht, was die Auswertung deutlich

verzögert hat. Diese erfolgt derzeit auch in einem hierfür gebildeten Vorstandsausschuss.

Ende März 2019 muss die WPK einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit im Jahr 2018 an das Bundesfinanzministerium übermitteln. tm

Marktstrukturanalyse 2017: Konzentration im Abschlussprüfungsmarkt kapitalmarktorientierter Unternehmen nimmt zu Wirtschaftsprüfer verstärkt in Netzwerken tätig

- Gesamtumsatz der Praxen, die § 319a HGB-Unternehmen prüfen, mit Geschäftsjahresende im Jahr 2017: ca. 7,5 Mrd. Euro, davon 1,9 Mrd. Euro Abschlussprüfungsleistungen; 537 Mio. Euro bei Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen
- 96,2 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen kapitalmarktorientierter Unternehmen verteilen sich auf die „Big Four“ (2016: 94,9 %, 2015: 94,4 %)
- 436 Praxen führten 2.550 Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen durch; 71 dieser Praxen prüften Abschlüsse von 1.027 § 319a HGB-Unternehmen
- 938 Wirtschaftsprüfungspraxen (2016: 885, 2015: 811) in 411 Netzwerken (2016: 371, 2015: 320) Ende 2017 im Berufsregister der WPK

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2017 der WPK zeigt eine hohe und weiter leicht ansteigende Konzentration der Abschlussprüferhonorare auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Gesamtumsatz der Wirtschaftsprüfungspraxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB prüften, beträgt ca. 7,5 Mrd. Euro. Davon entfallen auf Abschlussprüfungsleistungen ca. 1,9 Mrd. Euro. Bei den Prüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen sind etwa 537 Mio. Euro angefallen. Dabei verteilen sich 96,2 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen auf die „Big Four“-Gesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers. Zwischen 2015 und 2017

ist dieser Anteil leicht gestiegen (2016: 94,9 %, 2015: 94,4 %).

436 Wirtschaftsprüferpraxen haben 2.550 Abschlussprüfungen bei dem Kapitalmarkt nahe stehenden Unternehmen durchgeführt. 71 dieser Praxen prüften 1.027 Abschlüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB.

Darüber hinaus ist eine stetig steigende Zahl der im Berufsregister der WPK eingetragenen Netzwerke und der ihnen angeschlossenen Wirtschaftsprüferpraxen zu verzeichnen. Ende 2017 waren 938 Wirtschaftsprüfungspraxen (2016: 885, 2015: 811) in 411 Netzwerken (2016: 371, 2015: 320) registriert.

Weitere Untersuchungsergebnisse:

- Die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne von § 264 d HGB ist weiterhin rückläufig.
- Die Reihenfolge der 20 umsatzstärksten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hat sich geringfügig geändert.
- Die Bereitschaft zur Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer und damit die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nimmt mit der Größe der Wirtschaftsprüferpraxis zu, auch wenn die Anzahl der als Abschlussprüfer registrierten Wirtschaftsprüferpraxen zurückgeht.

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht be-

reit gestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Betrachtet werden die Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen und die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die dem Kapitalmarkt nahe stehen. Außerdem werden Entwicklung und Struktur der Abschlussprüferhonorare und der Umsatzerlöse bei Abschlussprüfern der Unternehmen von öffentlichem Interesse

nach § 319a HGB analysiert. Methodisch wird auf nachweislich im Jahr 2017 beendete Abschlussprüfungen sowie auf die in den Transparenzberichten enthaltenen Finanzinformationen abgestellt. fö

Marktstrukturanalyse 2017 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Ihre Beitragspost auch 2019 per E-Mail

Die Wirtschaftsprüferkammer versendet die Beitragsbescheide für 2019 an alle Mitglieder, die bereits der E-Mail-Kommunikation zugestimmt haben, Anfang 2019 per E-Mail. Dieser Kommunikationsweg ist kostengünstig, schnell und hat für Sie den zusätzlichen Vorteil, dass Sie die Beitragsbescheide sofort digital speichern, archivieren und weiterleiten können.

Zudem bietet die Wirtschaftsprüferkammer allen WPG/BPG und Verbänden mit E-Mail-Kommunikation den zusätzlichen Service einer Vorabinformation per E-Mail, wie sich der Kammerbeitrag 2019 aufgrund der bisher gemeldeten Daten zusammensetzen wird. Damit können beitragsrelevante Veränderungen noch vor der Beitragserhebung gemeldet und berücksichtigt werden. Alle anderen Mitglieder sind eingeladen, im öffentlichen Berufsregister ihre Daten zu überprüfen und Änderungen mitzuteilen.

Sofern Sie der Kommunikation per E-Mail noch nicht zugestimmt haben, können Sie Ihr Einverständnis jederzeit mit dem im Internet unter der Rubrik Formulare/Merkblätter zur Verfügung gestellten Formular erklären.



Ihre Fragen beantworten wir gern. Bitte wenden Sie sich an RA Manuela Schwoy,
 E-Mail manuela.schwoy@wpk.de,
 Telefon +49 30 726161-236

sw

Einverständniserklärung zur Kommunikation mit der WPK per E-Mail
 abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/email/

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 für eine **Änderung von § 12 Satzung der WPK** ausgesprochen. Diese Satzungsvorschrift regelt verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die WPK.

Der Änderungsvorschlag (im Korrekturmodus bezogen auf die aktuelle Fassung) lautet:

§ 12 Satzung der WPK (Ehrenämter)

(1) ~~In den Beirat, in den Vorstand, in die Kommission für Qualitätskontrolle, in Ausschüsse und als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer sowie in die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen können nur solche Mitglieder berufen werden,~~

1. ~~gegen die keine gerichtliche Anordnung auf Beschränkung der Verfügung über ihr Vermögen vorliegt;~~
2. ~~gegen die kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist;~~
3. ~~gegen die keine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, anhängig ist;~~
4. ~~gegen die in den letzten fünf Jahren keine der folgenden berufsgerichtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden ist:;~~
 - a) Geldbuße von mehr als 50.000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO)
 - b) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO
 - c) befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO
 - d) Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO) und
2. die in den letzten fünf Jahren nicht auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 16. Juni 2016 geltenden Fassung berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurden.

(2) Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission und Aufgaben- und Widerspruchskommission sowie der Berufsgerichte.

(3) ¹Wird gegen den Tritt für Inhaber von eines Ehrenämtern Ehrenamts nach Abs. 1 oder 2 eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 verhängt, ruht das Amt, solange die Maßnahme nicht unanfechtbar ist. ²Tritt ein Fall nach Satz 1 bereits vor der Berufung ins Ehrenamt ein, ruht das Amt ab der Berufung. ³Das Mitglied scheidet aus seinem Amt aus, sobald die Maßnahme unanfechtbar ist. nach Abs. 1 einer der dort genannten Tatbestände während der Amtsdauer ein, so scheiden sie in den Fällen der Ziff. 1) und 4) aus dem Amt aus; in den Fällen der Ziff. 2) und 3) ruht ihr Amt während des Verfahrens. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein berufsgerichtliches Verfahren nach Abs. 1 Nr. 2 bei Berufung ins Ehrenamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. ⁵Das Amt ruht auch, sobald gegen das Mitglied eine öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wurde, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(4) Die Tätigkeit in den Ämtern nach Abs. 1 wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(5) ¹Mitglieder, die Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer bekleiden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen²Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitz der Beirates, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und der Ausschüsse nach § 10 sowie die Landespräsidenten haben außerdem Anspruch sowie auf eine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt auch für Beauftragte der Wirtschaftsprüferkammer. ³Näheres regeln die vom Beirat nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 erlassenen Richtlinien.

(6) Zum Schutz des Beratungsgeheimnisses können sich Organe, Abteilungen und Ausschüsse im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zur Verschwiegenheit verpflichten.

In den **Absätzen 1 bis 3** werden Fälle angesprochen, in denen eine gegen ein Mitglied der WPK verhängte Sanktion nicht mehr mit einer Ehrenamtstätigkeit für die WPK vereinbar sein soll.

Die derzeitige Regelung bezieht sich noch auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des APAReG 2016. Die früher bestehende Erstzuständigkeit des Berufsgerichts für Fälle schwerer Schuld (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WPO a.F.) ist aufgrund des APAReG jedoch entfallen. Die Zuständigkeit der WPK (beziehungsweise der APAS in ihrem Zuständigkeitsbereich) wurde auf schwere Berufspflichtverletzungen ausgeweitet. Das frühere Rügeverfahren wurde durch das APAReG mit den früheren berufsgerichtlichen Maßnahmen (Geldbuße, Tätigkeitsverbot, befristetes Berufsverbot und Ausschließung aus dem Beruf, § 68 WPO a.F.) in einer einheitlichen Regelung in § 68 WPO n.F. zusammengeführt. Die WPK ist seitdem in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig von der Schwere der Schuld für Ermittlung und Ahndung von Berufspflichtverletzungen allein zuständig. Der Berufsgerichtsbarkeit obliegt nur noch die Überprüfung der durch die WPK beziehungsweise APAS verhängten Maßnahmen.

Berufsgerichtliche Maßnahmen sind daher nach Auffassung des Beirates der WPK als Anknüpfungspunkt für die in § 12 Satzung der WPK vorgesehenen Konsequenzen nicht mehr sachgerecht. Die Regelungen sind so anzupassen, dass künftig auf die von WPK beziehungsweise APAS geführten berufsaufsichtlichen Verfahren und auf die in diesem Rahmen verhängten berufsaufsichtlichen Maßnahmen abgestellt wird. Dabei sollen weiterhin nur Fälle schwerer Schuld erfasst sein. Hierfür wird an den Sanktionsrahmen nach altem Recht angeknüpft, wonach der Vorstand eine Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro verbinden konnte (§ 63 Abs. 1 Satz 3 WPO a.F.). Höhere Geldbußen waren

der Berufsgerichtsbarkeit vorbehalten und führten zum Ausschluss von einer Ehrenamtstätigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Satzung der WPK in der derzeitigen Fassung). Außerdem soll die Regelung insoweit verhältnismäßiger werden, als nicht mehr ein sofortiger Ausschluss aus dem Ehrenamt stattfindet, sondern das Ehrenamt bis zur Rechtskraft der Maßnahme zunächst ruht.

Redaktionell berücksichtigt wird zudem die Abschaffung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§ 65 WPO a.F.) durch das APAReG.

Neben diesen durch das APAReG veranlassten Satzungsanpassungen spricht sich der Beirat dafür aus, in **Absatz 5** das Verhältnis zwischen Satzung und Reisekostenrichtlinie der WPK klarzustellen. Die in der Satzungsvorschrift enthaltenen Mindestinhalte zu Reisekostenersatz, Auslagenerstattung und Aufwandsentschädigungen werden durch die Reisekostenrichtlinie näher konkretisiert. Die Befugnis des Beirates zum Erlass einer Reisekostenrichtlinie ergibt sich wiederum aus § 7 Abs. 1 Nr. 12 Satzung der WPK.

Der vollständige **Regelungsvorschlag** (im Korrekturmodus bezogen auf die aktuelle Fassung) lautet:

Der Beirat hat den vom Vorstand eingebrachten Vorschlag erörtert und beschlossen, dazu die Mitglieder anzuhören (§ 7 Abs. 6 Satz 1 Satzung der WPK). Die Anhörung gibt dem Beirat die Möglichkeit, bei seinen weiteren Beratungen auch Hinweise, Anregungen oder Fragen aus dem Berufsstand zu berücksichtigen. Die förmliche Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist für die nächste Beiratssitzung (voraussichtlich im Juni 2019) geplant.

Um der WPK eine geordnete Auswertung und planmäßige Sitzungsvorbereitung, insbesondere auch im Hinblick auf notwendige Vorberatungen im Vorstand oder anderen Gremien zu gewährleisten, bittet der Beirat um schriftliche Anregungen und Hinweise zu dem Änderungsvorschlag bis spätestens zum **28. Februar 2019**.

12. Dezember 2018

Wirtschaftsplan 2019 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 festgestellte Wirtschaftsplan 2019 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2019 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2018 erscheinen.

11. Dezember 2018

Wirtschaftsplan 2019 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2018/#c13264
www.wpk.de/magazin/4-2018/

17. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 die 17. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen:

§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

...

3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
4. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem eine Aufsichtsarbeit anzufertigen ist, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €

5. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 1.000 €

...

~~(9) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für auf Antrag gefertigte Kopien je Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 € mindestens jedoch 5 €.~~

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hatte mit Schreiben vom 14. November 2018 mitgeteilt, dass es die Änderungen der Gebührenordnung unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Beirat in der Beiratssitzung am 11. Dezember 2018 einen entsprechenden Beschluss der Änderungen der Gebührenordnung fasst.

11. Dezember 2018

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht

Das neue Datenschutzrecht stärkt die informationelle Selbstbestimmung und erhöht die Anforderungen an alle datenverarbeitenden Stellen. Daher soll im Folgenden erläutert werden, welche Daten die WPK erhebt und was mit Daten im Berufsregister/Abschlussprüferregister geschieht.

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich sind.

Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann in das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Ab-

schlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichende hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen zu Forschungszwecken
- Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug
- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte wei-

terzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer
Berufsregister
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Ein Formular steht Ihnen unter „Formulare/Merkblätter“ zur Verfügung.

3. Dezember 2018

Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer zur 17. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Vorstand der WPK hat in seiner Sitzung am 16./17. Oktober 2018 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Gebührenordnung vorzuschlagen. Dies betrifft einerseits die Prüfungsgebühren für die Berufsexamina und andererseits die Streichung der Gebühr für die Fertigung von Kopien.

Der Vorstand hat sich dafür ausgesprochen, die bisher pauschal erhobene Prüfungsgebühr durch eine klausurbezogene Prüfungsgebühr von 500 EUR zu ersetzen. WP-Examenskandidaten hätten dann in den Prüfungsgebieten, in denen zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, eine Prüfungsgebühr von 1.000 EUR zu zahlen, bei nur einer Klausur 500 EUR. Im Hinblick auf das Vorstandsziel „Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung“ führt dies zu einer deutlichen finanziellen Entlastung der Examenskandidaten.

Die vorgeschlagene Änderung soll unabhängig davon gelten, ob die geplante Modularisierung des WP-Examens bereits zum Prüfungstermin II/2019 umgesetzt sein wird. Da auf die Zahl der Klausuren abgestellt werden soll, wird sie auch für die nicht modularisierte verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer nach § 13 a WPO gelten. Darüber hinaus soll auch die Gebühr für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO, die Eignungsprüfung für Abschlussprüfer aus einem anderen EU- oder EWR-Staat oder aus der Schweiz, reduziert werden.

Der Vorstand hat darüber hinaus beschlossen, dem Beirat die Streichung der Kopiergebühr vorzuschlagen, da sich diese Gebühr nicht bewährt hat und infolge einer Entscheidung des EuGH bei Kopien aus WP-Examensakten ohnehin von der Erhebung einer Kopiergebühr abgesehen werden muss.

Als Ergebnis seiner Beratungen möchte der Vorstand die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer

zu diesen Änderungen der Gebührenordnung anhören:

§ 3 Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

(1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer ...

3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
4. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsgebiet, in dem eine Aufsichtsarbeit anzufertigen ist, zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €
5. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 1.000 €

...

~~(9) Die Wirtschaftsprüferkammer erhebt für auf Antrag gefertigte Kopien je Seite eine Gebühr in Höhe von 0,50 €~~
~~mindestens jedoch 5 €.~~

Für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme oder sonstigen Anmerkungen erbitten wir bis zum 23. November 2018 per E-Mail [pruefungsstelle\(at\)wpk.de](mailto:pruefungsstelle(at)wpk.de) oder Telefax +49 30 726161-260. Vorstand und Beirat werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die Beschlussfassung des Beirates über die Änderung der Gebührenordnung ist in der Sitzung des Beirates am 11. Dezember 2018 vorgesehen.

26. Oktober 2018

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweis

www.wpk.de/praxishinweise/

Hilfestellungen zur Abschlussprüfung

Zur Verbesserung der Prüfungsqualität führt die Wirtschaftsprüferkammer eine stichprobenweise Durchsicht der von den prüfungspflichtigen Unternehmen im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüssen durch. Die folgenden Praxishinweise ergeben sich zu den in 2017 daraus getroffenen Feststellungen.

Sie betreffen insbesondere die Bereiche

- Einzelangaben des Anhangs,
- Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten,
- Prognoseberichterstattung im Lagebericht,
- Kapitalflussrechnung sowie
- Steuerüberleitungsrechnung.

A. Einzelangaben des Anhangs

1. Altersvorsorgeverpflichtungen

In einer Reihe von Abschlüssen waren die vorgeschriebenen Angaben zu Altersvorsorgeverpflichtungen unvollständig oder fehlten. Dies umfasst folgende Sachverhalte:

1. Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,
2. Ansatz von Pensionsrückstellungen,
3. Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beim Ansatz von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen.

Hinweise zu 1.

Im Falle der Verrechnung nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB sind die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge anzugeben (§§ 285 Nr. 25, 314 Abs. 1

Nr. 17 HGB). Zudem folgt aus dem Verweis auf §§ 285 Nr. 20, 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB, dass gegebenenfalls die grundlegenden Annahmen anzuführen sind, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mit Hilfe anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden (vgl. hierzu IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 67).

Soweit der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, abzüglich der hierfür gebildeten latenten Steuern, deren Anschaffungskosten übersteigt, entsteht in diesem Umfang eine Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 Satz 3 HGB). Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist ebenfalls im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 28 HGB).

Hinweise zu 2.

Nach §§ 285 Nr. 24, 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Verfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln, anzugeben. Eine Angabe ist auch dann erforderlich, wenn aufgrund des Saldierungsgebots nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB die verrechneten Pensionsrückstellungen in der Bilanz oder Konzernbilanz nicht mehr unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen werden. Es handelt sich insoweit um Erläuterungen



WP/StB Evi Lang, Mitglied des Vorstandes und stellvertretende Vorsitzende der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK der Amtszeit 2014 bis 2018

zum Erfüllungsbetrag vor Saldierung, welcher im Anhang oder Konzernanhang gemäß §§ 285 Nr. 25, 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB anzugeben ist (vgl. WPH Edition 2017, Hauptband, Rn. F. 1182).

Hinweise zu 3.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) waren auch Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB a.F.). Nunmehr sind sie mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 HGB). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der danach angesetzten Rückstellungen und dem Rückstellungsbetrag, welcher sich bei der Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ergeben würde, ist in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln (§ 253 Abs. 6 Satz 1 HGB) und im Anhang bzw. Konzernanhang darzustellen (§ 253 Abs. 6 Satz 3 HGB).

Zu beachten ist ferner, dass dieser Unterschiedsbetrag einer Ausschüttungssperre unterliegt (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB). § 253 Abs. 2 und 6 HGB war erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr – also bereits auf unterjährig in 2016 endende Geschäftsjahre – anzuwenden (Art. 75 Abs. 6 EGHGB).

II. Sicherungsbeziehungen

Gehen Unternehmen oder Konzerne ökonomische Sicherungsbeziehungen ein, so sind Angaben hierüber im Anhang oder Konzernanhang erforderlich. Im Rahmen der Abschlussdurchsicht wurde festgestellt, dass relativ häufig entsprechende Angaben hierzu nicht oder nur unzureichend vorhanden waren.

Derartige Sicherungsbeziehungen können entweder

1. unter den Voraussetzungen des § 254 HGB als Bewertungseinheit bilanziell abgebildet oder
2. als „eigenständige“ Derivate behandelt werden, die als Grundgeschäfte oder Sicherungsinstrumente nicht Gegenstand einer Bewertungseinheit sind.

Hinweise zu 1.

Liegen Bewertungseinheiten vor, so sind hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß §§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB Angaben darüber zu machen, wie das Wahlrecht des § 254 HGB zur Bildung von Bewertungseinheiten ausgeübt und welche Methode (Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode) zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der Bewertungseinheiten angewandt wurde (vgl. IDW HFA RS 35, Tz. 93).

Die Vorschriften der § 285 Nr. 23 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB konkretisieren die Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie zur nicht erkennbaren Verknüpfung von Grund- und Sicherungsgeschäft außerhalb der Bilanz. Danach ist anzugeben

- a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
- b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung,
- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den bei Bewertungseinheiten erforderlichen Angaben in IDW HFA RS 35, Tz. 96 ff. hingewiesen.

Hinweise zu 2.

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die nicht in Bewertungseinheiten im Sinne von § 254 HGB einbezogen werden, sind die Angaben nach §§ 285 Nr. 19, 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB zu machen. Danach ist für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente anzugeben:

- a) deren Art und Umfang,
- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
- c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie

d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann.

Grundsätzlich sind – abgesehen von Kreditinstituten – sämtliche Derivate nicht zum beizulegenden Zeitwert (§ 255 Abs. 4 HGB), sondern imparitatisch nach dem Anschaffungskostenprinzip zu bewerten.¹ Wie oben beschrieben, ergeben sich Ausnahmen hiervon, wenn Derivate bei Einbeziehung in Bewertungseinheiten nach der sogenannten Durchbuchungsmethode oder als Deckungsvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, Rn. O 94). Im Falle drohender Verluste aus Derivaten ist eine Drohverlustrückstellung nach § 249 HGB zu bilden. Dabei entspricht der Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um den aus dem schwebenden Geschäft drohenden Verlust zu antizipieren, grundsätzlich dem negativen beizulegenden Zeitwert des betreffenden derivativen Finanzinstruments am Bilanzstichtag (vgl. IDW RS HFA 4, Tz. 44).

III. Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Angabe von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 268 Abs. 7 HGB i. V. m § 251 HGB führte die Abschlussdurchsicht mehrfach zu der Feststellung, dass eine Begründung für die Risikoeinschätzung zu einer etwaigen Inanspruchnahme nicht gegeben oder lediglich erklärt wurde, dass mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen nicht zu rechnen sei.

Hinweise

Im Anhang ist die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme nach § 285 Nr. 27 HGB zu begründen. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt darin, die am Abschlussstichtag vertraglich begründeten Risiken in vollem Umfang im Jahresabschluss zu zeigen und die Transparenz des Jahresabschlusses für die Adressaten zu erhöhen (Begr. RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067, Seite 75). Nicht ausreichend ist die bloße Erklärung, dass mit einer Inanspruchnahme des Unternehmens nicht zu rechnen ist. Vielmehr sind die Erwägungen darzustellen, die der Risikoeinschätzung zugrunde liegen. Dabei kann sich die Einschätzung und Beurteilung des Risikos auf vergangene Entwicklungen genauso wie auf eine Prognose möglicher Inan-

spruchnahmen stützen (vgl. WPH Edition 2017, Hauptband, Rn. F 1204). Für den Konzernanhang gilt die entsprechende Anforderung nach § 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB.

B. Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten

In einer Reihe von Fällen war festzustellen, dass erfolgswirksame Abzinsungs- und Fremdwährungseffekte in den Abschlüssen nicht ausgewiesen wurden.

Hinweise

Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus der Aufzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ oder „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 Satz 1 HGB). Der Anforderung an einen gesonderten Ausweis kann entweder durch einen Davon-Vermerk oder einen Vorspaltenausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung oder durch eine Angabe im Anhang Rechnung getragen werden (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 50).

§ 277 Abs. 5 Satz 2 HGB gibt einen gesonderten Ausweis von Erträgen oder Aufwendungen aus der Währungsumrechnung unter den Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung vor. Die Höhe der hier auszuweisenden Beträge bestimmt sich nach § 256 a HGB². Neben einem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung kommt – wie zuvor beschrieben – auch eine Anhangangabe in Betracht.

C. Prognoseberichterstattung im Lagebericht

Als Ergebnis der durchgesehenen Lageberichte beziehungsweise Konzernlageberichte ist insbesondere eine unzureichende Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns, einschließlich der Prognosegenauigkeit, hervorzuheben.

Hinweise

Gemäß §§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 5 HGB a. F. ist im Lagebericht oder im Konzernlagebericht

¹ Zu den künftigen Anforderungen vgl. Neufassung des IDW RH HFA 1.005, in: IDW Life 7/2018, Seite 696 ff.

² Zu den künftigen Anforderungen an die Fremdwährungsumrechnung vgl. DRS 25.

die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; die zugrunde liegenden Annahmen sind anzugeben. Konkretisiert werden die gesetzlichen Anforderungen zum Konzernlagebericht in DRS 20. Dieser Standard hat auch Bedeutung für die Prognoseberichterstattung im Lagebericht, soweit es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung handelt (vgl. IDW PS 350 n. F., Tz. 5).

DRS 20, Tz. 126 verlangt, dass im Prognosebericht über Prognosen zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren zu berichten ist. Die Berichterstattung über die bedeutsamsten finanziellen und gegebenenfalls nicht finanziellen Leistungsindikatoren stellt einen elementaren Bestandteil des Lageberichts dar und sollte sich wie ein „roter Faden“ durch die einzelnen Abschnitte des Lageberichts ziehen (vgl. WPH Edition 2017, Hauptband, Rn. F 1370). Zur Erfüllung der Anforderungen müssen die Prognosen Aussagen zur erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Ist-Wert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen (vgl. DRS 20, Tz. 128-130). Zu den relevanten finanziellen Leistungsindikatoren (zum Beispiel Jahresüberschuss, EBITDA, EBIT oder ähnliche) sind demnach Prognosen zumindest in Form einer qualifiziert-komparativen Prognose abzugeben. Des Weiteren sind Punkt- oder Intervallprognosen möglich. Nicht zulässig sind hingegen komparative oder qualitative Prognosen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Einzelanforderungen des DRS 20 teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Bei der Abschlussdurchsicht betraf dies zum Beispiel Fälle, in denen im Konzernlagebericht die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung nicht verglichen wurden (vgl. DRS 20, Tz. 57). Diese Regelung stellt aber nach herrschender Meinung keine zweifelsfreie Konkretisierung des Gesetzes dar (vgl. WPH Edition 2017, Hauptband, Rn. F 1351). Gleichwohl kann sich für den Abschlussprüfer die Pflicht ergeben, über den fehlenden Prognosevergleich im Prüfungsbericht zu berichten (vgl. IDW PS 350 n. F., Tz. 114; IDW PS 450 n. F., Tz. 137b).

D. Kapitalflussrechnung

DRS 21 hat zwischenzeitlich DRS 2 abgelöst. Bei der Abschlussdurchsicht wurde festgestellt, dass

die Anforderungen des DRS 21 nicht durchgängig beachtet wurden. Insbesondere bei der Zusammensetzung des Finanzmittelfonds und bei den Darstellungen zu direkt ermittelten Zahlungsströmen in der Kapitalflussrechnung ergaben sich Unklarheiten.

Hinweise

Werden Finanzmitteläquivalente in den Finanzmittelfonds einbezogen, so muss es sich um kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel handeln, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Sie dürfen daher im Erwerbszeitpunkt höchstens eine Restlaufzeit von drei Monaten haben (vgl. DRS 21, Tz. 9).

Nach den Anforderungen von DRS 21, Tz. 34 sind jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie andere kurzfristige Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds der Kapitalflussrechnung einzubeziehen und offen abzusetzen. Das noch in DRS 2 diesbezüglich bestehende Wahlrecht wurde mit Inkrafttreten des DRS 21 zur Pflicht.

Soweit der Finanzmittelfonds nicht mit dem Bilanzposten des § 266 Abs. 2 B. IV HGB „Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“ übereinstimmt, ist nach DRS 21, Tz. 52b) ergänzend eine rechnerische Überleitung zu den entsprechenden Bilanzposten aufzunehmen.

Bei den Cashflows aus der Investitionstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind die einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsposten grundsätzlich unsaldiert auszuweisen (vgl. DRS 21, Tz. 26).

E. Steuerüberleitungsrechnung

In Fällen, in denen eine Steuerüberleitungsrechnung im Konzernanhang fehlte, hat sich vielfach herausgestellt, dass sich der Abschlussprüfer mit diesem Sachverhalt nicht ausreichend auseinandergesetzt hatte.

Hinweise

DRS 18, Tz. 67 verlangt, dass in einer Überleitungsrechnung der Zusammenhang zwischen dem unter Anwendung des in Deutschland geltenden Steuersatzes oder eines gewichteten Konzernsteuersatzes erwarteten Steueraufwand/-ertrag und dem ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag darzustellen ist.

Die Forderung nach einer Steuerüberleitungsrechnung geht zwar über das Gesetz hinaus, im Falle des Fehlens der Steuerüberleitungsrechnung hat der Abschlussprüfer jedoch hierüber im Prüfungs-

bericht zu berichten (vgl. IDW FN 10/2010, Seite 452).

Stand: 9. November 2018

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht 2019 der WPK

Aufgrund der bisherigen Feststellungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von rechnungslegungsbezogenen und berufsrechtlichen Neuregelungen ergeben sich für 2019 folgende geplante Schwerpunkte:

1. Bestätigungsvermerk

(§ 322 HGB, neue IDW PS 400er-Reihe)

- Erklärung, ob bei der Aufstellung des Lageberichts oder Konzernlageberichts die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind (§ 322 Abs. 6 Satz 1 HGB)
- Anwendung des Rahmenstandards zur Bildung eines Prüfungsurteils und zur Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.) sowie der Regelungen in Fällen von Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405), von Hinweisen zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB (IDW PS 406) und von Hinweisen auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB (IDW PS 270 n.F.)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

(§§ 275, 277 HGB [i. V. m § 298 Abs. 1 HGB])

- Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Anforderungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG)
- Ausweis von Davon-Vermerken zu Abzinsungs- und Fremdwährungsumrechnungseffekten

3. Verbindlichkeitspiegel

(§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten
- Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten

4. Angaben zu Haftungsverhältnissen

(§§ 251, 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- Darstellung der Haftungsverhältnisse im Anhang beziehungsweise Konzernanhang jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten sowie Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen
- Angaben zu den Gründen der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme

5. Angaben zu Sicherungsgeschäften

(§§ 285 Nrn. 19, 20 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 15 HGB)

- Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann
- Angaben hinsichtlich der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente zu den grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, und Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können
- Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig

voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung

6. Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht

(§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20)

- Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit
- Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung (vgl. DRS 20, Tz. 57)

7. Konzernkapitalflussrechnung

(§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 21)

- Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rech-

nerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz

- Berücksichtigung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie Ertragssteuerzahlungen in der Kapitalflussrechnung

8. Konzerneigenkapitalspiegel

(§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB; DRS 22)

- Darstellungen zur Zusammensetzung und zur Entwicklung des Konzerneigenkapitals in Abhängigkeit von der Rechtsform des Mutterunternehmens
- Abstimmbarkeit der Ausweise im Konzerneigenkapitalspiegel mit den Posten der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung

fö

Berufsrechtliche Auswirkungen des Brexit auf die Mitgliedschaft in der WPK

Am 29. März 2019 wird das Vereinigte Königreich voraussichtlich aus der EU und damit wohl auch aus dem EWR ausscheiden. Kommt bis dahin keine Austrittsvereinbarung zustande (hard Brexit) oder trifft diese keine Übergangsregelung für Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften sind Prüfungsgesellschaften und Prüfer dann keine EU-Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie und auch keine EU- oder EWR-Abschlussprüfer im Sinne der WPO mehr. Werden keine (Übergangs-) Regelungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich getroffen, entfallen zum einen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Anerkennungsvoraussetzungen, wenn sie britische Prüfer als gesetzliche Vertreter oder Gesellschafter haben. Zum anderen werden die britischen Prüfer unzulässige gesetzliche Vertreter.

Um den **betroffenen Gesellschaften** unnötige Unsicherheit im Vorfeld des Brexit zu ersparen, hat die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ (VOReg) bereits großzügige Anpassungsfristen beschlossen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO).

Bei Bedarf erhalten betroffene Gesellschaften zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Vertretungsverhältnisse zunächst zwei Jahre und zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Beteiligungsverhältnisse



zunächst drei Jahre Zeit. Die Anpassungsfristen sind wegen der besonderen von außen kommenden Umstände verlängerbar, wenn die verantwortliche Führung der Gesellschaft durch WP-Geschäftsführer gesichert ist.

Zur Wiederherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen bedarf **der britische Prüfer** nach dem Brexit einer Ausnahmegenehmigung als ausländischer Prüfer (§ 28 Abs. 3 WPO), wenn er gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die VOReg bereits bejaht. Die Genehmigung erstreckt sich dann auch auf deren Beteiligung. Gegebenenfalls können die Anpassungsfristen genutzt werden,

um die Mehrheitsverhältnisse in der Geschäftsführung und unter den Beteiligten im Sinne der verantwortlichen Führung anzupassen (§§ 1 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WPO).

Sind britische Prüfer an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur beteiligt, verbleibt es bei der zunächst dreijährigen Anpassungsfrist.

Die gemeinsame Berufsausübung mit einem britischen Prüfer in einer Sozietät oder Partnerschaft (mbB) (§ 44 b WPO) bleibt vom Brexit unberührt.

Die WPK kommt zu gegebener Zeit auf die betroffenen Praxen und Prüfer zu. uh

Wichtig für alle Prüfer für Qualitätskontrolle!

Bitte denken Sie daran, die Nachweise für

- **Ihre spezielle Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle und**
- **Ihre Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfungen**

an die WPK (Abteilung Qualitätskontrolle)

Rauchstraße 26

10787 Berlin

E-Mail pfqk-registrierung@wpk.de

Telefax +49 30 726161-319

zu senden.

Die Nachweisfrist und der Nachweiszeitraum hängen vom Zeitpunkt Ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der WPK ab:

- Wurden Sie **vor** dem 17. Juni 2016 registriert, müssen Sie die Nachweise für die Zeit vom **17. Juni 2016 bis 16. Juni 2019** erbringen. Diese müssen spätestens **bis einschließlich 16. Juni 2019** der WPK vorliegen.
- Wurden Sie **nach** dem 16. Juni 2016 registriert, müssen Sie spätestens **drei Jahre nach Ihrer Registrierung** die Nachweise über diesen Zeitraum führen.

Folgende Nachweise sind von **allen** Prüfern zu führen:

Anerkannte spezielle PfQK-Fortbildung

- 24 Unterrichtseinheiten in den letzten drei Jahren

Nachweis: Teilnahmebescheinigungen

Siehe auch WPK Magazin 2/2017, Seite 26

Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen als

- Auftragsverantwortlicher WP
- Teamleiter oder Teammitglied
- Konsultierter im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Berichtskritiker
- Auftragsbegleitender Qualitätssicherer
- Auftragsnachschaer

Nachweis: Übersicht

Nutzen Sie dafür das Formular „Anlage: Nachweis der Tätigkeit als PfQK“ unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfjk/#c10753

Siehe auch WPK Magazin 3/2018, Seite 39 ff.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu den Nachweispflichten haben, wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer +49 30 726161-Durchwahl an

Frau Ass.jur. Hampel -318

Herr Ass.jur. Rekowski -317

Herr Meier, B.A. -312

ha

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2019

Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen

- zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- zur Aufsicht der KfQK über PfQK.

Termine 2019

Montag, 27. Mai	Hannover
Dienstag, 4. Juni	München
Montag, 1. Juli	Düsseldorf
Montag, 8. Juli	Stuttgart
Dienstag, 3. September	Frankfurt am Main
Montag, 14. Oktober	München

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Termine 2019

Montag/Dienstag, 3./4. Juni	München
Montag/Dienstag, 2./3. September	Frankfurt am Main

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.

Telefon +49 30 726161-176

E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/



Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk bei unzureichender Lageberichterstattung

Der Abschlussprüfer hat sorgfältig zu prüfen, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen und ob diese im Lagebericht angemessen dargestellt sind. Ein Verstoß gegen diese Anforderung kann eine berufsaufsichtliche Maßnahme zur Folge haben.

Im Lagebericht sind die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern und dabei zugrunde liegende Annahmen anzugeben (vgl. § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB). Darunter fällt auch die Berichterstattung über Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Dies sind zumindest solche Risiken, die bei ihrer Realisierung die Insolvenzgefahr für das Unternehmen bedeuten können (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, § 289 HGB n. F., Tz. 12).

Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob bestandsgefährdende Risiken wie auch sonstige Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB). Sofern bestandsgefährdende Risiken vorliegen, ist darauf zudem im Bestätigungsvermerk hinzuweisen (vgl. § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Im vorliegenden Fall zeichnete der Lagebericht ein insgesamt positives Bild von der erwarteten weiteren Entwicklung des Unternehmens. Es wurde unter anderem dargelegt, dass das Unternehmen auf die

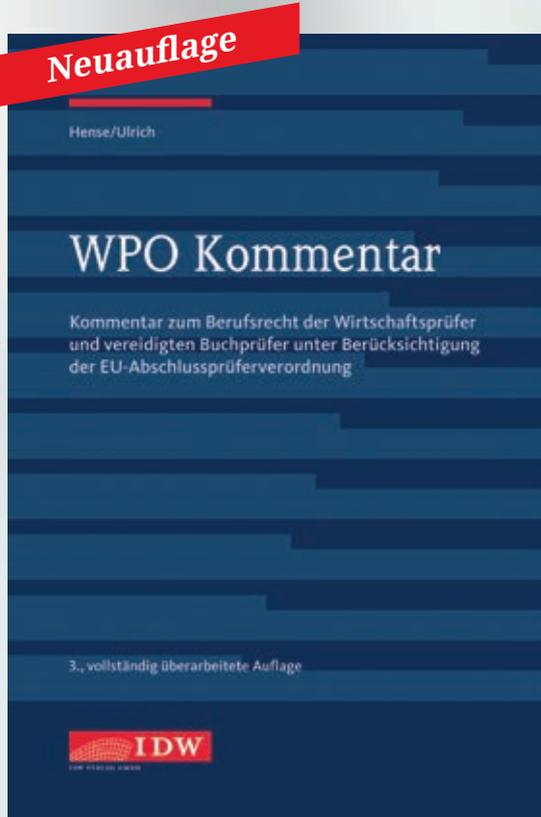
veränderten Kundenwünsche gut vorbereitet sei und auf seinem Markt über eine hohe Wettbewerbsfähigkeit verfüge. Auf eine Bestandsgefährdung wurde an keiner Stelle hingewiesen. Die Berufsangehörigen erteilten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Tatsächlich befand sich das Unternehmen jedoch in einer wirtschaftlichen Krise. Ursächlich hierfür war insbesondere der Verlust eines Großkunden, der nicht unmittelbar durch Neukunden mit vergleichbaren Konditionen ausgeglichen werden konnte. In dieser Situation machten die Banken die Gewährung neuer Darlehen davon abhängig, dass ein Sanierungskonzept erstellt wird. Die Umsetzung der darin enthaltenen Sanierungsmaßnahmen war zum Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung noch nicht abgeschlossen.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht stellte im Ergebnis fest, dass erhebliche bestandsgefährdende Risiken vorlagen, die im Lagebericht deutlich und unter Nennung der Gründe hätten dargestellt werden müssen, was jedoch nicht erfolgt ist. Die Berufsangehörigen hätten diesen Fehler zwingend erkennen und in der Folge ihren Bestätigungsvermerk einschränken müssen (vgl. IDW PS 270, Tz. 37, 39; IDW PS 400, Tz. 78).

Die Abteilung würdigte die Gesamtumstände des Einzelfalles und hielt im Ergebnis den Ausspruch einer Rüge für erforderlich und angemessen. Die verhängte berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig. bo

Die WPO praxisnah kommentiert!



Seit der Erstauflage 2008 hat sich der Hense/Ulrich **WPO Kommentar** zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden Berufsangehörigen und viele Andere entwickelt, die sich mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer befassen.

In den letzten Jahren wurden die WPO, die Berufssatzung und die Satzung für Qualitätskontrolle grundlegend überarbeitet. Grund genug, um den **WPO Kommentar** neu aufzulegen. Für die dritte Auflage 2018 wurde das Werk vollständig überarbeitet. Dabei berücksichtigt diese Ausgabe alle relevanten nationalen und europäischen Vorgaben, wie z.B.

- das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz,
- die EU-Abschlussprüferverordnung,
- das Geldwäschegesetz und
- die Datenschutz-Grundverordnung.

Der **WPO Kommentar** erläutert das neue Berufsrecht der WPO praxisorientiert und zeigt Zusammenhänge auf.

Die Kommentierung wurde wieder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet. Die Mehrzahl der Vorschriften zum berufsgerichtlichen Verfahren kommentiert der frühere Vorsitzende der für Disziplinarfälle von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zuständigen Kammer beim Landgericht Berlin und heutige Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel.

 www.idw-verlag.de/wpo

WPO Kommentar

€ 199,-

Hense/Ulrich // Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unter Berücksichtigung der EU-Abschlussprüferverordnung // 3., vollständig überarbeitete Auflage // Oktober 2018 // 1.800 Seiten // ISBN 978-3-8021-2125-8

als Buch-Ausgabe: 199,00 €
als zusätzliche Online-Ausgabe zum Buch: € 23,00 p.a.
als Online-Ausgabe: € 69,00 p.a.



Jetzt den **WPO Kommentar** online bestellen:
www.idw-verlag.de/wpo

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

Mitglieder fragen – WPK antwortet

JETZT AUCH



www.wpk.de/mitglieder-fragen/



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Verzicht auf die Angabe der Organvergütung nach § 286 Abs. 4 HGB

■ Kann allein aufgrund der Tatsache, dass die Bezüge jedes einzelnen Organmitgliedes nur unwesentlich vom einfachen Durchschnitt der Organbezüge abweichen, bei einem Vorstand mit mehr als drei Mitgliedern auf die Angabe der Organbezüge nach § 286 Abs. 4 HGB bei einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft verzichtet werden?

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die Angaben zu den Organbezügen nach § 285 Nr. 9 a) und b) HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitgliedes dieser Organe feststellen lassen. Für die Inanspruchnahme der Schutzklausel dürfte es auch ausreichen, wenn sich die Bezüge eines Mitgliedes anhand einer Durchschnittsrechnung annähernd verlässlich schätzen lassen (vgl. OLG Düs-

seldorf, Beschluss vom 26. Juni 1997, DB 1997,1609 f.; BMJ, DB 1995, 639). Grundsätzlich ist diese Schutzklausel jedoch restriktiv auszulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 286 Abs. 4 HGB hierbei immer aus der Perspektive eines Adressaten zu prüfen, der über keine weiteren Informationen über die Gesellschaft verfügt.

In Fällen, in denen das Organ mit mehr als drei Mitgliedern besetzt ist, wird die Angabe der Organbezüge regelmäßig geboten sein, sofern nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die Höhe der individuellen Bezüge von unternehmensexternen Abschlussadressaten festgestellt oder zuverlässig geschätzt werden kann. Nicht ausreichend ist es, dass sich bei einer Durchschnittsbildung die Bezüge einzelner Mitglieder mehr oder weniger zufällig ergeben (vgl. WP Handbuch, 15. Auflage, Abschnitt F, Tz. 1063).

In diesen Fällen ist somit das Vorliegen *besonderer Umstände*

entscheidend, die das Feststellen beziehungsweise zuverlässige Schätzen individueller Bezüge durch unternehmensexterne Abschlussadressaten erst ermöglichen.

Allein die Tatsache, dass bei einem mit vier Mitgliedern besetzten Vorstand alle Vorstandsmitglieder (annähernd) identisch entlohnt werden, ist aus Sicht der WPK kein entsprechend besonderer Umstand, der eine Inanspruchnahme des § 286 Abs. 4 HGB rechtfertigt. Ohne das Wissen der Abschlussadressaten, dass alle Vorstandsmitglieder nahezu identisch entlohnt werden, ermöglicht eine Durchschnittsbetrachtung keine „zuverlässige“ Schätzung, sondern stellt lediglich eine von vielen möglichen Schätzgrößen dar.

Für die zulässige Inanspruchnahme bedürfte es somit des Wissens der Abschlussadressaten, dass eine annähernd identische Entlohnung der Vorstandsmitglieder tatsächlich erfolgt. sp

Vereinbarung des für die vertragliche Leistung maßgeblichen Berufsrechts bei Mehrfachzulassung

■ Wir sind eine gemischte Sozietät aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Einige Sozien sind selbst mehrfachqualifiziert, etwa als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Gesetzliche Abschlussprüfungen werden über eine angeschlossene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht.

Welchem Berufsrecht unterliegen eigentlich die jeweiligen Aufträge bei sonstigen Prüfungsleistungen, Steuerberatungsmandaten oder wirtschaftlicher Beratung? In der Literatur wird hierzu auf den Grundsatz des strengsten Berufsrechtes verwiesen; dessen Einzelheiten sind aber unklar.

Gehört der Auftragnehmer nur einem Beruf an (Nur-WP, Nur-WPG, Nur-StB und so weiter), gilt allein dieses Berufsrecht. Gleiches gilt, wenn der Auftragsgegenstand, wie die gesetzliche Abschlussprüfung, als Vorbehaltsaufgabe nur einem Beruf zugewiesen ist. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem geltenden Berufsrecht nicht.

Gehört der Auftragnehmer mehreren Berufen an (WP/RA, WPG/StBG und so weiter) oder ist der Auftragsgegenstand, wie die Steuerberatung, als Vorbehaltsaufgabe mehreren Berufen zugewiesen oder kann der Auftragsgegenstand – wie die wirtschaftliche Beratung – von jedermann wahrgenommen werden, gehen die Literatur und die Rechtsprechung unterschiedliche Wege.

• Nach der Literatur gelten zunächst alle Berufsrechte, wobei im Einzelfall das jeweils strengste Berufsrecht Anwendung finden soll (Grundsatz des strengsten Berufsrechtes oder Prinzip der Meistbelastung).

• Nach der Rechtsprechung soll für die Verjährung von Ersatzansprüchen dasjenige Berufsrecht maßgebend sein, das die Parteien dem Vertragsverhältnis erkennbar zugrunde legen wollten oder das – mangels feststellbaren Parteiwillens – den Schwerpunkt der vertraglichen Verpflichtung regelt. Tätigkeiten, die eindeutig nur einem von mehreren Berufen zuzuordnen sind, sollen ausschließlich nach dem für diesen Beruf geltenden Vorschriften zu beurteilen sein.

Mit Blick hierauf hält es der Vorstand der WPK nach Erörterungen mit Versicherern, dem IDW, anderen Berufskammern und -verbänden für naheliegend, diese die Privatautonomie betonende Rechtsprechung auf alle Berufspflichten zu übertragen, die einer vertraglichen Regelung zugänglich sind.

Die ausdrückliche Vereinbarung eines auf das Mandat zugeschnittenen gesetzlich fixierten rechtlichen Rahmens bietet ein Mehr an Rechtsklarheit und -sicherheit, als die Geltung des inhaltlich bis heute unklaren Grundsatzes des strengsten Berufsrechtes. Nicht zulässig ist es allerdings, einzelne Regeln aus den verschiedenen anwendbaren Berufsrechten zu kombinieren, um damit zu einer für den Berufsangehörigen besonders vorteilhaften Gesamtvereinbarung zu kommen.

Das vertraglich vereinbarte Berufsrecht gilt für die auf die berufliche Leistung bezogenen, insbesondere vertraglichen Regelungen, insgesamt. Dabei hat das anzuwendende Berufsrecht nicht nur Bedeutung für die Ausgestaltung der Berufshaftung des Auftragnehmers (etwa Verwendung von AAB, Haftungsbeschränkung, Haftungsmaßstab), sondern auch für die ak-

Perfekter Vorsatz:

ICH WERDE WP!

Mit dem
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Online-Infoveranstaltung:
21. Januar 2019

zessorische Haftung bei Partnerschaften oder Sozietäten. uh

Weiterführende Informationen zur Vereinbarung des für die vertragliche Leistung maßgeblichen Berufsrechts bei Mehrfachzulassung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041805/

Allgemeine Auftragsbedingungen bei der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung

■ Welche Bedeutung haben die Allgemeinen Auftragsbedingungen bei der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung?

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) regeln eine Vielzahl von vertraglichen Nebenpflichten und ersparen so zahllose Individualvereinbarungen. Zentraler Punkt von AAB sind Haftungsbeschränkungen.

Die WPO ermöglicht es Berufsangehörigen ausdrücklich, vertragsbezogene Ansprüche auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB) auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme zu beschränken, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (§ 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Die meisten AAB sehen entsprechende Haftungsbeschränkungen vor.

Verursacht der Berufsangehörige fahrlässig einen Schaden, sind vertragsbezogene Ersatzansprüche auf 4 Mio. Euro beschränkt, wenn die AAB mit der Haftungsbeschränkung wirksam in den Vertrag einbezogen wurden und die Berufshaftpflichtversicherung 4 Mio. Euro deckt. Letzteres muss mit dem Versicherer ausdrücklich vereinbart werden, weil die gesetzliche Mindestversicherung nur 1 Mio. Euro beträgt.

Sind die AAB nicht wirksam in den Vertrag einbezogen oder unterhält der Berufsangehörige nur die gesetzliche Mindestversicherung, greift die Haftungsbeschränkung nicht und der Berufsangehörige haftet unbeschränkt.

Bei der Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen ist die Haftung für fahrlässiges Handeln bereits gesetzlich auf 1 Mio. Euro, beziehungsweise bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, auf 4 Mio. Euro für eine Prüfung beschränkt (§ 323 Abs. 2 Satz 1, 2 HGB). Diese Ersatzpflicht kann durch Vertrag oder AAB weder ausgeschlossen oder beschränkt (§ 323 Abs. 4 HGB) noch sonst abbedungen werden (§ 18 Berufssatzung WP/vBP).

Die Verwendung von AAB mit Haftungsbeschränkung bei gesetzlichen Pflichtprüfungen lässt die gesetzliche Haftungsbeschränkung auf 1 Mio. Euro folglich unberührt, führt insbesondere nicht zu einer vertraglichen Erhöhung der Haftung auf 4 Mio. Euro. Auf die gegenstandslose Klausel zur Haftungsbeschränkung in diesen Fällen zu verzichten ist daher unbedenklich. Alternativ kann die Klausel zur Haftungsbeschränkung um den klarstellenden Hinweis ergänzt werden, dass diese nur zur Anwendung kommt, wenn keine gesetzliche Haftungsbeschränkung besteht.

Die Verwendung der AAB im Übrigen kann aber durchaus sinnvoll sein. uh

Kundmachung „und Kollegen“ bei Einzelpraxis

■ Ich bin WP und führe eine Einzelpraxis. Kann ich trotzdem mit dem Zusatz „und Kollegen“ auftreten?

Soweit – wie bei der Verwendung von „und Kollegen“ – sonst keine konkreten rechtlichen Vorgaben bestehen, bestimmt sich die Zulässigkeit einer Kundmachung nach § 52 WPO. Danach ist Werbung zulässig, es sei denn, sie ist unlauter, also unsachlich oder irreführend.

Die Verwendung von „und Kollegen“ ist irreführend, wenn der Eindruck einer verfassten gemeinsamen Berufsausübung in Form einer GbR/Sozietät (§ 44 b WPO) erweckt wird, diese tatsächlich aber nicht gegeben ist. Unzulässig ist es daher „und Kollegen“ gleich einer Firma zu führen, ohne dass der Praxisinhaber schnell und unmissverständlich als Einzelunternehmer erkennbar wird.

Zulässig ist es dagegen, wenn „und Kollegen“ erkennbar als Geschäftsbezeichnung oder Logo eines Einzel-Wirtschaftsprüfers geführt wird, der bei der Mandatsbearbeitung offenkundig auf die fachliche Mitarbeit oder den fachlichen Austausch mit berufsangehörigen Kollegen zurückgreift.

Mustermann & Kollegen

Kanzleinhaber:
WP Mustermann
Musterstraße
Musterstadt

Angestellte:
StBIn Musterfrau
RA Beispiel

und/oder
freie Mitarbeiter:
StB Exempel
RAin Muster

und/oder
in Kooperation mit:
Muster & Beispiel
RAe und StB

Gestaltungsbeispiel

fen kann. Das ist der Fall, wenn die Geschäftsbezeichnung oder das Logo die Kundmachung im Übrigen nicht erdrückt, der Wirtschaftsprüfer ausdrücklich etwa als in eigener Praxis tätig oder als Inhaber bezeichnet wird und berufsangehörige Angestellte, freie Mitarbeiter oder Kooperationspartner erkennbar sind (siehe Gestaltungsbeispiel).

Bitte stimmen Sie die Kundmachung unbedingt mit Ihren kundgemachten Kollegen ab, da nicht auszuschließen ist, dass im Schadensfall versucht wird, Sie und Ihre Kollegen gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

uh

Europarechtskonformität von Anerkennungs Voraussetzungen

■ **Wir haben den Aufsatz zur Europarechtskonformität von § 28 Abs. 1 Satz 1, 3 WPO in der WPg 2018, Seite 1388 ff. gelesen. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ausschließlich WP-Geschäftsführer. Sind die Anerkennungs Voraussetzungen in Gefahr?**

Nein! Der Autor des Aufsatzes legt unseres Erachtens die Abschlussprüferrichtlinie zu stark am bloßen Wortlaut aus und trägt damit dem Regelungszweck der Vorschrift nicht Rechnung.

Art. 3 Abs. 4c) Abschlussprüferrichtlinie bestimmt, dass das Verwaltungs- oder Leitungsorgan einer Prüfungsgesellschaft sich *mit einer Mehrheit von bis zu 75 %* aus Prüfungsgesellschaften oder Prüfern im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie zusammensetzen muss.

Nach Sinn und Zweck und vor dem Hintergrund der Entwicklung der Vorschrift, kann diese nach Auffassung der WPK nur dahingehend interpretiert wer-

den, dass die nationalen Gesetzgeber in ihren jeweiligen Berufsgesetzen nicht vorsehen dürfen, dass Prüfungsgesellschaften ausschließlich durch Abschlussprüfer vertreten werden müssen.

Damit soll Prüfungsgesellschaften und Angehörigen anderer Berufe ermöglicht werden, außerberufliches Wissen in Berufsgesellschaften einzubringen. Dies bedeutet aber nicht, dass Prüfungsgesellschaften auch von Berufsfremden gesetzlich vertreten werden müssen. Dieses Verständnis von Art. 3 Abs. 4c) Abschlussprüferrichtlinie teilt auch das IDW, was der Autor des Aufsatzes in seinen Fußnoten 17, 22 und 25 aufzeigt.

uh

Einsatz von fachlichen Mitarbeitern bei der Durchführung von Qualitätskontrollen

■ **Ich bin als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig und würde in Zukunft gerne fachliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Qualitätskontrollen einsetzen. Was muss ich beachten?**

Werden bei Qualitätskontrollen neben dem verantwortlichen Prüfer für Qualitätskontrolle (im Folgenden: PfQK) fachliche Mitarbeiter eingesetzt, sind zunächst die allgemeinen Berufsgrundsätze zu beachten. Insbesondere dürfen WP/vBP Mitarbeitern nur insoweit Verantwortung übertragen, wie diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen (§ 7 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP). Die Erläuterungen zur Berufssatzung stellen insoweit klar, dass die Anforderungen an die Sachkunde des WP/vBP auch durch die eingesetzten Mitarbeiter zu erfüllen sind.

Bei Qualitätskontrollen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei

der Schaffung des Qualitätskontrollverfahrens davon ausgegangen ist, dass Qualitätskontrollen nur durch bei der WPK registrierte PfQK durchgeführt werden. Da registrierte PfQK mindestens seit drei Jahren als WP/vBP bestellt sein müssen, muss auch bei eingesetzten Mitarbeitern immer eine weitgehend vergleichbare fachliche und persönliche Erfahrung vorausgesetzt werden.

Bei der Prüfung einzelner Aufträge hat sich der PfQK insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit der Reaktion auf die bedeutsamen Risiken durch die zu prüfende Praxis, einschließlich der entsprechenden Dokumentation in der Prüfungsakte, zu befassen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 Satzung für Qualitätskontrolle). Dabei wird es regelmäßig erforderlich, diese mit dem für die Abschlussprüfung verantwortlichen WP/vBP – auch kontrovers – zu diskutieren. Dies ist ohne breit gefächerte Erfahrungen – wie sie in der Regel nur in Abschlussprüfungen erfahrene Berufsangehörige haben – nicht angemessen möglich.

In der Praxis bedeutet dies, dass der Einsatz von fachlichen Mitarbeitern insbesondere bei Funktionsprüfungen im Bereich der Prüfung der Praxisorganisation (zum Beispiel Durchsicht und Dokumentation der Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiter) als Zuarbeit für den PfQK in der Regel nicht zu beanstanden sein wird.

Die Prüfung einzelner Aufträge kann aber aus den oben genannten Gründen in der Regel nur durch WP/vBP erfolgen. Ausnahmen sind im Einzelfall denkbar, wenn der Einsatz von Spezialisten (beispielsweise IT-Prüfer) erforderlich wird. In diesen Fällen ist deren Einsatz im Qualitätskon-

trollbericht darzustellen und zu begründen.

Wird die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt, liegt keine ordnungsgemäße Qualitätskontrolle vor. Aufgrund einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Qualitätskontrolle kann die Kommission für Qualitätskontrolle eine Sonderprüfung – gegebenenfalls durch einen anderen PfQK – anordnen. Besteht die Gefahr, dass Qualitätskontrollen auch zukünftig nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann dies auch zu einer Ablehnung im Prüferauswahlverfahren führen. gu

Mitteilungspflicht bei wesentlicher Änderung der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB

■ **Ich bin im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen und muss wesentliche Änderungen bei dieser Tätigkeit der WPK mitteilen. Welche Änderungen sind wesentlich?**

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ermittelt auf der Grundlage des Risikoprofils einer Praxis die Frist, bis zu der die erste beziehungsweise nächste Qualitätskontrolle einer Praxis durchzuführen ist. Grundlage für diese Ermittlung sind Art und Umfang der abgewickelten gesetzlichen Abschlussprüfungen (§ 57a Abs. 1 Satz 3 WPO). Wesentliche Änderungen von Art und Umfang sind der KfQK daher ebenfalls mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Immer als wesentlich anzusehen ist die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB und auch die Beendigung der

Tätigkeit als Prüfer eines solchen Unternehmens (§ 7 Abs. 3 Satz 2 SaQK). Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderung nach den konkreten Gegebenheiten der einzelnen Praxis und den Auswirkungen auf das Qualitätssicherungssystem zu beurteilen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 SaQK).

Bei der Art der Prüfungen ist nicht nur zwischen gesetzlichen Abschlussprüfungen und von der BaFin beauftragten Prüfungen zu unterscheiden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 SaQK). Es sind auch wesentliche Änderungen der Art gesetzlicher Abschlussprüfungen mitzuteilen (zum Beispiel Veränderungen zwischen Einzel- und Konzernabschlussprüfungen). Eine Unterstützung bietet hier auch der „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG“.

Nimmt der Umfang gesetzlicher Abschlussprüfungen zu oder ab, so kann dies wesentlich sein. Unerheblich ist der Grund für die Zu- oder Abnahme (zum Beispiel Akquisition von Prüfungen oder Übernahme einer anderen Praxis). Nimmt eine Praxis die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB auf oder gibt sie diese Tätigkeit vollständig auf, ist auch dies immer wesentlich.

Neben der Mitteilung an die WPK sind auch mögliche Auswirkungen der Änderung(en) auf einen sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf für das Qualitätssicherungssystem zu beachten. Dieser Anpassungsbedarf kann sich zum Beispiel durch die Übernahme einer Praxis mit einem anderen Standort, den erstmaligen Einsatz von Mitarbeitern in der gesetzlichen Abschlussprüfung oder eine erforderliche Fortbildung bei der Abwicklung von Prüfungen, bei denen spezielle Kenntnisse erforderlich sind, ergeben (zum

Beispiel erstmalige Prüfung von Finanzdienstleistern, die keine CRR-Kreditinstitute sind). cl

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz bei einem Prokuristen

■ **Das Geldwäschegesetz verlangt von meiner Praxis, den Vertragspartner und gegebenenfalls die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Muss ich auch Geschäftsführer und Prokuristen identifizieren?**

Für Geschäftsführer ergibt sich die Identität aus dem Inhalt des Registerauszugs der Gesellschaft als Vertragspartner. Für eingetragene Prokuristen gilt das entsprechend. Nicht eingetragene Prokuristen müssen dagegen eigens identifiziert werden.

Grundsatz: die Identifikation des Vertragspartners

Einige der auch für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) geltenden Kernpflichten der Geldwäscheprevention sind in § 10 GwG unter der Überschrift „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ geregelt. Dazu gehört die **Identifizierung des Vertragspartners** und gegebenenfalls **der für den Vertragspartner auftretenden Person** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG).

Die Identifizierung selbst teilt das GwG in drei Schritte auf:

- Identifizierung als solche (**erster Schritt**, geregelt in § 11 GwG),
- Überprüfung der Identität (**zweiter Schritt**, geregelt in § 12 GwG) und
- Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen (**dritter Schritt**, geregelt in § 8 GwG).

Welche Daten im ersten Schritt zu erheben sind, hängt davon ab, ob

eine natürliche oder eine juristische Person identifiziert werden soll. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, sind dies insbesondere

- Firma,
- Rechtsform,
- Registernummer,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans beziehungsweise die Namen der gesetzlichen Vertreter.

Der zweite Schritt ist die Überprüfung dieser Daten anhand eines Auszugs aus einem amtlichen Register (also etwa dem Handelsregister), Gründungsdokumenten oder anhand einer eigenen, dokumentierten Einsichtnahme in die Registerdaten. Zu diesem Zweck vorgelegte Unterlagen dürfen und müssen kopiert beziehungsweise gespeichert werden.

Zur Identifizierung und Überprüfung einer juristischen Person als Vertragspartner genügt es also, deren Daten zu erheben und in die entsprechenden Registerdokumente abzulegen beziehungsweise dokumentiert einzusehen.

Gesetzliche Vertreter müssen nicht gesondert identifiziert werden

Wie bereits erwähnt, muss aber gegebenenfalls auch **die für den Vertragspartner auftretende Person identifiziert** werden. Diese Anforderung ist missverständlich, legt sie doch nahe, dass Vertreter generell als „für den Vertragspartner auftretende Person“ zu identifizieren sind.

Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person werden hiervon aber gerade nicht erfasst. Deren Identität ergibt sich bereits aus den Angaben, die schon im Rahmen der Identifikation des Vertragspartners zu erheben sind (siehe die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum GwG (AAH), Tz. 93). Insbesondere Geschäftsführer einer juristischen Person müssen also nicht eigens als für den Mandanten auftretende Personen identifiziert werden.

Bei eingetragenen Prokuristen ergeben sich die erforderlichen Daten ebenfalls aus dem Handelsregisterauszug, ohne dass das GwG dies ausdrücklich anerkennt. Aus Sicht der WPK gilt

für sie aber nichts anderes als für Geschäftsführer, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen, wie insbesondere die Vorlage des Personalausweises, erforderlich sind (AAH, Tz. 94).

Anders sieht das bei **nicht eingetragenen Prokuristen** aus. Sie gelten als natürliche Person, die für die juristische Person auftritt und deshalb zusätzlich zum Vertragspartner zu identifizieren sind. Daher sind von ihnen die Angaben zu

- Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und
- Wohnanschrift

zu erheben (erster Schritt), anhand eines Ausweises zu überprüfen (zweiter Schritt) und die Überprüfung zu dokumentieren (dritter Schritt). tm

Die WPK hat Erhebungsbögen veröffentlicht, anhand derer ihre Mitglieder die Identifikation dokumentieren können. Sie finden sie als Anlagen zur „Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem Geldwäschegesetz“ unter www.wpk.de/link/mag041806/

Internationales

Prof. In-Ki Joo ist neuer Präsident der IFAC

IFAC Mitgliederversammlung/IFAC Weltkongress 2018

Am 31. Oktober und 1. November 2018 fand in Sydney die Sitzung des Councils (Mitgliederversammlung) der International Federation of Accountants (IFAC), dem Weltverband der Prüferorganisationen, statt.

Derzeit sind 175 Mitgliedsorganisationen aus mehr als 130 Ländern mit rund 3 Mio. Mitgliedern in der IFAC zusammengeschlossen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern der IFAC nahmen 84 teil. Die Mitgliederversammlung beschloss die Aufnahme einer Berufsorganisation aus Lettland. Zwei Berufsorganisationen wurden wegen säumiger Mitgliedsbeiträge oder fehlender Nichterfüllung der IFAC-Anforderungen ausgeschlossen.

Das Council beriet und beschloss das Budget für 2019, das von Beitragsstabilität ausgeht. Daneben wurde der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

Prof. In-Ki Joo, Südkorea, wurde zum neuen Präsidenten der IFAC gewählt. Mit einer Amtszeit bis November 2020 folgt er auf die bisherige Präsidentin Rachel Grimes.

Die Mitgliederversammlung beschloss auch die Strategie der IFAC für die Jahre 2019 und 2020, die von dem Motto „Build Trust. Inspire Confidence.“ getragen ist. Daneben gab es Berichterstattungen der bisherigen Präsidentin Rachel Grimes und des CEO Fayezul Choudhury sowie der Vorsitzenden diverser Ausschüsse.

Sieben Mitglieder des Boards wurden neu gewählt beziehungsweise wiedergewählt, ebenso vier Mitglieder des Nominating Committees. Deutscher Vertreter im IFAC Board bis Ende 2019 ist WP Prof. Dr. Wienand Schruff.

Aktuelle berufsständische Herausforderungen wurden in diversen Präsentationen vertieft. Dazu



IFAC-Präsident Prof. In-Ki Joo mit WPK-Präsident Gerhard Ziegler und WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt

zählte insbesondere die Berichterstattung zu den Gesprächen mit der Monitoring Group zur zukünftigen Ausgestaltung der Standardsetzung.

Die nächste Mitgliederversammlung wird vom 13. bis 14. November 2019 in Vancouver stattfinden.

Weltkongress vom 5. bis 8. November 2018

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand in Sydney der Weltkongress der IFAC statt. Rund 5.700 Delegierte aus 131 Ländern nahmen teil. Über 150 Redner berichteten über Themen Bezug zum Berufsstand. Im Vordergrund standen berufsrechtliche Themen und die Digitalisierung.

Eine besondere Ehrung wurde dem früheren Präsidenten der IFAC, René Ricol, Frankreich, zuteil. Er wurde mit der höchsten berufsständischen Ehrung ausgezeichnet, dem IFAC Global Leadership Award.

rv

2018 IFAC Global SMP Survey

Digitale Transformation und Talentmanagement entscheidend für kleine und mittlere Prüferpraxen

Mit technologischen Entwicklungen umzugehen sowie Personal zu gewinnen und zu halten (Talentmanagement) gehören zu den entscheidenden Herausforderungen für kleine und mittlere Prüferpraxen. Dies ist die zentrale Erkenntnis aus der im Frühjahr durchgeführten Kurzumfrage *2018 IFAC Global SMP*

Survey der International Federation of Accountants (IFAC), deren Ergebnisse Ende Oktober vorlagen.

Die Umfrage zeigt, dass sich kleine und mittlere Praxen verstärkt mit technologischen Entwicklungen auseinandersetzen, um bessere Dienstleistungen gegenüber Mandanten erbringen sowie Spitzenkräf-

te gewinnen und halten zu können. Über ein Viertel der Umfrageteilnehmer (28 %) plant, im nächsten Jahr mehr als 10 % des Praxisumsatzes in Technologie zu investieren. In diesem Zusammenhang sind insbesondere der Aufbau praxisinterner IT-Kenntnisse und die Nutzung von Cloud-Optionen wichtig.

Eine weitere große Herausforderung ist, Personal der nächsten Generation zu gewinnen und zu halten. 54 % der Umfrageteilnehmer haben bei der Personalgewinnung Schwierigkeiten. Es mangelt insbesondere an der richtigen Mischung der Fähigkeiten des Nachwuchses. Wichtig ist deshalb die Aus- und Fortbildung, speziell auch mit einem Fokus auf die digitale Welt. Daneben sind auch andere Initiativen der Praxen von Bedeutung, wie beispielsweise die Einführung flexibler Arbeitszeiten und Anreiz- beziehungsweise Prämienprogramme. 43 % der Umfrageteilnehmer planen, in den nächsten zwölf Monaten mehr als 5 % der Honorareinnahmen für Schulungszwecke zu verwenden.

Weitere Herausforderungen für kleine und mittlere Praxen liegen im Honorardruck, in der Mandantengewinnung, der Abgrenzung zur Konkurrenz und dem Schritthalten mit neuen Regelungen und Standards.

Daneben zeigt die Umfrage, dass der Beratungsbereich für kleine und mittlere Praxen ein sehr wichtiger Bereich bleibt. Hier rechnen 51 % der Umfrageteilnehmer mit einem moderaten beziehungsweise bedeutenden Umsatzwachstum in den nächsten zwölf Monaten.

Zu der Umfrage gab es insgesamt 6.258 Antworten aus 150 Ländern. Der Bericht kann auf der Internetseite der IFAC heruntergeladen werden. en

Bericht IFAC Global SMP Survey: 2018 Summary abrufbar unter www.wpk.de/link/mag041807/

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien

WP/StB Klaus Bertram erneut erfolgreich für das SMPC nominiert

IDW und WPK haben WP/StB Klaus Bertram erneut erfolgreich für eine Amtszeit von drei Jahren für das Small and Medium Practices Committee (SMPC) der IFAC nominiert. Über seine erste Amtszeit hinaus wird er von 2019 bis 2021 weiter im

Ausschuss für kleine und mittlere Praxen mitwirken können.

Die Besetzung der IFAC-Gremien mit Vertretern aus Deutschland im Überblick (Name, Gremium, Amtszeit von -bis einschließlich):



WP/StB Klaus Bertram
Small and Medium Practices Committee (SMPC)
2016 - 2018
2019 - 2021



WP/StB/RA FafStR Prof. Dr. Jens Poll
International Ethics Standards Board for
Accountants (IESBA)
2018 - 2020



WP/StB Dr. Sebastian Heintges
International Public Sector Accounting Standards
Board (IPSASB)
2016 - 2018



WP Prof. Dr. Wienand Schruff
International Federation of Accountants (IFAC)
Board
2014 - 2016 | 2017 - 2019



Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
International Auditing and Assurance Standards
Board (IAASB)
2018 - 2020

en

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. la

15.11.2018	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Seeks Public Comment on Exposure Draft on Agreed-Upon Procedures
02.11.2018	International Federations of Accountants (IFAC): IFAC Names New President, Dr. In-Ki Joo of the Republic of Korea
26.10.2018	IAASB: Search for Influential Leader to Chair IAASB to Restart
24.10.2018	IAASB: Professional Skepticism Lies at the Heart of a Quality Audit
23.10.2018	IFAC: New Global Survey Reveals Digital Transformation, Talent Management as Key to Growth for Small Accounting Firms
25.09.2018	IFAC: Generation Z Favors Economic Conservatism in Public Policy and Seeks Career Stability, Survey Finds
20.09.2018	IFAC: New Report Outlines Keys to Sound Governance
28.08.2018	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Information Communication & Technology Skills Addressed in New IAESB Accounting Education Insights
21.08.2018	IAESB: Two New IAESB Accounting Education Insights Published on Professional Skepticism
14.08.2018	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): IPSAS 41 Released to Improve Financial Instruments Reporting
08.08.2018	IAASB: ISA 315 Exposure Draft Key Revisions Explained

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org. la

14.11.2018	International Accounting Standards Board (IASB): IASB to propose one-year deferral of insurance contracts Standard IFRS 17
31.10.2018	IASB: Share-based Payment Project Summary now available
31.10.2018	IASB: Clarifies its definition of 'material' (IAS 1 und IAS)
22.10.2018	IASB: Amends definition of business in IFRS Standard on business combinations
08.10.2018	IFRS Foundation: Annotated Issued IFRS Standards 2018 – now also available in print as a bound volume
20.08.2018	IASB: New IFRS 17 webinar: insurance contracts with participation and other features
14.08.2018	IFRS Foundation: Ten educational modules to support the IFRS for SMEs Standard are now available

Entwurf einer EU-Whistleblower-Richtlinie

EU will den Schutz von Hinweisgebern erweitern

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienentwurf zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) veröffentlicht. Damit sollen Hinweisgeber, die arbeitsbezogene Verstöße melden (etwa Arbeitnehmer, Anteilseigner, Personen der Leitungsebene), besser geschützt werden. Die Richtlinie soll nur bestimmte Gebiete des EU-Rechts betreffen, zum Beispiel

- Finanzdienstleistungen,
- Geldwäschebekämpfung,
- Verbraucherschutz,
- Datenschutz,
- Wettbewerbsrecht,
- Unternehmensbesteuerung.

Der Entwurf sieht drei Meldekanäle für Verstöße vor (interne Stelle, externe Stelle, Öffentlichkeit), die grundsätzlich nur in dieser Reihenfolge genutzt werden sollen. Daneben wird geregelt, durch welche Maßnahmen Hinweisgeber geschützt werden und dass sichergestellt werden muss, dass die durch die Aussage des Hinweisgebers Betroffenen einem fairen Verfahren unterworfen werden.

Grundsätzlich müssen Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern oder einem Jahresumsatz von mindestens 10 Mio. Euro und jene, die im Bereich von Finanzdienstleistungen tätig oder anfällig für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung sind, ein internes Hinweisgebersystem einrichten. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten zuständige Behörden festlegen, die ein externes Hinweisgebersystem einrichten.

Für WP/vBP nichts Neues

Bereits heute müssen Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen,

ein internes Hinweisgebersystem einrichten (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 WPO und § 59 Berufssatzung WP/vBP). Darüber hinaus müssen Praxen mit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörigen von vereinbarten Berufen (§ 44b Abs. 1 WPO) ein internes Hinweisgebersystem nach § 6 Abs. 5 GwG einrichten, über das Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften gemeldet werden können. Bereits vorhandene interne Hinweisgebersysteme müssten künftig inhaltlich erweitert werden.

Neu wird die Pflicht zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems daher nur für die Praxen sein, die bisher noch keines einrichten mussten, also Praxen ohne Abschlussprüfungsmandate, mit bis zu zehn Berufsträgern, mit mehr als 50 Mitarbeitern oder mindestens 10 Mio. Euro Jahresumsatz.

Ausnahme Verschwiegenheitspflicht

Die Änderungsanträge der Ausschüsse des EU-Parlaments beinhalten unter anderem eine Aufweichung der strikten Hierarchie der Meldekanäle sowie die Förderung anonymer Meldungen. Die Forderung einer Ausnahme für der Verschwiegenheit unterliegenden Personen, die bisher nur in den Erwägungsgründen des Richtlinienentwurfs angesprochen ist, konnte sich im Rechtsausschuss nicht durchsetzen. Bundesregierung und Bundesrat haben sich für eine solche Ausnahme ausgesprochen.

Es ist zu erwarten, dass Anfang 2019 die Trilog-Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, dem EU-Rat und der EU-Kommission beginnen. Die WPK wird weiter berichten. ko

Reform des EU-Gesellschaftsrechts

Erleichterung grenzüberschreitender Umstrukturierungen sowie Digitalisierung

Die EU-Kommission hat zwei Vorschläge zur Änderung der EU-Gesellschaftsrechts-Richtlinie veröffentlicht.

Grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

Ziel ist es, grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Für WP/vBP relevant ist unter anderem eine erweiterte Unternehmensberichtspflicht verbunden mit einer Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen. Künftig soll vor der Umstrukturierung jeweils ein Bericht an die Arbeitnehmer und Gesellschafter übermittelt werden, die die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Maßnahme und deren Auswirkung auf die Gesellschafter beziehungsweise Arbeitnehmer erläutern. Auf dieser Basis entscheidet die zuständige Behörde anschließend, ob die geplante Maßnahme missbräuchlich und damit abzulehnen ist. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine künstliche Gestaltung handelt, mit der ungerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder die Rechte von Interessengruppen beeinträchtigt werden.

Die bisher veröffentlichten Änderungsanträge der Ausschüsse des EU-Parlaments schlagen unter an-

derem vor, dass es nur einen gemeinsamen Bericht an Arbeitnehmer und Gesellschafter geben soll, der durch die zuständige Behörde geprüft wird. Hintergrund sei, die bürokratischen Hürden und Kosten für die Gesellschaften möglichst gering zu halten. Die bisher nach deutschem Recht als Vorbehaltsaufgabe ausgestaltete Prüfung der Umwandlungs-, Spaltungs- und Verschmelzungspläne soll unverändert bleiben.

Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren

Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden wollen, sollen sich möglichst schnell und einfach online registrieren können. Dazu sieht der Vorschlag Mindestinformationen für die Registrierung vor, die online verfügbar sein müssen. Von dem Grundsatz, dass der Antragsteller zur Gründung nicht persönlich erscheinen muss, sollen Mitgliedstaaten Ausnahmen vorsehen können.

Kritisiert wurde unter anderem, dass das Geldwäscherisiko und die Gefahr des Identitätsdiebstahls zunehmen könnten. Außerdem könnten sich unerfahrene Gründer bei komplizierten gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten ohne rechtlichen Rat online zugänglicher Gesellschaftsvertragsformulare bedienen, die nicht jede individuelle Gestaltung abbilden können. ko

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: Herr RA Dr. Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

EFAA Council Meeting in Wien

Roundtable zur nichtfinanziellen Berichterstattung



Begrüßung durch EFAA-Präsident Bodo Richardt

Am 20. November 2018 war die österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) Gastgeber des diesjährigen Council Meeting der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA).

Am Vorabend hatten EFAA-Präsident Bodo Richardt und KSW-Vizepräsident Thomas Kölblinger zu einem Roundtable zur nichtfinanziellen Berichterstattung durch KMU eingeladen.

Andrew Watchman, Vorsitzender der Technical Expert Group der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), und Jarrett Decker, Leiter des Centre for Financial Reporting Reform der Weltbank, berichteten einleitend über die aktuelle Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Europa sowie über Erfahrungen aus den westlichen Balkanstaaten.

Im Anschluss stellte Paul Thompson, technischer Direktor der EFAA, die ersten Ergebnisse einer EFAA-Umfrage zur nichtfinanziellen Berichterstattung vor. Die Ergebnisse zeigten, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung für KMU aufgrund nationaler Anforderungen in vielen EU-Mitgliedstaaten bereits durchaus üblich ist. Dies überraschte nicht, da KMU den Großteil des privaten Sektors ausmachen und in der Öffentlichkeit der Druck auf die Unternehmen zunimmt, die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft darzulegen.

Der Roundtable endete mit einer Podiumsdiskussion über mögliche Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Rechnungslegung.

Das Council Meeting am nächsten Tag begann mit einer Keynote von Sanja Madzarevic-Sujste, Senior-Ökonomin bei der Weltbank. Sie berichtete über die wirtschaftliche Entwicklung der osteuropäischen Staaten. Anschließend ging es um die Schwerpunkte des EFAA-Arbeitsprogramms für 2019 und 2020. In Arbeitsgruppen wurden folgende Themen besprochen und die Ergebnisse zusammengetragen:

- Wert der externen Abschlusserstellung für KMU,
- Entwurf eines Positionspapiers zur Europawahl 2019 über die Rolle kleiner und mittlerer Prüfungsgesellschaften,
- Entwicklung eines digitalen Reifegradmodells für kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften,
- gemeinsame Projekte mit anderen Organisationen und
- Kommunikationsstrategie der EFAA.

Diese Themen bilden die Grundlage für die Aktivitäten der EFAA Expert Groups in den beiden kommenden Jahren. Die WPK ist in der Assurance Expert Group und in der Digital Expert Group vertreten und wird hierüber die Interessen des deutschen Berufsstandes in die europäischen Gremien einbringen. wb



Podiumsdiskussion zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Aus den Ländern

Jahrestreffen Bayern: Mentale Stärke sehr wichtig



Wolfram Rappl auf dem Jahrestreffen in München

Am 20. November 2018 begrüßte Wolfram Rappl, Landespräsi-

dent der WPK in Bayern, zahlreiche Entscheider aus Politik und

Wirtschaft sowie Vertreter der Hochschulen zum Jahrestreffen in München. In seiner Ansprache ging er insbesondere auf die Berufspolitik ein, die durch die Aktivitäten auf europäischer Ebene beeinflusst wird.

Der Dinnerspeaker, Sportpsychologe Dr. Tom-Nicolas Kossak, betonte die Wichtigkeit von mentaler Stärke auch für geisteswissenschaftliche Berufe. Nicht nur Leistungssportler und Ärzte, sondern alle Berufe, die ihre Tätigkeit unter großer Verantwortung für sich und andere ausüben, können davon profitieren. „Performance under Pressure“ könne nur durch hohe Motivation, Fokussierung, Leistungsaktivierung und Entspannung erbracht werden. Jemand, der in Gedankenstrudeln gefangen ist, kann diese Leistung nicht erbringen. re

Jahrestreffen Brandenburg: Im Zeichen des Risikos



Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn (li.), Christian F. Rindfleisch (re.)

Die europapolitischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland standen im Mittelpunkt des Jahrestref-

fens der WPK am 13. November 2018 in Potsdam. WPK-Landespräsident in Brandenburg Christian F. Rindfleisch berichtete den geladenen Gästen aus Verwaltung, Justiz, Kammern und Verbänden

auch über den neu gewählten Vorstand der WPK und dessen Ziele für die neue Amtsperiode (siehe Seite 10).

Gestiegene Lebenserwartung in Deutschland

Der Ehrengast des Abends, Prof. Dr. Dr. h.c. Ortwin Renn, Wissenschaftlicher Direktor des Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) in Potsdam, stellte die menschliche Wahrnehmung des Risikos in den Mittelpunkt seines Grußwortes. Ausgangspunkt war die weiter gestiegene Lebenserwartung der Menschen in Deutschland. Von jeweils 10.000 Deutschen erleben 9.620 ihren 70. Geburtstag, in Sambia nur 4.390.

Vagabundierende Glaubwürdigkeit

Dessen ungeachtet meinten viele Menschen in Deutschland, ihr Leben sei immer riskanter, obwohl auch die Kriminalität zurückgegangen ist. Grund für diese Auffas-

sung sei, so Prof. Renn, dass sich die persönliche Wahrnehmung und die Möglichkeit ihrer Einordnung zunehmend entkoppelten. Viele Menschen könnten Sachverhalte aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr eigenständig beurteilen und wüssten nicht, wem

sie vertrauen könnten. Glaubwürdigkeit werde wechselhaft eingeschätzt. Eine sogenannte „vagabundierende Glaubwürdigkeit“ sei die Folge. Renn plädierte deshalb dafür, Risikowahrnehmung sehr viel stärker in Ausbildung und Erziehung einzubeziehen. ba

Jahrestreffen Bremen: Digitales Finanzamt



Karoline Linnert (li.), Gerd-Markus Lohmann (re.)

Das digitale Finanzamt war ein zentrales Thema des WPK-Jahrestreffens am 19. September 2018 in Bremen. Gerd-Markus Lohmann, Landespräsident der WPK in Bremen, konnte dazu neben vielen weiteren Gästen als Ehren-gast Karoline Linnert, Bürgermeisterin und Senatorin für Finanzen der Hansestadt Bremen, begrüßen. Zahlreiche Landes-Parlamentarier

wie CDU-Politiker Thomas Röwekamp, SPD-Politiker Dr. Joachim Schuster, Gäste aus dem Justiz-, Wissenschafts- und Forschungsbereich sowie Präsidenten und Geschäftsführer von befreundeten Kammern und Verbänden nahmen ebenfalls an der Veranstaltung teil.

Die Zentrale Information und Annahmestelle (ZIA) beim Finanzamt Bremen, so Senatorin

Linnert in ihrem Grußwort, wolle Bürgerinnen und Bürgern dabei behilflich sein, Steuerfragen zu klären und ihnen so den Alltag erleichtern. „Was muss ich zum Beispiel als Berufsanfängerin beachten oder was verändert sich aufgrund einer Heirat steuerlich?“ seien typische Fragen, so Linnert.

Festgeschriebene Schuldenbremse

Seit 5. Oktober 2018 sei zudem das Online-Finanzamt eröffnet. Künftig werde es damit möglich, Steuerfragen oder auch Beschwerden per E-Mail zu versenden. „Die Daten sollen laufen, nicht die Bürger“, brachte es Linnert auf den Punkt. Weitere Themen der Finanzverwaltung seien die Schuldenbremse (Art. 131a Bremer Verfassung), die Reform der Grundsteuerberechnung, der Bund-Länderfinanzausgleich sowie Digitalisierungsprojekte. eg

Jahrestreffen Hamburg: Wirtschaftsprüfer mit wichtiger Funktion

Die hohe Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland stand im Mittelpunkt des Jahrestreffens der WPK in Hamburg am 6. September 2018 im Anglo-German Club. Uwe Wolf, der Landespräsident der WPK in Hamburg, begrüß-

te Dr. Andreas Dressel, Senator und Präses der Finanzbehörde. Auch die CDU-Landespolitiker David Erkalp und Thilo Kleibauer, die FDP-Landespolitikerin Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein und der AfD-Politiker Dr. Alexander Wolf waren der Einladung gefolgt.

Faktor Mensch unverzichtbar

Senator Dressel hob die wichtige Funktion der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer für das Wirtschaftsleben in Hamburg, aber auch für die EU hervor. Eine ehrliche, sachlich rich-



Dr. Andreas Dressel (5. v. l.), Uwe Wolf (6. v. l.)

tige Bilanzierung sei mit Blick auf Griechenland und Italien das Wichtigste, um eine Staatsschuldenkrise zu vermeiden. Die doppelte Buchführung in Hamburg sei hierfür ein gutes Beispiel.

Die weiter zunehmende Digitalisierung der unternehmerischen Prozesse verändere auch die Wirtschaftsprüfung, betonte Landespräsident Wolf. Der Faktor Mensch bleibe jedoch auch in Zukunft unverzichtbar, trotz der Möglichkeit künftiger automatischer Testate.

eg

Jahrestreffen Hessen: Kammerwesen als stabilisierender Faktor

Die Selbstverwaltung der Freien Berufe und das Kammerwesen als prägende Elemente der Marktwirtschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs in Deutschland waren Themen des WPK-Landestreffens Hessen am 25. Oktober 2018 in Wiesbaden. Gäste waren neben Hessens Landespräsident Harald Gallus auch der Geschäftsführer der WPK, Dr. Reiner J. Veidt, und der Leiter der Landesgeschäftsstelle Frankfurt, Dr. Christian Weiser.

Ehregast Dr. Stephan Bredt, der Leiter Abteilung Wirtschaftsordnung, Finanzdienstleistungen und Börsen im Hessischen Wirtschaftsministerium, betonte in seinem Grußwort den stabilisierenden Faktor des Kammerwesens für die Marktwirtschaft. Es sei ebenso ein wichtiges Element der Qualitätssicherung. Bredt erläuterte das



Dr. Stephan Bredt (2. Reihe von oben, 1. v. li.), Harald Gallus, Dr. Reiner J. Veidt (2. Reihe von oben, 2. u. 1. v. re.)

Programm „Intelligent. Vernetzt. Für Alle“ der Hessischen Landesregierung zur Digitalisierung. Es fördert vor allem Start-ups und

stellt Risikokapital zur Verfügung. Vor allem der Bereich der Finanztechnologie (FinTech) würde enorm wachsen.

we

Jahrestreffen Mecklenburg-Vorpommern: Berufsstand im Fokus

Zum WPK-Jahrestreffen am 11. September 2018 in Schwerin stand die Bedeutung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Mittelpunkt. WPK-

Landespräsident Günter Wenner begrüßte zahlreiche Gäste aus Justiz, Wissenschaft und Forschung sowie Präsidenten und Geschäftsführer von befreundeten Kammern

und Verbänden. Als Ehregast war Dr. Stefan Rudolph, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, geladen. Auch die Landespolitiker Christia-

ne Berg und Wolfgang Waldmüller (beide CDU) sowie Jochen Schulte (SPD) waren der Einladung des Landespräsidenten gefolgt.

Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer unverzichtbar

„Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer leisten mit der verlässlichen Erfüllung ihrer Aufgaben einen wichtigen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft“, so Dr. Rudolph in seinem Grußwort. „Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist ein Wert unserer Volkswirtschaft und für mehr Wohlstand unverzichtbar.“ Daher seien auch die Anforderungen an den Berufsstand, wie Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit, aus gutem Grund besonders hoch.



Dr. Stefan Rudolph (4. v. li.), Günter Wenner (3. v. re.)

Rege Diskussion

WPK-Landespräsident Wenner erläuterte den aktuellen Stand des Dienstleistungspakets der EU-Kommission, die Anzeigepflicht für

grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle und aktuelle Vorhaben der WPK für 2019. Lebhaftige Diskussionen zu den einzelnen Themen zeugten von einem regen Interesse. eg

Jahrestreffen Niedersachsen: Mittelstand braucht regional verwurzelte WP/vPB



Reinhold Hilbers (1. Reihe, 5. v. li.), Doris Nordmann (1. Reihe, 4. v. li.), Dr. Katrin Armann (1. Reihe, 6. v. li.)

Auch das Jahrestreffen der WPK am 10. Oktober 2018 in Hannover stand im Zeichen der aktuellen

Herausforderungen für die nächsten Jahre. WPK-Landespräsidentin Dr. Katrin Armann informierte

die geladenen Gäste über wichtige berufspolitische Themen.

Neben den Ehrengast Landesfinanzminister Reinhold Hilbers begrüßte Dr. Armann zahlreiche weitere Gäste, wie Staatssekretärin Doris Nordmann (ebenfalls Finanzministerium), SPD-Politiker Rüdiger Kauroff, CDU-Politiker Dr. Stephan Siemer sowie Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und Forschung und Präsidenten sowie Geschäftsführer befreundeter Kammern und Verbände.

Massive Investitionen in Digitalisierung

In seinem Grußwort verwies Minister Hilbers auf die mittelständische Prägung der Wirtschaft

Niedersachsens. Diese mittelständischen Unternehmen bräuchten mit der Region verbundene Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, denn nur diese würden die Sorgen und Nöte der Unternehmen kennen. Ein persönlicher Draht sei daher sehr wichtig. Hilbers lobte die hohe Qualität der Arbeit der WP/vBP. Sie seien eine tragende Säule, sowohl für die Politik als auch für die Arbeit der Banken. Schließlich diene ihre Arbeit auch dem Gläubigerschutz.

Niedersachsen würde auch künftig massiv und nachhaltig in Digitalisierung, Bildung, den Aus-

bau der öffentlichen Infrastruktur und die innere Sicherheit investieren.

Keine neuen Schulden

Zugleich werde im Haushaltsplanentwurf 2019 erstmals in der Geschichte Niedersachsens vollständig auf neue Schulden und auch auf Einmaleffekte verzichtet, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Entgegen der bisherigen Planung gäbe es daher bereits im kommenden Jahr kein strukturelles Defizit mehr.

Die derzeitigen hohen Steuereinnahmen würden eben nicht

dauerhaft sein, so Hilbers. Daher sei es notwendig, in Zukunft auf neue Schulden zu verzichten.

Nachvollziehbare Besteuerung notwendig

Der Minister plädierte für mehr Steuergerechtigkeit und regte an, das Steuerrecht dort zu vereinfachen, wo es möglich ist. Wenn Regeln zur Besteuerung für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar seien, führe das auch zu mehr Akzeptanz. Nationale Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle lehne er jedoch ab.

eg

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen: Modernisierung des Berufsbildes

Zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit regionalen politischen Entscheidungsträgern hatte der Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, WP/StB Dr. Marian Ellerich, am 25. September 2018 im Rahmen des traditionellen Jahresempfangs in den Industriecenter Düsseldorf geladen. Zahlreiche Gäste aus nordrhein-westfälischen Landesministerien, dem nordrhein-westfälischen Landtag, verschiedenen Parteien, Unternehmen und anderen berufsständischen Kammern, von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand selbst waren erschienen, um Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Auch Justizminister Peter Biesenbach von der nordrhein-westfälischen Landesregierung nahm am Empfang teil.

Dr. Ellerich ging zunächst auf aktuelle berufspolitische Themen ein und schilderte, welche Auswirkungen die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen auf europäischer Ebene für den

Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, aber auch für andere Freie Berufe hat. Auch die Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen habe Auswirkungen. Abschließend ging Dr. Ellerich auf die konstituierende Beiratssitzung am 6. September 2018 ein, in der sowohl der Präsident als auch der Beiratvorsitzer der WPK einstimmig für die Amtszeit 2018 bis 2022 gewählt und in ihren Ämtern bestätigt wurden. Jetzt komme es darauf an, die zentralen Themen der künftigen Arbeit der WPK wie Digitalisierung, Modernisierung des Berufsbildes, Nachwuchsgewinnung und Umgang mit regulatorischen Anforderungen anzugehen.

Schwerpunktthemen des NRW-Wirtschaftsministeriums

Der Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfa-

len, Ministerialdirigent Karl-Uwe Bütof, stellte Schwerpunkte der Wirtschaftspolitik der nordrhein-westfälischen Landesregierung dar. Insgesamt messe die Regierung dem Thema „Wirtschaft“ eine besonders große Bedeutung bei, weshalb die Handlungsfelder des Wirtschaftsministeriums erheblich erweitert worden seien. Energiepolitik, Klimaschutz, Mobilität, soziale Gerechtigkeit seien hier ressortübergreifende Schwerpunktthemen. Technologische Weiterentwicklungen aufgrund von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz könnten die Wertschöpfung und den Wohlstand in Nordrhein-Westfalen zukünftig erheblich steigern und würden daher von der Landesregierung mit geeigneten politischen Maßnahmen unterstützt.

Modernisierung des Berufsbildes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, RA Peter Blu-

menthal, betonte in seiner Ansprache die häufig sehr ähnlichen berufspolitischen Herausforderungen der Berufsstände Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsanwälte. Dies folge nicht zuletzt aus der Freiberuflichkeit. Rechtsanwälte üben ihre Tätigkeit immer häufiger als Angestellte aus. Der Syndikus-Rechtsanwalt habe sich etabliert – hier habe die WPK dem

Bundeswirtschaftsministerium bekanntlich entsprechende Regelungsvorschläge für den Syndikus-Wirtschaftsprüfer unterbreitet. Notwendig sei es darüber hinaus, für beide Berufsstände das Berufsbild zu modernisieren, um zukunftssichere Perspektiven entwickeln zu können. Für Rechtsanwälte ginge es hier im Rahmen der „Rechtsberatung der Zukunft“ darum, eine individualisierte an-

waltliche Rechtsberatung zu sichern und zu fördern, weil sie einer technologiebasierten Beratung vorzuziehen sei.

Während des abschließenden gemeinsamen Abendessens wurde der Gedankenaustausch fortgesetzt und vertieft. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch der diesjährige Jahresempfang politische und berufspolitische Kontakte intensivieren. kl

Jahrestreffen Rheinland-Pfalz: Anzeigepflicht problematisch



Hansgünter Oberrecht (li.), Dr. Stephan Weinberg (re.)

Das WPK-Jahrestreffen Rheinland-Pfalz fand am 28. September 2018 in Heidesheim am Rhein statt. Auch hier standen wichtige Themen wie die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle im Zentrum der Veranstaltung. Landespräsident Hansgünter Oberrecht kritisierte in seiner eröffnenden Rede die vom Bun-

desfinanzministerium geplante Anzeigepflicht und verwies auf praktische Probleme im Rahmen einer rückwirkenden Anzeigepflicht.

Neben Dr. Stephan Weinberg, Staatssekretär im Finanzministerium von Rheinland-Pfalz, waren das ehemalige WPK-Präsidiumsmitglied Gerhard Albrecht,

der frühere WPK-Landespräsident Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Marcus Scholz, und WPK-Landesgeschäftsstellenleiter Dr. Christan Weiser unter den zahlreichen Gästen.

Digitale Breitbandversorgung wichtig

Staatssekretär Weinberg würdigte die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland. Sie würden zunehmend wichtiger in der Beratung und bei der Wahrnehmung und Nutzung von Synergieeffekten. Für den Prozess der Digitalisierung sei eine gute digitale Breitbandversorgung äußerst wichtig. Rheinland-Pfalz habe große Investitionen vorgesehen, um diesen Bereich auszubauen.

Weinberg dankte Hansgünter Oberrecht für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit. we

Jahrestreffen Saarland: Digitalisierung im Blick

Vernetzung und Dialog im politischen Raum waren die großen Themen auf dem WPK-Jahrestreffen am 8. November 2018 in

Saarbrücken. Landespräsident Prof. Christoph Hell begrüßte die Ehrengäste Ministerpräsident Tobias Hans und Staatssekretär

im Wirtschaftsministerium Jürgen Barke. Landespräsident Hell würdigte insbesondere die Bedeutung der WPK-Jahrestreffen

als Plattform zum Informationsaustausch für den Berufsstand.

Vertrauen in die Wirtschaft

Ministerpräsident Hans verwies auf die erhebliche Bedeutung von Vernetzung und Dialog im politischen Raum. So böten die Jahrestreffen der WPK auch eine besonders gute Gelegenheit, damit sich Politik und die Freien Berufe austauschen könnten. Vertrauen von Politik und Gesellschaft in die Wirtschaft und deren Leistungsfähigkeit seien enorm wichtig. Die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer hätten mit ihrer Arbeit einen großen Anteil an diesem Vertrauen in die Wirtschaft.

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz

Gegenwärtig verändere sich die Wirtschaft und die Gesellschaft rasant im Kontext von fortgesetzter Globalisierung und zunehmender Digitalisierung vieler Bereiche. Die Digitalisierung mit Themen wie Künstlicher Intelligenz sei zunehmend wichtig, besonders weil auch Chinas Volkswirtschaft ein



Ministerpräsident Tobias Hans (vordere Reihe, 3. v. li.), Staatssekretär Jürgen Barke (2. Reihe, 4. v. re.), Prof. Christoph Hell (vordere Reihe, 1. v. re.), stv. WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter (vordere Reihe, 2. v. li.)

wachsender globaler Wettbewerber mit hohem Digitalisierungsgrad sei. Bis 2030 will das Land zur globalen Nummer eins auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz aufsteigen.

Kammersystem erhalten

Hans ging auch auf die EU-Kommission ein. Hier sehe er vor allem Probleme beim Verständnis der Kommission für die Rolle der

Kammern und Freien Berufe im Gesamtgefüge. Die Saarländische Landesregierung werde in jedem Fall alles daran setzen, das System der berufsständischen Kammern zu erhalten. Bei der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle sei es wichtig, die einzelnen Interessen genau gegeneinander abzuwägen und vor allem das Vertrauensverhältnis zu den einzelnen Mandanten zu berücksichtigen. we

Jahrestreffen 2018 in Sachsen: Regionale Wirtschaftsentwicklung im Fokus



Matthias Arndt (li.), Prof. Dr. Joachim Ragnitz (re.)

Landespräsident Matthias Arndt begrüßte am 3. Dezember 2018 in Dresden viele Gäste aus Verwaltung, Justiz und befreundeten Kammern und Verbänden. Er ging bei seiner Begrüßung auf einige zentrale europapolitische Themen ein und berichtete dann von den aktuellen Entwicklungen in der WPK seit der Konstituierung von Beirat und Vorstand.

Ehrgast des diesjährigen Jahrestreffens war Prof. Dr. Joachim

Ragnitz, stellvertretender Leiter der Niederlassung Dresden des ifo Instituts. Sein Arbeitsschwerpunkt ist seit vielen Jahren die Erforschung der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland.

Die Ausgangslage Sachsens sei insgesamt gut. Allerdings drohe nun eine konjunkturelle Abschwächung. Die sächsische Wirtschaft entwickle sich parallel zur deutschen Wirtschaft insgesamt. Da Sachsen also nicht stärker wachse als die westdeutschen Bundesländer, werde eine Angleichung der Lebensverhältnisse nicht erreicht. Die Wirtschaftskraft Sachsens liege derzeit auf Höhe derjenigen Westdeutschlands im Jahre 1999. Dies sei durchaus ein großer Erfolg, denn ursprünglich habe der Abstand 35 Jahre betragen.

Umverteilung mit Betonung sozialpolitischer Aspekte

Die Politik favorisiere zurzeit eine Umverteilung mit Betonung so-

zialpolitischer Aspekte. Dies sei jedoch mit finanzpolitischen Risiken verbunden, die aus der nachlassenden Konjunktur und den tendenziell sinkenden Steuereinnahmen resultierten. Dies gelte auch für Sachsen, wo jetzt aus politischen Gründen Rücklagen aufgebraucht würden, die über Jahre gebildet worden seien. Schließlich werde der Verteilungsspielraum für die Förderpolitik kleiner, weil diese stark von Drittmitteln abhängig sei, die EU und Bund zur Verfügung stellen. Auch hier müsse mit einem Rückgang gerechnet werden.

Prof. Ragnitz sprach zudem die unterschiedliche Entwicklung einzelner Regionen an, wozu auch die verschiedenen Perspektiven von Städten einerseits und ländlichen Gebieten andererseits zählen. Unterschiede in den Lebensstandards gebe es allerdings überall, dies sei kein spezifisch ostdeutsches Phänomen. Überhaupt sei die „Gleichwertigkeit“

ein sehr vielschichtiges Thema, das von den Menschen vor Ort durchaus anders beurteilt werde als etwa in Berlin.

Braunkohlereviere

Mit einem kurzen Blick auf das Thema Braunkohle beendete Prof. Ragnitz seine Ausführungen. Von den deutschen Braunkohlereviere sei nur die Lausitz wirklich problematisch; um diese müsse man sich daher kümmern, und zwar vor allem finanziell. Hier sah Prof. Ragnitz eine wesentliche Verantwortung beim Bund, der die Energiewende maßgeblich beschlossen habe. Ganz wichtig sei allerdings, sich genau zu überlegen, wofür das Geld ausgegeben werde, um die Region wirklich zukunftsfähig zu machen. Die Menschen müssten im Mittelpunkt stehen, nicht die Orte. ba

Wirtschaftsprüfer in den Vorstand des Landesverbandes Freier Berufe NRW wiedergewählt



Christian Witte



Gerd-Rudolf Volck

Bei den Vorstandswahlen des Landesverbandes Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 20. November 2018 wurden WP/StB Christian Witte, Dort-

mund, und WP/StB Gerd-Rudolf Volck, Ratingen, in den Vorstandsvorstand wiedergewählt. Ihre Amtszeit dauert vier Jahre. Beide waren bereits in der abgelaufenen Amtszeit Mitglieder des Vorstandes und können nun ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Sie besitzen umfangreiche Gremien- erfahrung, unter anderem aus ihren langjährigen Tätigkeiten als Vorstandsmitglieder und Landespräsidenten der WPK. Christian

Witte, der in der Wahl den höchsten Stimmenanteil aller Vorstandsmitglieder erhielt, wurde auf Vorschlag der WPK für dieses Ehrenamt nominiert. Gerd-Rudolf Volck vertritt den Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen.

Zum Vorsitzenden des Landesverbandes gewählt wurde Bernd Zimmer, Allgemeinmediziner aus Wuppertal. Arbeitsschwerpunkte der neuen Amtszeit sollen die Stellung der Freien Berufe in Europa, die Förderung des Berufsnachwuchses und die Fragen der Digitalisierung in Freien Berufen bilden. kl

Fünfte Gemeinschaftsveranstaltung der Kammern in Hessen Podiumsdiskussion mit Fraktionsvorsitzenden



(v. li.) Michael Boddenberg MdL (Fraktionsvorsitzer CDU), René Rock MdL (FDP), Thorsten Schäfer-Gümbel MdL (Landes- und Fraktionsvorsitzender SPD), Matthias Wagner MdL (Bündnis90/Die Grünen), Stefan Schröder, Wiesbadener Kurier, Eberhard Flammer, Präsident des Hessischen Industrie- und Handelskammertages, Dr. Heike Winter, Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hessen

Die Rolle und die Zusammenarbeit der 15 berufsständischen Kammern Hessens mit der Politik nach der Landtagswahl bildeten den Rahmen für die fünfte Gemeinschaftsveranstaltung der Kammern am 12. September 2018 in Wiesbaden. Sie stand unter dem Motto: „Wie geht es nach der Landtagswahl in Hessen weiter?“

In seiner Begrüßungsrede wies der Vizepräsident der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Klaus Repp darauf hin, dass die Kammern in keinem der Wahlprogramme der politischen Parteien explizit erwähnt würden. Die anwesenden Landespolitiker der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien betonten dann aber sogleich ihre hohe Wertschätzung für das Kammerwesen

und würdigten die konstruktive Zusammenarbeit aller 15 Kammern mit Politik und Verwaltung.

Geplanter Ausbau der Infrastruktur

Schwerpunkte der sich anschließenden weiteren Diskussion waren die Förderung der beruflichen Bildung sowie die Entwicklung der Infrastruktur. Der Präsident des Hessischen Industrie- und Handelskammertages Eberhard Flammer bemängelte, dass die Infrastrukturentwicklung in Hessen mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht Schritt halte. Die Politiker der vertretenen Parteien verwiesen jedoch auf entsprechende Pläne, um die Infrastruktur vor allem in den Bereichen Digitalisierung, Ver-

kehrswesen, Wohnungsbau und Gesundheitswesen zu verbessern.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU, Michael Boddenberg, machte auf den Widerspruch zwischen der von allen Beteiligten konkret geäußerten Absicht die Infrastruktur auszubauen und der tatsächlichen Umsetzung aufmerksam: Komme es dazu, die Pläne für neue Stromleitungen, Baugebiete und Bahntrassen konkret umzusetzen, so gebe es auch immer wieder erheblichen Widerstand.

Bei einem anschließenden Empfang wurden die angesprochenen Fragen von den mehr als 100 geladenen Gästen aus Politik und Wirtschaft in weiteren Gesprächen vertieft. we

Stellungnahmen der WPK

ED-ISA 315 (Revised), *Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement*

WPK: Für die Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen wenig handhabbar

Am 2. November 2018 hat die WPK zu ED-ISA 315 (Revised), *Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement* Stellung genommen. Der Standard legt die Verfahren zur Risikoidentifikation und -beurteilung fest, die die Grundlage für eine risikoorientierte Abschlussprüfung bilden.

Der vorliegende Entwurf weist gegenüber dem aktuell noch gültigen Standard ISA 315 umfangreiche Änderungen und zusätzliche Anforderungen auf.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde eine ganze Reihe neuer Begrifflichkeiten und Konzeptionen eingeführt, die den Berufsstand vor Auslegungs- und Umsetzungsprobleme stellen (zum Beispiel *Spectrum of Risk*, *Stand-back Requirement*). Der Umfang der Anforderungen und der Anwendungshinweise wird deutlich ausgeweitet mit der Folge steigender Komplexität der Regelungen.

Nach Auffassung der WPK ist der Standardentwurf gerade für die Prüfung kleiner und mittlerer

Unternehmen wenig handhabbar. Die vorgesehenen Skalierungsmöglichkeiten sind hier nur wenig hilfreich. Vor diesem Hintergrund hat die WPK eine Überarbeitung der Skalierungsmöglichkeiten im Sinne eines *Think small first*-Ansatzes angeregt.

Die Ausführungen zum Einsatz automatisierter Hilfsmittel und Techniken erachtet die WPK grundsätzlich als sachgerecht. Sie verdeutlichen jedoch lediglich deren Einsetzbarkeit im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Hilfestellung geht hiervon eher nicht aus. la

Stellungnahme der WPK vom 2. November 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1644
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Stärkung des fairen Wettbewerbs

Entfällt die Abmahnbefugnis der WPK?

Durch eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) könnte die WPK ihre Anspruchsberechtigung zur Abmahnung und Klage nach diesen Gesetzen verlieren.

Nach ständiger Rechtsprechung zum bestehenden Recht kann die WPK als rechtsfähiger Verband zur Förderung selbständiger beruflicher Interessen gegen Wettbewerbsverstöße vorgehen. Hauptanwendungsfälle in der Praxis sind die Verwendung der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“, ohne dass ein entsprechendes Examen und/oder die Zulassung durch die WPK vorliegen, sowie das werbliche Angebot der Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen, ohne dass der Werbende WP oder vBP ist.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sieht vor, dass rechtsfähige Verbände nur dann aktiv legitimiert handeln, wenn sie in einer „Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände“ eingetragen sind. In

diese sollen ausschließlich eingetragene Vereine, nicht aber öffentlich-rechtlich verfasste Berufskammern eingetragen werden können.

Aus Sicht der WPK handelt es sich bei dem Verlust der Anspruchsbefugnis lediglich um ein regelungstechnisches Versehen des BMJV, das eigentlich Maßnahmen gegen sogenannte Abmahnvereine schaffen möchte. Die WPK und andere Kammern Freier Berufe zeichnen sich jedoch gerade nicht durch missbräuchliche Abmahnungen und Klageverfahren aus, sondern durch ein punktuell Vorgehen zur Wahrung der Belange ihrer Mitglieder.

Das BMJV gab erste Signale, dass nicht beabsichtigt sei, den Berufskammern Kompetenzen zu entziehen. Der Regierungsentwurf bleibt abzuwarten. km

Stellungnahme der WPK vom 1. Oktober 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1628
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts

WPK regt die Aufnahme von Regelungen zur Datenübermittlung in die WPO an

In ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutzgrundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 regt die WPK die Aufnahme von Vorschriften zur Datenübermittlung in die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) an. Diese gehen auf eine mit diesem Gesetzesentwurf geplante Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) zurück.

Die Weitergabe von Daten an Dritte (nicht öffentliche Stellen) und zu Zwecken der Wahlwerbung soll auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden. Die nach dem Änderungsentwurf des IHKG bereits geplante und seitens der WPK für die WPO angeregte Regelung sieht eine grundsätzliche Zulässigkeit der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen vor.

Zur Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben wäre diese durch eine Widerspruchsmöglichkeit flankiert.

Das sogenannte Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU soll insgesamt 154 Bundesgesetze anpassen. Hierbei sind auch redaktionelle Änderungen an der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehen. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Es wurde im Oktober an erste Bundestagsausschüsse überwiesen. Nachträgliche Überweisungen erfolgten Anfang November. km

Stellungnahme der WPK vom 1. Oktober 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1626
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

WPK setzt sich für den Ausschluss befangener Prüfer ein

Mit dem Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sieht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Aufhebung der für die Unabhängigkeit von Prüfern maßgeblichen Regelung des § 24 Abs. 5 FinVermV vor.

Da WP/vBP bereits berufsrechtlich umfangreichen Regelungen unterliegen, die sie im Falle der Besorgnis der Befangenheit an der Annahme von Prüfungsaufträgen hindern, wären sie mit Blick auf die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern künftig gegenüber anderen Prüfern, die keinen Befangenheitsvorgaben unterliegen, schlechter gestellt. Die WPK machte darauf aufmerksam, dass der Einsatz befangener Prüfer bei Prüfungen nach § 24 FinVermV auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein könne.

Daneben regelt der Verordnungsentwurf zahlreiche neue Anforderungen an Finanzanlagenvermittler. Diese wiederum wirken sich nicht unerheblich auch auf den Umfang der Prüfung nach § 24 FinVermV aus:

- So werden neue Vorgaben zu den Informationspflichten des Gewerbetreibenden gegenüber seinen Anlegern sowie

- veränderte Anforderungen an Werbemitteilungen und Informationen vorgesehen.
- Das durch Finanzanlagenvermittler bislang anzufertigende Beratungsprotokoll wird durch eine sogenannte Geeignetheitserklärung ersetzt.
- Außerdem werden Vorgaben zur Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche sowie zur elektronischen Kommunikation und
- neue Aufzeichnungspflichten mit Blick auf die ebenfalls neu vorgesehenen Regelungen zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten des Gewerbetreibenden sowie zur Vergütung seiner Beschäftigten vorgesehen.

Die Änderungen an der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sollen unmittelbar nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten. km

Stellungnahme der WPK vom 22. November 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1662
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Verpackungsrecht: Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen Überschießende Vorgaben der Zentralen Stelle stellen Prüfer vor besondere Herausforderungen

Dass der Entwurf „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 Verpackungsgesetz (VerpackG) nicht nur enge, sondern sogar überschießende inhaltliche Vorgaben an die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen macht, kritisieren WPK und BStBK in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 29. November 2018. So möchte die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, die für die Aufstellung der Prüfleitlinien zuständig ist, dem Prüfer einen selbst aufgestellten „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ als maßgeblich heranzuziehende Quelle für die Einordnung der Systembeteiligungspflicht vorschreiben. Entsprechend soll der Prüfer in seiner Bestätigung der Vollständigkeitserklärung nicht nur die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des VerpackG, sondern auch die Vereinbarkeit mit den Prüfleitlinien und damit mit dem vorgenannten Katalog bestätigen. Eine Kompetenz für die Aufstellung eines derartigen Katalogs sehen WPK und BStBK nicht.

Darüber hinaus sieht der Entwurf der Prüfleitlinien zahlreiche Einzelurteile vor, während § 11 VerpackG ein einheitliches Prüfungsurteil verlangt. Mit Blick auf die Ausführungen zur Prüfungsdurchführung und die von der Stiftung Zentrale Stelle vorgesehene Signierung der Herstellererklärung durch den Prüfer regen WPK und BStBK Klarstellungen an.

Weniger dem Gegenstand der Prüfleitlinien als vielmehr der derzeitigen Registrierungspraxis der Stiftung Zentrale Stelle geschuldet ist die Anregung,

nicht nur natürliche Personen als Prüfer im Prüferregister der Zentralen Stelle vorzusehen, sondern vor allem auch deren Prüfungsgesellschaften.

Zum Verpackungsgesetz vgl. bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 28 und WPK Magazin 2/2017, Seite 41

Das Verpackungsgesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2019 in Kraft. Es führt als zentrales neues Element die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ein. Diese wird im

Wege der Beleihung mit der Wahrnehmung der im VerpackG enumerativ aufgeführten hoheitlichen Aufgaben als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in die Lage versetzt, die privatwirtschaftlich organisierte, flächendeckende Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen nach den Vorgaben des VerpackG zu steuern und zu überwachen. Ebenfalls zum Jahresbeginn 2019 Wirksamkeit entfalten sollen die „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“. Bei wiederholten und grob pflichtwidrigen Verstößen gegen die Prüfleitlinien ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach dem VerpackG befugt, registrierte Sachverständige, WP/vBP und StB für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister zu entfernen und ihnen so die Befugnis zu nehmen, Vollständigkeitserklärungen nach dem VerpackG zu prüfen. Die Prüfleitlinien bedürfen noch des Einvernehmens des Bundeskartellamts. km

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 29. November 2018 abrufbar unter:
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1667
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes Schlechterstellung der Verschwiegenheitspflicht von WP/vBP gegenüber RA

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes sieht das Bundesministerium der Finanzen eine differenzierte Behandlung von Berufsgeheimnisträgern vor, denen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Strafprozessordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.

Sollen Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände vor der Anwendung zollfahndungsdienstlicher Maß-

nahmen und der Verwertung der aus solchen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse absolut geschützt sein, genießen Zeugnisverweigerungsrechte nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, also unter anderem WP/vBP und StB, nur einen relativen Schutz vor diesen Maßnahmen. Der Referentenentwurf sieht insoweit eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung vor.

Die WPK kritisiert diese Ungleichbehandlung und stellt in ihrer Stellungnahme heraus, dass die

Kommunikation des WP/vBP mit seinen Mandanten in gleichem Maße schützenswert ist wie die des Rechtsanwalts. Da die verschwiegene Berufsausübung als Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung auch grundrechtlichen Schutz genießt, legt die WPK dem Gesetzgeber nahe, den ihm insoweit zukommenden Einschätzungsspielraum grundrechtsfreundlicher zu nutzen und auch das Vertrauensverhältnis zwischen WP/vBP und ihren Mandanten vor zollfahndungsdienstlichen Maßnahmen absolut zu schützen.

Vergleichbare Gestaltungen, gegen die sich die WPK bei deren Einführung jeweils kritisch positioniert hatte, sehen auch die Strafprozessordnung, das

Bundeskriminalamtgesetz und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz vor. Hintergrund der jüngeren Gesetzesänderungen ist ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, der zwar die Rechtmäßigkeit der Anordnung absoluten Schutzes für Rechtsanwälte feststellt, aber andererseits auch eine Ausweitung des absoluten Schutzes auf andere Gruppen von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nicht ausschließt. km

Stellungnahme der WPK vom 27. September 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1624
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Neue Vorbehaltsprüfungen für den Berufsstand

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 (Aktionärsrechterichtlinie) sieht das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz neue, dem Berufsstand der WP/vBP vorbehaltene Prüfungen vor.

Prüfung des Vergütungsberichts (§ 162 AktG-E)

Im Referentenentwurf angelegt ist die Einführung eines sogenannten Vergütungsberichts, dessen formale Anforderungen durch den Abschlussprüfer geprüft werden sollen.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sollen jährlich einen Bericht über die im vergangenen Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft oder von Unternehmen desselben Konzerns gewährte oder geschuldete Vergütung zu erstellen haben (sogenannter Vergütungsbericht). Dieser Vergütungsbericht soll vom Abschlussprüfer zu prüfen sein. In Anlehnung an die Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Abschlussprüfer hierbei jedoch lediglich prüfen, ob die nach den gesetzlichen Vorgaben im Vergütungsbericht zur Verfügung zu stellenden Informationen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden. Nicht gewollt ist eine inhaltliche Prüfung der im Vergütungsbericht getätigten Angaben.

Die WPK kritisiert in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018, dass durch die letztlich formelle Prüfung eine Erwartungslücke entstehen würde, und regt an, eine auch inhaltliche Prüfung vorzusehen.

Bestätigung der Angemessenheit von Geschäften einer börsennotierten Gesellschaft mit nahestehenden Personen (§ 111 c AktG-E)

Möchte eine börsennotierte Gesellschaft Geschäfte erheblichen wirtschaftlichen Werts mit nahestehenden Personen abschließen, sind diese ausweislich des Referentenentwurfs von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig. In Vorbereitung seiner Beschlussfassung kann der Aufsichtsrat einen Ausschuss bestellen, der sich mehrheitlich aus unbefangenen Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammensetzt, um einen Vorschlag für die Beschlussfassung einzuholen. Schlägt dieser Ausschuss dem Aufsichtsrat die Versagung der Zustimmung vor, darf der Aufsichtsrat diesem Geschäft nur dann zustimmen, wenn ein WP oder eine WPG bestätigt, dass das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die keine nahestehenden Personen sind, angemessen ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll dies regelmäßig dann der Fall sein, wenn das Geschäft

- zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde,
- einem Drittvergleich standhält und
- weder den Interessen der Gesellschaft noch denen der Aktionäre, insbesondere den Vermögensinteressen, schadet.

Das Geschäft kann auch dann als angemessen anzusehen sein, wenn sein Abschluss dem Wohl der Gesellschaft, insbesondere dem kurzfristigen Liquiditäts-

tätsbedarf, dient und es die Interessen der Gläubiger, Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt.

An den Prüfer sollen die für aktienrechtliche Sonderprüfer geltenden Maßstäbe anzulegen sein.

Die Aktionärsrechterichtlinie zielt auf eine Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsennotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten ab. Hierzu enthält sie eine Reihe von Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand und bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen, Regelungen zur besseren Identifikation und Infor-

mation von Aktionären sowie zur Verbesserung der Transparenz der institutionellen Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater.

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) soll unter anderem das Aktiengesetz, das Handelsgesetzbuch, das Wertpapierhandelsgesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch und verschiedene Prüfungsberichtsverordnungen ändern. km

Stellungnahme der WPK vom 6. Dezember 2018 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1713
www.wpk.de/magazin/4-2018/

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Ass. jur. Rekowski -317

Frau Ass. jur. Hampel -318

Auswertung Qualitätskontrollberichte

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Kosterka LL.M. -258

Herr Ass. jur. Dr. Thormann -144

Leiter: Herr RA Geithner -311

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

Berichte über Gesetzesvorhaben

Schätzung von Strommengen

Bereits als Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD liegt das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vor, mit dem Schätzungen bei Umlageprivilegien ermöglicht werden sollen.

Als Kernnorm möchte der Gesetzgeber hierfür einen § 62a EEG 2017 einführen. Diesem zufolge sollen Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen sein. Entgegen dem bisherigen Recht soll allerdings auch eine Schätzung möglich sein, namentlich wenn die Abgrenzung der Strommengen technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist.

Aus der Einführung dieser Schätzung ergeben sich für den Berufsstand der WP/vBP nicht nur Übergangsprüfungen in Bezug auf die Endabrechnungen der Netzbetreiber für die Kalenderjahre 2018 und 2019, die Schätzung kann auch unmittelbar Gegenstand von Prüfungen durch WP/vBP oder genossenschaftliche Prüfungsverbände werden:

- So ist beispielsweise im Rahmen des Antrags eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Begrenzung der EEG-Umlage eine Bescheinigung erforderlich, die unter anderem Angaben zu den

Strommengen des Unternehmens enthält, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt oder selbst verbraucht wurden.

- Außerdem können Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass Endabrechnungen nach den §§ 73 bis 74a EEG 2017 bei Vorlage durch einen WP/vBP oder einen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft werden. Die Endabrechnung des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen muss unter anderem die Angaben enthalten, inwieweit der Netzbetreiber bestimmte Energiemengen an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder selbst verbraucht hat. In diesem Zusammenhang wird unter Umständen die Prüfung von Schätzwerten erforderlich, soweit eine Abgrenzung der Strommengen technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist.

Über Verweisnormen sollen die neuen Vorgaben zu Messungen und Schätzungen auch im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage sowie im Rahmen des Belastungsausgleichs zwischen Netzbetreibern nach dem Energiewirtschaftsgesetz Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf bündelt verschiedene eilige Gesetzgebungsvorhaben aus dem Energiebereich. So ist beabsichtigt, im EEG 2017 Sonderausschreibungen einzuführen, die Grundlagen für Innovationsausschreibungen zu schaffen und Änderungen mit Blick auf beihilferechtliche Belange vorzunehmen.

km

Implementierung neuer Rechnungslegungsstandards

„Lessons learned“ aus einer CFO-Perspektive

Melanie Kreis



Die Autorin schildert ihre Sicht und Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9, 15 und 16 bei Deutsche Post DHL Group, einem globalen Konzern mit mehr als 500.000 Mitarbeitern weltweit.

2018 und 2019 sind aus Sicht der Finanzberichterstattung nach IFRS sehr bedeutsame Jahre. Allein die Einführung von IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 15 Erlöse hat für viele Unternehmen bedeutende Prozessänderungen und bilanzielle Auswirkungen mit sich gebracht. Darüber hinaus haben wir bei Deutsche Post DHL Group uns entschieden, den erst ab 2019 verpflichtenden Standard IFRS 16 vorzeitig und damit bereits zum 1. Januar 2018 einzuführen. Dies zusammen war für vie-

le Bereiche unserer Organisation eine große Herausforderung. Unser Antrieb war, IFRS 16 zusammen mit IFRS 9 und 15 anzuwenden und die Vergleichbarkeit in unserer Finanzberichterstattung somit schneller wiederherzustellen. Das ist uns gelungen.

Über die fachlichen Aspekte der drei Standards ist schon viel geschrieben worden. Daher möchte ich im Folgenden auf die aus meiner Sicht wichtigsten Erkenntnisse aus der erfolgreichen Durchführung der Einführungsprojekte

aller drei Standards berichten, die je nach Bedeutung des jeweiligen Standards für ein Unternehmen sicherlich unterschiedlich zu gewichtet sind.

Unser Schwerpunkt lag aufgrund der Anzahl und jeweiligen Höhe unserer Leasingverpflichtungen auf IFRS 16, doch die Erkenntnisse sind aus unserer Sicht übertragbar. Wir werden in Zukunft bei der Erstanwendung neuer Standards, die hoffentlich in etwas „homöopathischeren Dosen“ einzuführen sein werden, auf die-



Melanie Kreis ist Finanzvorstand Deutsche Post DHL Group.

se „Lessons learned“ zurückgreifen.

Organisation der Einführungsprojekte

Wir haben gleich zu Beginn erkannt, dass wir die Einführung der neuen Standards aufgrund der Größe unseres Konzerns – mit unseren vier unterschiedlichen operativen Geschäftsbereichen sind wir in 220 Ländern der Welt tätig – wie „richtige“ Projekte organisieren müssen. Der Bilanzierer neigt ja gerne dazu, Neuerungen und Änderungen der externen Berichterstattung über das Medium der „IFRS-Bilanzierungsrichtlinie“ zu kommunizieren. Damit ist es bei solch komplexen Standards, die die Einführung komplett neuer und die Anpassung einer Vielzahl bestehender Prozesse bedeutet, nicht getan.

Eine Projektorganisation umfasst eine Gesamtprojektleitung, Teilprojekte, klar definierte Verantwortlichkeiten, Projektzeitpläne, Projektbudgets, regelmäßige Meetings und intensive Kommunikation. Das bedeutet insgesamt einen hohen administrativen und organisatorischen Aufwand. Die Gesamtprojektleitung lag bei der Leitung unserer Grundsatzabtei-

lung, der Abteilung Corporate Accounting Principles & Standards. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dieser Abteilung haben die fachliche Leitung von Teilprojekten übernommen.

Das Projekt wurde technisch von unserer Finance Business Intelligence Fachabteilung begleitet, und es wurde ein „Projekt-Office“ eingerichtet. Dafür haben wir uns Unterstützung von unseren internen Beratern von DHL Consulting über die ganze Projektphase gesichert und jeweils Tandems für die Leitung der einzelnen Teilprojekte gebildet, um die Fachverantwortlichen von administrativen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten.

Unsere Consultants, die von Hause aus nicht unbedingt Bilanzierungsexperten sind, es im Laufe der Projekte aber auf jeden Fall wurden, haben die aktive Projektsteuerung sowie viele Aufgaben einschließlich der Organisation und Protokollierung von Meetings sowie Unterstützung bei der Dokumentation von getroffenen bilanziellen und prozessualen Entscheidungen in Form von Handbüchern übernommen.

Einbindung konzerninterner Entscheidungsträger

Entscheidungen im Rahmen von Bilanzierungsprojekten mit so wesentlichen Auswirkungen auf die bilanziellen Kennzahlen des Konzerns und der einzelnen Divisionen können nicht nur in einer Projektorganisation getroffen werden, auch wenn dort alle wesentlichen Divisionen und zentralen Fachbereiche, wie zum Beispiel Konzerncontrolling und Konzernabschluss, vertreten sind.

Natürlich ist ein Projektsteuergremium, dem alle relevanten Stakeholder angehören, zur Diskussion und Entscheidung

wichtiger Fragen unverzichtbar. Alle aus Konzernsicht wesentlichen Entscheidungen wurden dort vorbereitet und dann in unserem „Finance Board“ getroffen. Dort hat regelmäßig die Gesamtprojektleitung über den Projektfortschritt informiert.

Dem Finance Board gehören in unserem Konzern der Group-CFO mit allen seinen direkt unterstellten Führungskräften an, das heißt den CFOs der Divisionen und den Zentralbereichsleitern Konzernrechnungswesen & Controlling, Konzernsteuern, Konzernrevision, Corporate Finance und Investor Relations. Darüber hinaus gab es mehrere Treffen der Projektleitung mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem CFO, um wesentliche Meilensteine der Projekte zu präsentieren.

Motivation der betroffenen Fachbereiche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In einem Konzern mit über 27.000 Leasingverträgen, die über 37.000 geleaste Vermögenswerte einschließen, verteilt auf mehr als 400 Berichtseinheiten, kann man davon ausgehen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Einführung neuer beziehungsweise der Änderung bestehender Prozesse betroffen sind. Eine zentrale Projektorganisation, die nur ab und zu per E-Mail kommuniziert, reicht da nicht aus.

Wir haben zwar auch regelmäßig per E-Mail-Memo an alle Nutzer unseres SAP-Konzernreportingsystems kommuniziert, um eine möglichst große Gruppe weltweit zu erreichen. Darüber hinaus haben wir aber auch zu Beginn der Einführung unserer Leasing-Applikation mehrere persönliche Trainings an zentralen Orten in Deutschland, Europa, Asien, Nord- und Südameri-

ka durchgeführt. Über eine eigens eingerichtete zentrale Projekt-E-Mailbox haben Projektmitglieder innerhalb von 24 Stunden Fragen beantwortet. Bei wesentlichen Neuerungen hat das Team Online-Trainings per Skype durchgeführt, jeweils für vier Zeitzonen. Damit haben wir mehr als 4.000 Teilnehmer erreicht. Sie haben diese Trainings aufgezeichnet und zusammen mit allen anderen Projektunterlagen, wie zum Beispiel Handbüchern, auf einer Intranetseite bereitgestellt und in verschiedene Sprachen übersetzt.

Neben Informationen aus der Zentrale haben die Divisionen einzeln die Mitarbeiter informiert, um so noch stärker auf Besonderheiten der einzelnen Geschäftsmodelle einzugehen. Uns war wichtig, dass Fragen aus den Berichtseinheiten schnell und kompetent beantwortet wurden und niemand bei der Umsetzung allein gelassen wurde. Das war neben der klaren Unterstützung durch das Management bis hoch in den Vorstand aus meiner Sicht ein wesentlicher Beitrag, dass jeder Betroffene an der rechtzeitigen und erfolgreichen Umsetzung aller drei Standards mitgewirkt hat.

Betrachtung der Prozesse von Anfang bis Ende

In den ersten Veröffentlichungen zum Thema IFRS 16, die sich nicht mehr nur auf dessen bilanzielle Inhalte bezogen, war viel vom schwierigen Prozess der vollständigen und richtigen Erfassung der Leasingvertragsdaten zu lesen. Auch unseren Prüfern war das ein wichtiges Anliegen. Uns wurde allerdings schon relativ schnell nach Aufsetzen des Projektes klar, dass die Umsetzung in der transaktionalen Buchhaltung der weitaus schwierigere Projektteil



war. Das gilt genauso für IFRS 9 und 15. Denn nicht nur die bilanziellen Entscheidungen spielen eine Rolle und dass die Verantwortlichen sie verstehen, ebenso müssen sie in den Prozessen und IT-Systemen umgesetzt werden. Für andere Unternehmen spielen sicher IFRS 9 und 15 eine größere Rolle.

In unserer Analyse von IFRS 16 und den zugehörigen Prozessen haben wir so viele Daten und Erkenntnisse gewonnen, dass wir unseren Gesellschaften ein Handbuch der Vertragsdateneingabe mit mehr als 300 Seiten und ein Handbuch der transaktionalen Buchhaltung mit mehr als 330 Seiten einschließlich der Beschreibung von Buchungssätzen für 28 zu ändernde oder neue Buchungsprozesse zur Verfügung stellen konnten. Dazu kommen Vorgaben für die Datenqualitätssicherung und das interne Kontrollsystem, die man bei Betrachtung des Gesamtprozesses nicht vergessen darf.

Um bereits vor dem Erstanwendungszeitpunkt so weit wie möglich sicherzustellen, dass die

Prozesse der Datenerfassung umgesetzt wurden und die Verbuchung in den lokalen ERP-Systemen funktioniert, haben wir im letzten Quartal 2017 einen konzernweiten Testabschluss durchgeführt. Alle Berichtseinheiten mussten die Daten aus der Leasing-Applikation extrahieren, in ihren ERP-Systemen verbuchen und dann in das Konzernreportingsystem hochladen. Auf diese Weise konnten wir die Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2018 simulieren. Dieser Testabschluss hat sich absolut bewährt, selbst wenn es einen weiteren Zusatzaufwand für die gesamte Finanzorganisation bedeutete. So konnten wir rechtzeitig technische und fachliche Probleme lösen.

Auswahl des passenden IT-Systems

Bereits vor Erscheinen des IFRS 16 hatten wir uns dazu entschieden, eine IT-Anwendung zur Erfassung und bilanziellen Bewertung der Leasing-Verträge zu entwickeln. In enger Zusammenarbeit

zwischen der Grundsatzabteilung und der Finance Business Intelligence Abteilung wurde diese Lease-Applikation auf Basis unseres SAP-Konzerninformationssystems entwickelt, die heute konzernweit zur Verfügung steht.

Die Leasing-Applikation ist in die bestehende IT-Umgebung eingebunden und kann dadurch das bereits bestehende Berechtigungskonzept sowie Stammdaten wie den Konzernkontenplan und so weiter nutzen. Sie besteht aus der Lease-Vertragsdatenbank und einer Lease-Engine, die Buchungssätze generiert, die in die zahlreichen unterschiedlichen ERP-Systeme in unserem Konzern hochgeladen werden können.

Die Umsetzung von IFRS 16 in einer zentralen Applikation war dabei eine ziemliche Herausforderung, da die komplette fachliche Komplexität abgebildet werden musste: Man denke nur an Verträge in Fremdwährung, Vertragsmodifikationen oder Sale-and-Leaseback-Geschäfte. Aber jetzt haben wir eine konzernweit akzeptierte und genutzte Applikation, die natürlich den wichtigen Vorteil von zentral verfügbaren Leasingvertragsdaten hat, die es vorher nicht gab. Der Einkauf nutzt dies für Leasingvertragsverhandlungen und insbesondere das Controlling hat einen noch tieferen Einblick in Leasinggeschäfte als vorher.

Zusammenarbeit mit externen Beratern

Wir haben bei der fachlichen Umsetzung von IFRS 16 und der Erstellung des Fachkonzeptes für unsere Leasing-Applikation mit einer externen Beratungsfirma zusammengearbeitet, die nicht zu den „Big Four“ gehört. Die Berater waren über den wichtigsten Projektzeitraum bei uns vor Ort und haben eng mit den Teilprojektlei-

tern zusammengearbeitet. Unsere sehr positive Erfahrung war, dass wir jedes Thema schnell, direkt und auf Augenhöhe diskutieren und so auf unsere eigene Unternehmenssituation bezogene Lösungen erarbeiten konnten.

Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer

Alle wesentlichen von uns erarbeiteten Bilanzierungsentscheidungen haben wir sehr schnell mit unserem Jahresabschlussprüfer abgestimmt. Zu einzelnen Themen war es sehr wichtig, unseren Lösungsansatz mit der Meinung des Abschlussprüfers abzugleichen, da wir als vorzeitiger Anwender von IFRS 16 noch nicht auf eine umfangreiche Literatur oder andere Meinungsbildung in der Praxis zurückgreifen konnten. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem eigenen Abschlussprüfer ist bei der Einführung neuer Standards für uns selbstverständlich, auch wenn sich durchaus eine Trennung von Beratern und Prüfern, wie oben beschrieben, für uns bewährt hat.

Aufgrund der Komplexität haben wir uns entschieden, die Erstanwendung von IFRS 16 in besonderem Umfang prüfen zu lassen. Es ging uns dabei zum einen um die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Leasingvertragsdaten in unserer Leasing-Applikation, zum anderen um die Sicherstellung, dass alle Prozesse rechtzeitig eingerichtet beziehungsweise umgestellt werden. Diese Prüfung haben wir für unsere am wesentlichsten durch IFRS 16 betroffenen Berichtseinheiten durchführen lassen. Da bewährt sich natürlich das globale Netzwerk des Abschlussprüfers, so dass die lokalen Prüfer vor Ort, die die Gesellschaften aus der Abschlussprüfung heraus gut ken-

nen, diese Aufgaben übernehmen konnten.

Kommunikation am Kapitalmarkt

Bereits im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des dritten Quartalsabschlusses 2017 haben wir ausführlich über IFRS 16 und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die finanziellen Kennzahlen Deutsche Post DHL Group berichtet. Im Konzernabschluss 2017 haben wir die Auswirkungen aller drei Standards beschrieben und ab dem ersten Quartalsabschluss 2018 stellen wir die Änderungen und Implikationen transparent dar.

Organisation der Nacheinführungsphase

Die Einführung neuer Rechnungslegungsstandards ist nicht am 1. Januar des Erstanwendungsjahres abgeschlossen. Wir haben deshalb die Projekte bis zum Ende des ersten Quartals, wenn auch im kleineren Umfang, fortgeführt. Danach hat die Grundsatzabteilung in Zusammenarbeit mit der Konzernabschlussabteilung die Betreuung der Umsetzung der neuen Standards übernommen.

Im Laufe der Erstanwendung kommt nach der Fokussierung auf die Richtigkeit der Eröffnungsbilanzwerte die Umsetzung in der laufenden Buchhaltung, der erste Monatsabschluss, der erste Quartalsabschluss einschließlich bestimmter Anhangangaben bis hin zum ersten Jahresabschluss, der noch weitere neue Anhangangaben erfordert. Alles muss vorbereitet, umgesetzt und geprüft werden. Routine sind die neuen Standards deshalb noch nicht, es gibt immer noch weitere Umsetzungsfragen, mit denen wir uns beschäftigen.

Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen

Bereits im Rahmen des Einführungsprojektes waren wir bestrebt, eine IT-Lösung zu schaffen, die die Nutzung von neuen Anwendungen der Digitalisierung vorsieht. So wurden von Anfang an neben den Vertragsdaten auch die Original-Vertragsdokumente als PDF mit erfasst, um eine spätere automatisierte Auswertung mit OCR (Optical Character Recognition, das heißt maschinelle Texterkennung) und Methoden der künstlichen Intelligenz zu ermöglichen.

Zwar konnten aus Zeit- und Kostengründen nicht alle Funktionalitäten in der ersten Projektphase bereitgestellt werden, im Laufe der Zeit sind aber in den einzelnen Divisionen und Fachbereichen Initiativen der Digitalisierung von alleine entstanden. Diese werden nun zentral koordiniert, um Doppelarbeiten zu vermeiden und „Best practice“-Ansätze für den gesamten Konzern zu entwickeln. Inzwischen ist der Leasing-Prozess zu einem Modellprozess für Digitalisierung bei uns im Konzern geworden.

Das beginnt bei der Anwendung der OCR-Technologie zur Datenqualitätssicherung durch Abgleich der in der Datenbank zunächst manuell erfassten Daten mit den in unserer Leasing-Applikation hinterlegten Originalleasingverträgen mithilfe eines „intelligenten“ Algorithmus. Das geht weiter mit der

Bereitstellung einer API (Application-Programming-Interface, das heißt einer Programmierschnittstelle) zum Aufbau automatischer Datentransfers zwischen unserer Leasing-Applikation und den lokalen ERP-Systemen oder der Anwendung von „Robotics“ zur Aufbereitung der bereitgestellten Buchungsdaten.

Und schließlich haben wir ein „Dashboard“ in unserer Leasing-Applikation installiert, das den Nutzern eine aggregierte Analyse der Leasingvertragsdaten ermöglicht. Zur Überwachung und Datenqualitätssicherung zeigt das System ungewöhnliche Vertragsdaten, wie zum Beispiel sehr lange Laufzeiten und Zahlungsziele, oder besondere Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel Sale-and-Leaseback-Transaktionen und gebuchte Impairments, an. Diese können dann detailliert auf Einzelvertragsdaten- beziehungsweise Leasinggegenstandsebene analysiert werden.

Wechselwirkung mit anderen IFRS

Über das Zusammenwirken von IFRS 9, 15 und 16 wurden schon Artikel veröffentlicht. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Standards, die von IFRS 16 betroffen sind, für die es weitgehend an Regelungen fehlt.

Ein aktuelles Beispiel ist die Umsetzung von IFRS 16 in unserem Impairment-Test-Modell

nach IAS 36. Es ist doch „nur ein Accounting Change“, da darf es doch keine Auswirkungen geben, oder?

Unsere Analyse ergab, dass die Anwendung von IFRS 16 doch zu geänderten Werten in unserem Modell führt. Diese Wechselwirkung zwischen IFRS 16 und IAS 36 ist ein Beispiel für ein fachliches Thema, bei dem wir zu Beginn mangels klarer Vorgaben, sei es vom IASB oder von anderer Seite, viel durch den Austausch mit anderen Unternehmen gelernt haben. Inzwischen sind sich viele Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einig, dass man insbesondere die WACC-Berechnung um Umstellungseffekte aus IFRS 16 anpassen muss. Das setzen wir nun um.

Fazit

Zusammenfassend kann man sagen, dass IFRS 16 weiterhin unerwartete und noch nicht in der Fachwelt ausreichend diskutierte Folgen mit sich bringt. Aus unserer Sicht gab es bisher keinen einzelnen Standard, der so weitreichende Konsequenzen auf die Finanzberichterstattung hatte. Insgesamt ist die Implementierung von IFRS 9, 15 und 16 vom Einführungsaufwand bei Deutsche Post DHL Group nur vergleichbar mit der Ersteinführung von IFRS bei uns im Konzern.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Pflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten zur Herausgabe der gesamten Handakte/Darlegungslast bei Verweigerung der Herausgabe

■ Leitsatz des Gerichts

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Soweit der Anwalt die Herausgabe mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigert, hat er dies unter Angabe näherer Tatsachen nachvollziehbar darzulegen.

BGH, Urteil vom 17. Mai 2018 – IX ZR 243/17

■ Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH. Die Beklagte, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, vertrat eine GmbH (Schuldnerin) in einem vor zwei Instanzen geführten Rechtsstreit. Zudem übernahm die Rechtsanwaltsgesellschaft die außergerichtliche Vertretung der Schuldnerin bei der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen, wobei diese Mandate von dem Geschäftsführer der Schuldnerin unmittelbar vor der Stellung des Insolvenzantrages erteilt wurden. Der Kläger forderte die Beklagte wiederholt ohne Erfolg auf, die Handakten beider Verfahren herauszugeben.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts ist nicht von einer lediglich eingeschränkten Pflicht der Rechtsanwaltschaft zur Herausgabe der von ihr für die Schuldnerin geführten Handakten auszugehen.

Herausgabeanspruch aus § 667 BGB i.V.m § 50 BRAO

Da auf den Anwaltsdienstvertrag nach § 675 BGB auch die Vorschriften der §§ 666, 667 BGB Anwen-

dung finden, resultiert der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der rechtsanwaltlichen Handakten aus § 667 BGB i. V. m § 50 BRAO.

Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 50 Abs. 1 BRAO herauszugeben. Dabei fallen die Unterlagen, die dem Anwalt von seinem Auftraggeber ausgehändigt worden sind, unter die erste Alternative und der Schriftverkehr, den der Anwalt für seinen Auftraggeber geführt hat, unter die zweite Alternative des § 667 BGB. Aus der Geschäftsbesorgung erlangt ist daher insbesondere der gesamte drittgerichtete Schriftverkehr, den der Rechtsanwalt für den Auftraggeber erhalten und geführt hat, also sowohl die dem Rechtsanwalt zugegangenen Schriftstücke als auch die Kopien eigener Schreiben des Rechtsanwalts. Die herauszugebenden Unterlagen umfassen auch Notizen über Besprechungen, die der Anwalt im Rahmen der Besorgung des Geschäfts geführt hat (BGH, Urteil vom 30. November 1989 – III ZR 112/88).

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin steht der Herausgabeanspruch aus § 667 BGB dem Insolvenzverwalter als Kläger zu.

Ausnahmsweise kein Herausgabeanspruch bei Gefährdung von Eigeninteressen oder Interessen Dritter

Der Rechtsanwalt ist nicht stets zur umfassenden Herausgabe der Handakte verpflichtet. Ausnahmsweise können Eigeninteressen des Anwalts oder Geheimhaltungsinteressen Dritter Vorrang genießen.

Zu den **Eigeninteressen**: Ein Anwalt, der grundsätzlich zur Herausgabe von Handakten verpflichtet ist, hat keine Aufzeichnung über persönliche Eindrücke herauszugeben, die der Anwalt in Gesprächen gewonnen hat. Diese sind zwar für die Durchführung des Mandats nützlich, aber im Zweifel nicht für die Einsicht durch den Mandanten bestimmt. Auch sei

die Einsicht durch den Mandanten dem Rechtsanwalt nicht zumutbar.

Zu etwaigen **entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen Dritter**: Persönliche Geheimhaltungsinteressen von an Besprechungen mit dem Anwalt beteiligten dritten Personen begründen für diesen zumindest nicht ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht. Dies hat der BGH bereits für Gespräche entschieden, die der Anwalt einer späteren Schuldnerin mit deren Organmitgliedern geführt hat (BGH, Urteil vom 30. November 1989 – III ZR 112/88).

Auskunftsverweigerungsrecht nur bei besonderer Vertrauensbeziehung

Ein Auskunftsverweigerungsrecht kommt in dieser Konstellation nur dann in Betracht, wenn zwischen dem Anwalt und dem Organmitglied eine besondere Vertrauensbeziehung bestanden hat, die individuell begründet worden ist, etwa dadurch, dass das betreffende Mitglied den Anwalt ausdrücklich um eine persönliche Beratung gegeben hat.

Nur für einen solchen Ausnahmefall kann es gebilligt werden, dass es sich um den sich bei den Beziehungen des Anwalts zu der Schuldnerin einerseits und den Organmitgliedern andererseits um zwei getrennte, rechtlich selbstständige Rechtsverhältnisse gehandelt habe.

Strenge Anforderungen an die Darlegungslast des Rechtsanwalts

An die dem Anwalt insoweit obliegende Darlegungslast sind strenge Anforderungen zu stellen. Soweit der Anwalt unter Berufung auf Verschwiegenheitspflichten die Herausgabe der Handakte verweigert, hat er den Darlegungspflichten eines Zeugen zu genügen, der ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nimmt (§§ 386 Abs. 1, 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Zwar müssen die Angaben soweit spezifiziert werden, dass dem Richter ein Urteil über den Verweigerungsgrund möglich ist. Handelt es sich aber um eine Auskunftsverweigerung aus beruflichen Gründen, bedarf es der beweisgeeigneten Darlegung, dass es sich um Tatsachen handelt, die im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden sind. In geeigneten Sachverhalten kann auch von der anerkannten Befugnis Gebrauch gemacht werden, eine vollständig anonymisierte Darstellung abzugeben, die keine Bezugsherstellung zu den beteiligten Personen gestattet.

Eine erhöhte Darlegungspflicht der Beklagten ist auch deshalb geboten, weil es die anwaltlichen Be-

rufspflichten verletzen kann, unterschiedliche Mandanten betreffende Schriftsätze in einer Handakte zu vereinigen. Die Regelung dient dem Schutz des Mandanten, der mit der Handakte ein Beweismittel für ein etwaiges Fehlverhalten des Anwalts erhält. Die Führung einer Handakte für unterschiedliche Verfahren stellt daher regelmäßig ein Organisationsmangel des Rechtsanwalts dar (unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 14. Januar 1999 – 3 III ZB 44/98).

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2018/

Anmerkung

Mit seinem Urteil vom 17. Mai 2018 zu etwaigen Herausgabepflichten von Handakten des Rechtsanwalts knüpft der BGH an seine bisherige Rechtsprechung an. Konkretisiert hat der BGH die Anforderungen, unter welchen Gesichtspunkten der Anwalt die Herausgabe mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigern kann.

Die Frage, welcher Teil der Handakte von der Herausgabepflicht nach §§ 675, 667 BGB i. V. m. § 50 BRAO (beziehungsweise § 51 b WPO) umfasst ist, beurteilt der BGH nicht neu, sondern in Anlehnung an seine ständige Rechtsprechung.

Die aufbewahrungs- und herausgabepflichtige Handakte im engeren Sinne ist in allen drei Berufsordnungen (BRAO, WPO, StBerG) gleich definiert. Die zusätzliche Erwähnung der „zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere“ in § 51 b Abs. 4 WPO (und § 66 Abs. 3 StBerG) dient im Rahmen der Negativabgrenzung nur der Klarstellung, was gerade nicht von der Herausgabepflicht umfasst ist.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere weder herausgabe- noch vorlagepflichtig sind, und zwar auch nicht nach §§ 666, 667 i. V. m. § 675 BGB (vgl. etwa BGH, Urteil vom 17. Februar 1988 – IVa ZR 262/86, Rn. 9, zitiert nach juris; Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 30. September 2014 – 9 U 53/14, Rn. 36, 47, zitiert nach juris; ebenso Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Auflage 2018, § 51 b Rn. 43, 47).

Soweit WP/vBP beziehungsweise WPG/BPG als (Wirtschafts- oder Steuer-) Berater Geschäftsbearbeitungsaufträge durchführen, dürften die Ausführungen des BGH-Urteils vom 17. Mai 2018 zum Anwaltsdienstvertrag daher auf sie übertragbar sein.

Soweit der WP/vBP jedoch in seiner Funktion als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB tätig

wird, sollte das BGH-Urteil nicht anwendbar sein.

Denn in diesem Fall erfüllt er eine Aufgabe, die gesetzlich definiert ist und für deren Durchführung der Gesetzgeber ausschließlich WP (und eingeschränkt auf mittelgroße GmbH und GmbH & Co. KG vBP) sowie deren Berufsgesellschaften vorgesehen hat (Vorbehaltspflichtaufgabe).

Diese pflichtmäßige Jahresabschlussprüfung erfolgt nach dem gesetzgeberischen Willen im öffentlichen Auftrag. Daher sind Verträge über die Durchführung von gesetzlichen Pflichtprüfungen nicht als Geschäftsbesorgungsverträge, sondern ausschließlich als Werkverträge zu qualifizieren. Es fehlt insofern an dem Merkmal, dass die Geschäftsbesorgung im fremden Interesse erfolgt, das heißt auf solche Geschäfte gerichtet ist, für die der Geschäftsherr in Wahrnehmung seiner eigenen Vermögensinteressen selbst zu sorgen hat.

Jedenfalls insoweit dürfte die vom BGH in seinem Urteil vom 17. Mai 2018 für die Herausgabepflicht beim Anwaltsdienstvertrag angesprochene Anspruchsgrundlage der §§ 675, 667 BGB auf WP/vBP in ihrer Funktion als Abschlussprüfer nicht anwendbar sein.

Berufsrecht

Zur Entbindung des Wirtschaftsprüfers einer insolventen Gesellschaft von seiner Schweigepflicht im Strafprozess gegen Organe nur durch den Insolvenzverwalter

■ Leitsätze der Redaktion

1. In einem Strafverfahren gegen ehemalige Organe einer insolventen Gesellschaft genügt grundsätzlich eine Entbindung des als Zeuge zu vernehmenden Wirtschaftsprüfers von seiner Schweigepflicht nur durch den Insolvenzverwalter.
2. Eine zusätzliche Entbindung durch das beschuldigte Organ kann erforderlich sein, wenn der Wirtschaftsprüfer neben der Gesellschaft auch für das Organ persönlich tätig war (Doppelmandat) und beide Beratungsverhältnisse untrennbar miteinander verknüpft wurden.
3. Ob die Voraussetzungen eines untrennbaren Doppelmandats vorliegen, ist vom Gericht aufzuklären, wenn sich der Wirtschaftsprüfer auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

OLG Hamm, Beschluss vom 17. August 2017–
4 Ws 130/17

■ Sachverhalt

Gegen vier Angeklagte läuft ein Strafverfahren vor dem Landgericht wegen Betrugsvorwürfen (Manipulationen von Bilanzen und Provisionszahlungen bei der M GmbH) unter anderem betreffend die I AG und die in deren Eigentum befindliche M GmbH.

Der Beschwerdeführer ist Wirtschaftsprüfer und war als Assistent bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der M GmbH tätig. Er wurde als Zeuge geladen. Die Angeklagten zu 1) und 2) wurden in dieser Zeit durch andere Berufsträger der Kanzlei des Wirtschaftsprüfers auch persönlich steuerlich beraten.

Die I AG und die M GmbH sind inzwischen insolvent und in Eigenverwaltung; alleinvertretungsberechtigtes Organ ist Rechtsanwalt S. Dieser und der Angeklagte zu 4) haben den Wirtschaftsprüfer von seiner Schweigepflicht entbunden, die weiteren Angeklagten nicht.

In der Hauptverhandlung verweigerte der Wirtschaftsprüfer die Aussage (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). In seiner Kanzlei habe ein ständiger Informationsaustausch zwischen den Berufsträgern stattgefunden. Seine Kenntnisse aus der Steuerberatung und Prüfertätigkeit seien untrennbar eng miteinander verknüpft. Es bedürfe daher der Entbindungserklärungen der damaligen Organe der M GmbH. Nach Ansicht des Landgerichts waren allerdings die erteilten Entbindungserklärungen ausreichend. Gegen den Wirtschaftsprüfer erging ein Ordnungsgeldbeschluss. Aufgrund der dagegen eingelegten Beschwerde hob das OLG Hamm den Ordnungsgeldbeschluss auf.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist begründet. Ein Ordnungsgeld kann einem Zeugen erst dann auferlegt werden, wenn er darauf hingewiesen wird, dass seine Verweigerung unbegründet erfolgt und welche Folgen die weitere Nichtaussage für ihn hat. Dafür genügt der Hinweis des Landgerichts auf das Vorhandensein einer Entbindungserklärung des aktuellen Vertretungsorgans beziehungsweise des Insolvenzverwalters nicht. Schließlich sei nicht geklärt, inwieweit die Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers aus der persönlichen Beratung und der Prüfertätigkeit getrennt werden können und es deshalb einer Entbindungserklärung der Angeklagten selbst bedarf. Im Einzelnen:

Argumente für und gegen eine alleinige Entbindung durch den Insolvenzverwalter

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob allein der Insolvenzverwalter einer juristischen Person in einem Strafverfahren gegen ehemalige Organe

einen als Zeugen zu vernehmenden Wirtschaftsprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden kann.

Nach einer Ansicht genügt eine Entbindung durch den Insolvenzverwalter. In ihren „Geheimnissen“ geschützt sei nur die den Wirtschaftsprüfer beauftragende juristische Person. Nur diese oder eine von ihr beauftragte Person könne daher von der Schweigepflicht entbinden. Ob dies im Interesse der juristischen Person liege, entscheide allein deren gesetzlicher Vertreter zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. Früheren gesetzlichen Vertretern stehe eine solche Befugnis nicht mehr zu, so dass es auf deren Erklärung nicht mehr ankomme.

Nach der Gegenmeinung kann der Insolvenzverwalter den Wirtschaftsprüfer nicht allein entbinden. Ein durch § 53 StPO geschütztes Vertrauensverhältnis könne nur zwischen natürlichen Personen bestehen. Ein solcher personaler Charakter könne gegenüber einer juristischen Person nicht bestehen. Vielmehr könnten ihr insoweit lediglich Interessen zugeordnet werden. In der Regel lasse sich nicht ausschließen, dass dem Wirtschaftsprüfer neben Geheimnissen der juristischen Person auch Eigengeheimnisse des Vertreters zur Kenntnis gelangen.

Gericht lässt grundsätzlich eine alleinige Entbindung durch den Insolvenzverwalter genügen

Das OLG Hamm folgt der ersten Ansicht. Zur Entbindung berechtigt ist grundsätzlich jeder, zu dessen Gunsten die Schweigepflicht gesetzlich begründet wurde. Gegenüber juristischen Personen steht die Entbindungsbefugnis grundsätzlich nur dieser zu beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretungsberechtigten (in der Insolvenz der Insolvenzverwalter). Schutzsubjekt ist die juristische Person, was den Vertretern bewusst ist. Ein schutzwürdiges Vertrauen, dass die zwischen dem Vertreter und dem von der juristischen Person mandatierten Wirtschaftsprüfer vorgenommene Korrespondenz auch im Fall eines entgegenstehenden Willens der juristischen Person geheim bleiben wird, kann sich daher im Grundsatz nicht einstellen. Die persönlichen Interessen/Verhältnisse des handelnden Organs sind auch nicht zwangsläufig von dem erteilten Mandat mitumfasst beziehungsweise damit deckungsgleich.

Bei Doppelmandaten muss zusätzlich das ehemalige Organ entbinden

Etwas anderes gilt bei Doppelmandaten, wenn der Wirtschaftsprüfer sowohl von der juristischen Per-

son als auch von dem damaligen Organ als natürlicher Person mandatiert wurde. Der Insolvenzverwalter darf dann nur insoweit entbinden, als sein eigenes Mandatsverhältnis betroffen ist. Sind dagegen beide Beratungsverhältnisse betroffen, weil der Wirtschaftsprüfer sie miteinander vermengt, kann von der Schweigepflicht nur kumulativ durch die juristische Person und das frühere Organ entbunden werden.

Das Landgericht hat vorliegend die Voraussetzungen eines Doppelmandats und die Frage nicht ausreichend geprüft, inwieweit für den Wirtschaftsprüfer untrennbare Verquickungen zwischen der Steuerberatung und der Prüfungstätigkeit bestehen. Solange dies nicht geklärt ist, kann dem Wirtschaftsprüfer kein schuldhafter Verstoß gegen seine Zeugenpflicht vorgeworfen werden.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2018/

Haftungsrecht

Haftung des Abschlussprüfers wegen Bilanzierung zu Fortführungswerten trotz Insolvenzreife des Unternehmens

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die vom Bundesgerichtshof für Steuerberater aufgestellten Grundsätze für die Bilanzierung nach Fortführungswerten bei einer insolvenzbedrohten Gesellschaft sind als Mindestvoraussetzungen auch auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers zu übertragen. Was für die Steuerberater gilt, gilt für den Abschlussprüfer umso mehr.
2. Der Abschlussprüfer darf den nach Fortführungswerten aufgestellten Jahresabschluss nicht ohne eine hinreichende explizite Fortführungsprognose testieren, wenn er ernsthafte Indizien kennt, die eine Unternehmensfortführung zweifelhaft erscheinen lassen.
3. Der Abschlussprüfer schuldet keine umfassende Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.
4. Das Abschlussprüferhonorar unterliegt keiner insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit wegen Kenntnis des Abschlussprüfers von der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

LG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 13 O 481/14

■ Sachverhalt

Ein Insolvenzverwalter verklagte den Abschlussprüfer der Insolvenzschriftschuldnerin auf sogenannte Insolvenzverschleppungsschaden. Der Abschlussprüfer habe es pflichtwidrig unterlassen, auf die zum Zeitpunkt der Prüfung angeblich bereits bestehende Zahlungsunfähigkeit hinzuweisen und fehlerhaft einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Ergänzend focht der Insolvenzverwalter die Honorarzahlung an.

Der Abschlussprüfer hielt entgegen, die spätere Insolvenzschriftschuldnerin sei bei der Prüfung noch nicht zahlungsunfähig gewesen. Überdies fehle es an der Pflichtwidrigkeit, weil die vom Vorstand der späteren Insolvenzschriftschuldnerin aufgestellte Fortführungsprognose im Rahmen der Abschlussprüfung nur auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung und Stichproben auf ihre Angemessenheit zu beurteilen sei. Eine Prüfung der Insolvenzreife hätte – was nicht der Fall war – gesondert beauftragt werden müssen. Auf die vertretbare, aber mit Risiken verbundene Bilanzierung nach Fortführungswerten habe er nachweislich mehrfach hingewiesen. Letztlich sei der späteren Insolvenzschriftschuldnerin die Nähe zu einer Insolvenz bekannt gewesen, so dass es an einer Belehrungsbedürftigkeit gefehlt hätte.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Grundsätze über die Bilanzierung nach Fortführungswerten, die der BGH für Steuerberater aufgestellt hat, sind als Mindestvoraussetzungen auch auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers zu übertragen. Was für die Steuerberater gilt, gilt für den Abschlussprüfer umso mehr, hat er doch gemäß § 322 Abs. 2 HGB im Bestätigungsvermerk sogar auf die Risiken für den Fortbestand des Unternehmens einzugehen (im Einzelnen hierzu: BGH, Urteil vom 26. Januar 2017 – IX ZR 285/14, WPK Magazin 2/2017, 63 ff.).

Überprüfungspflicht der umsatzsteuerlichen Organschaft

Die Übernahme der Arbeitsergebnisse des Vorberaters führt häufig zu Haftungsfällen. Diese war auch der Ausgangspunkt des hier vorgestellten Urteils des OLG Düsseldorf vom 15. Mai 2018 – I-23 U 72/17 zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

Eine Konzernobergesellschaft hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) unter anderem beauftragt, für sie und ihre Tochtergesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2001 die Umsatzsteuerjahreserklärungen zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme bestand bereits eine umsatzsteuerliche Organschaft im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG, die unter Einbeziehung des Vorberaters mit der Finanzverwaltung abgestimmt worden war. Die Organschaftsverhältnisse für die VZ 1997 bis 2001 wurden durch die Betriebsprüfung (BP) im Jahr 2005 anerkannt.

Im Jahr 2009 kam die BP für die VZ 2002 bis 2006 zu dem Ergebnis, dass mit den Tochtergesellschaften mangels organisatorischer Eingliederung keine Organschaft bestand, da jeweils weder eine persönliche Verflechtung noch ein Beherrschungsvertrag vorlag. Eine ausschließlich faktische Beherrschung sei nicht ausreichend, um die Voraussetzungen einer Organschaft für Umsatzsteuerzwecke zu erfüllen. Ein Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO sei nicht zu gewähren, da sich die Rechtsprechung nicht zuungunsten der Konzerngesellschaften geändert habe.

In Höhe der gegen die Organgesellschaften festgesetzten Umsatzsteuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen von ca. 6 Mio. Euro wurde gegen die WPG eine Schadenersatzklage erhoben. Der WPG wurde vorgeworfen, nicht auf die fehlende personelle Verflechtung innerhalb des Konzerns und auf eine erforderliche Besetzung der Vorstände der Organgesellschaften mit eigenen leitenden Angestellten der Konzernobergesellschaft hingewiesen zu haben. Die Prüfung der Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft sei essentieller Bestandteil des Auftrags zur Anfertigung der Umsatzsteuerjahreserklärungen in jedem VZ gewesen.

Die Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des OLG Düsseldorf vom 15. Mai 2018 – I-23 U 72/17 abgewiesen, denn allein aus der fehlenden personellen Verflechtung folge nicht, dass die Voraussetzungen einer Organschaft nicht vorliegen. Für das Kriterium der organisatorischen Eingliederung reiche es zum Beispiel aus, wenn die Führung der Geschäfte der potenziellen Organgesellschaft von Personen wahrgenommen wird, die Angestellte der Organträgerin sind (vgl. Reiß in: Reiß/Kraeusel/Langer/Wäger, UStG, 1. Aufl. 1995, 141. Lieferung, § 2 UStG, Rn. 113). Eine personelle Verflechtung – im Sinne einer vollständigen Personenidentität (Anmerkung des Verfassers) – sei nicht zwingende Voraussetzung der Organschaft (BFH, Urteil vom 17. Januar 2002 – V R 37/00, BFHE 197, 357). Allein aus der Kenntnis der WPG

von den Vertretungsverhältnissen lasse sich daher eine Pflichtverletzung nicht ableiten.

Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen begründe auch keine Pflicht der Beklagten, die Organschaft erneut zu prüfen. Der Ansicht der Konzerngesellschaften, die WPG hätte sonst eine Umsatzsteuererklärung „ins Blaue“ hinein abgegeben und keine ordnungsgemäße Umsatzsteuererklärung erarbeiten können, könne nicht gefolgt werden. Denn die Beklagte könne sich auf das arbeitsteilige Zusammenwirken mit den Konzerngesellschaften berufen und darauf, dass ihr die Organschaft vorgegeben worden sei.

Eine Pflichtverletzung könne ebenso nicht daraus abgeleitet werden, dass die Beklagte die Gewerbesteuererklärung für den VZ 2001 und die Körperschaftssteuererklärung für den VZ 2001 unter der Voraussetzung der Organschaft erstellt hat.

Entscheidend sei, ob die Organschaft von der Beklagten zu prüfen war. Der Steuerberater müsse nicht stets das Fortbestehen der Organschaft prüfen. Dass die Beklagte von sich aus „die vorhandenen Strukturen auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen hatte“, kann aber nicht ohne Weiteres, das heißt ohne hierauf gerichteten Auftrag, angenommen werden. Der Mandant eines steuerlichen Beraters, zumal ein Konzern, könne nicht erwarten, dass jedwede steuerlich bedeutsame Frage permanent hinterfragt werde. Dies gelte auch wegen der lückenhaften Angaben der Klägerinnen zur Kausalität. Die Konzerngesellschaften haben sich zwar auf die Vermutung beratungskonformen Verhaltens berufen, und darauf, dass den Vorständen der Organgesellschaften ein Anstellungsvertrag bei der Organträgerin hätte gegeben werden können. Sie haben aber nicht dargelegt, welche konkreten Maßnahmen sie im Falle eines Hinweises der Beklagten auf die fehlenden Voraussetzungen der Organschaft ergriffen hätten (beziehungsweise nach der Betriebsprüfung ergriffen haben) und in welchem Zeitraum diese Maßnahmen getroffen worden wären.

Diese wichtige und für den Berufsstand erfreuliche Entscheidung verdeutlicht instruktiv, dass insbesondere bei der steuerlichen Beratung von Konzerngesellschaften der konkrete Inhalt und Umfang des Mandatsverhältnisses schriftlich definiert und sofern erforderlich ergänzt werden sollte. Der Irrtum der Konzernobergesellschaft, dass sich die umsatzsteuerliche Beratung im Organkreis auch ohne gesonderte Vereinbarung auf die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft hätte beziehen müssen, wäre zumindest durch eine Auftragsenerweiterung bei der erstmaligen Beauftragung zur Erstellung der Jahresumsatzsteuererklärungen durch die WPG vermeidbar gewesen. Zur eigenen Absicherung ist es aber auch aus Beratersicht zu empfehlen, Mandanten vorher schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine vom Finanzamt anerkannte eingerichtete Organschaft nur bei einer konkreten Auftragserteilung überprüft wird.

Das bedeutet, dass der Abschlussprüfer den nach Fortführungswerten aufgestellten Jahresabschluss nicht ohne eine hinreichende explizite Fortführungsprognose testieren darf, wenn er ernsthafte Indizien kennt, die eine Unternehmensfortführung zweifelhaft erscheinen lassen. Ernsthafte Indizien liegen vor, wenn das Unternehmen erhebliche Verluste erwirtschaftet, eine zu geringe Eigenkapitalausstattung aufweist, in Liquiditätsschwierigkeiten gerät oder eine bilanzielle Überschuldung vorliegt (BGH a. a. O.).

Zwar kannte der beklagte Abschlussprüfer derartige Indizien, er hatte sich aber vom Vorstand der späteren Insolvenzschuldnerin das Konzept zur Beseitigung dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne einer expliziten Fortführungsprognose erläutern lassen.

Der Abschlussprüfer hat auch nicht pflichtwidrig verkannt, dass die spätere Insolvenzschuldnerin zahlungsunfähig war. Der Abschlussprüfer schuldet keine umfassende Rechts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die im Fall rechtswidrige Verrechnungspraxis im Konzern war dem Abschlussprüfer ohne die von ihm nicht geschuldete Rechtsprüfung nicht zu erkennen.

Letztlich war dem Vorstand der Schuldnerin die schwierige wirtschaftliche Situation auch bekannt. Auf das Vorliegen einer existenzbedrohlichen Situation hatte der Abschlussprüfer hingewiesen. Weshalb der Abschlussprüfer ohne die von ihr nicht geschuldete umfassende Rechtsprüfung die rechtlichen Probleme der Verrechnungspraxis besser als der Vorstand der späteren Insolvenzschuldnerin und die von ihm hinzugezogenen Berater hätte beurteilen können, ist nicht ersichtlich. Es war vielmehr die alleinige originäre Aufgabe des Vorstandes der Schuldnerin, für eine rechtlich einwandfreie Vorgehensweise im Unternehmen zu sorgen.

Die Insolvenzanfechtung greift nicht durch, weil der Abschlussprüfer – ungeachtet seiner Zweifel an der Unternehmensfortführung – von der Zahlungsunfähigkeit beziehungsweise von Umständen, die zwingend auf eine Zahlungsunfähigkeit hinwiesen, keine Kenntnis hatte.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2018/

Für die Praxis

Identitätswahrender Wechsel einer WPG von der KG in eine PartG

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der identitätswahrende Wechsel einer WPG von der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft ist außerhalb der Regelungen des UmwG zulässig, da es sich um Personengesellschaften handelt.
2. Der Name eines bereits ausgeschiedenen Gesellschafters kann im Namen der Partnerschaftsgesellschaft fortgeführt werden.

OLG Hamm, Urteil vom 12. Juli 2018 – I-27 W 24/18

■ Sachverhalt

Die X & Partner KG WPG StBG (Beteiligte) hat einen Rechtsformwechsel in die Partnerschaftsgesellschaft beschlossen und die Eintragung ins Partnerschaftsregister mit dem neuen Namen „X & Partner mbB WPG StBG“ beantragt. Der namensgebende Gesellschafter X ist bereits vor längerer Zeit aus der Gesellschaft ausgeschieden. Das Amtsgericht (Partnerschaftsregister) hat die Eintragung mit einer Zwischenverfügung abgelehnt, da ein Rechtsformwechsel von der KG in die PartG nicht möglich sei, sich der angemeldete Name der PartG nicht hinreichend von der Firma der KG unterscheidet und der Namensgeber X nicht Partner sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde der Beteiligten gegen die Zwischenverfügung ist begründet.

Die Umwandlung der bisherigen KG in eine PartG begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

UmwG lässt Umwandlung nach allgemeinem sonstigen Zivil- und Handelsrecht unberührt

Zwar können Personenhandelsgesellschaften nach § 214 Abs. 1 UmwG nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft erlangen. Der Wortlaut der Vorschrift macht allerdings deutlich, dass den Personenhandelsgesellschaften eine Umwandlung in andere Rechtsformen nach Vorschriften außerhalb des Umwandlungsgesetzes nicht verwehrt ist. Insofern lässt § 190 Abs. 2 UmwG die Möglichkeit, die Rechtsform nach allgemeinem sonstigen Zivil- und Handelsrecht zu wechseln, ausdrücklich unberührt. Dementsprechend kann eine OHG durch Aufnahme eines beschränkt haftenden Gesellschafters zur KG oder durch Aufgabe des betriebenen Gewerbes ihren vollkaufmännischen Charakter verlieren und zur GbR werden.

Die Umwandlung einer GbR, OHG oder KG in eine Partnerschaft ist aufgrund der identischen gesellschaftsrechtlichen Struktur und ihrer damit einhergehenden Austauschbarkeit ohne Rückgriff auf eine gesetzliche Regelung im Wege des identitätswahrenden Rechtsformwechsels möglich. Dieser Rechtsformwechsel erfolgt aufgrund der Durchlässigkeit der Rechtsformen der Personengesellschaften durch bloße Änderung des Gesellschaftsvertrages, Abmeldung zum Handelsregister und Anmeldung zum Partnerschaftsregister.

Auch mit Blick auf den angemeldeten Namen der Partnerschaft besteht kein Eintragungshindernis. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG hat der Name einer PartG unter anderem den Namen mindestens eines Partners zu enthalten. Die Namen anderer Personen als der Partner dürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 PartGG nicht in den Namen der Partnerschaft aufgenommen werden.

Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit Blick auf dessen Wert (Goodwill) übertragbar

Zwar enthält der Name der PartG hier nur den Nachnamen eines bereits vor längerer Zeit ausgeschiedenen Gesellschafters. Gleichwohl wird auch dieser Name den gesetzlichen Vorgaben gerecht.

Die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 PartGG entsprechend anzuwendende Regelung des § 24 Abs. 2 HGB bestimmt, dass der Name eines freiberuflich tätigen Mitgliedes der Gesellschaft, das bereits vor dem Rechtsformwechsel ausgeschieden und dessen Name

in der Bezeichnung der Sozietät-Gesellschaft enthalten ist, mit Zustimmung des ausgeschiedenen Mitgliedes auch im Namen der Partnerschaft fortgeführt werden darf. Damit soll etwa einer Anwaltssozietät, die in der Rechtsform einer GbR betrieben wird, ermöglicht werden, den in ihrer Bezeichnung enthaltenen Wert (Goodwill) auf die Partnerschaft zu übertragen. Die Umwandlung soll namensrechtlich nicht unnötig erschwert werden. Gleiche Erwägungen gelten mit Blick auf die hier in Rede stehende Umwandlung der KG in eine PartG, zumal schon die Firma der KG mit Zustimmung des ausgeschiedenen Gesellschafters fortgeführt worden ist.

Die Eintragungsfähigkeit des Namens der PartG steht auch nicht entgegen, dass dieser – von der Bezeichnung der Rechtsform abgesehen – mit der Firma der KG identisch ist. Die Kommanditgesellschaft und die gemäß § 7 Abs. 1 PartGG mit der Eintragung neu entstehende PartG sind identische Rechtsträ-

ger; lediglich das Rechtskleid wandelt sich. Vor diesem Hintergrund besteht auch nicht die Gefahr, dass der angemeldete Name der PartG sich nur durch den Rechtsformzusatz von der KG unterscheidet, weshalb auch ein Verstoß gegen die Regelung des § 30 HGB nicht ersichtlich ist.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/4-2018/

Wenn Sie Fragen zum Rechtsformwechsel haben, wenden Sie sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle der WPK

Herr Timmer, Telefon +49 30 726161-177

E-Mail berufsregister@wpk.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0, Fax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Herr Hertwig
Telefon +49 30 64326097
E-Mail mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke,

Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © AdobeStock/Coloures-Pic (S. 1 m., 71); © shutterstock/Horoscope (S. 18); © Fotolia/Coloures-Pic und Mimi Potter (S. 20 o.); © shutterstock/Photographee.eu (S. 20 u.); © shutterstock/Jirsak (S. 28); © Fotolia/Thaut Images (S. 34); © shutterstock/esfera (S. 39); © shutterstock/sirtravelalot (S. 41); © shutterstock/MaximP (S. 44); KSW/Anna Rauchenberger (S. 55); Lisa Farkas, Frankfurt a. M. (S. 64); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 69); © shutterstock/pressmaster (S. 69); © shutterstock/dotshock (S. 69); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 69); © shutterstock/Bacho (S. 69); © shutterstock/Dragon Images (S. 69); © shutterstock/SFIO CRACHO (S. 73); © iStockphoto/arturbo (S. 76); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Personalien

vom 16. August bis 15. November 2018

Geburtstage



Am 8. Oktober 2018 vollendete **vBP Jörg F. Stahl**, Flensburg, sein 80. Lebensjahr. Herr Stahl engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Hier hatte er von Juni 1996 bis Juni 1999 das Ehrenamt des Stellvertretenden Vorsitzers inne. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für sein ehrenamtliches Engagement.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 22. Oktober 2018 **WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Aumüller**, Würzburg. Herr Aumüller ist seit September 2018 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Am 30. September 2018 feierte **WP Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter**, Bremen, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Bitter für sein vielfältiges ehrenamtliches Engagement von Juni 2002 bis Juni 2005 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 2005 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 2000 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen.



WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber, Stuttgart, feierte am 9. November 2018 seinen 70. Geburtstag. Herr Dr. Daiber war von Juni 2002 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 15. Oktober 2018 **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ritter**, Nürnberg. Herr Ritter war von Juni 1990 bis Juni 1993 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Schwalbach, feierte am 27. August 2018 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Schnabl für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von November 2012 bis September 2014.



WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Dunkerbeck, Düsseldorf, feierte am 22. September 2018 seinen 65. Geburtstag. Herr Dunkerbeck ist seit September 2018 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 14. September 2018 **WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Böllner**, München. Herr Böllner ist seit September 2018 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Am 6. September 2018 feierte **WP/StB Dipl.-Ökonom Gerd Eggemann**, Berlin, seinen 60. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Eggemann für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 2014 bis September 2018.



WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Hempe, München, vollendete am 22. September 2018 sein 60. Lebensjahr. Herr Hempe engagierte sich von Juni 2005 bis September 2011 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag beging am 13. September 2018 **WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Wolf**, Hamburg. Herr Wolf ist seit November 2012 ehrenamtlich als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg tätig.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16. August bis 15. November 2018

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brackmeyer, Heiligenhaus

85. Geburtstag

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Horst Dieter Berroth, Neckarsulm

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walsler, Stuttgart

WP/StB Jürgen Wittich, Hamburg

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Börner, Osnabrück

WP/StB Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen

WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld

WP Peter Haupt, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Seligenstadt

vBP/StB Helmut Messing, Coesfeld

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hannsjörg Mössbauer, München

WPin Dipl.-Finanzw. Gerlinde Mohr, Bad Salzuflen

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Klaus Müller, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln

WP/StB Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe

WP Dipl.-Kfm. Manfred von Wallenrodt, München

vBP Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Tutzing

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Dustert, Bonn

WP Dipl.-Kfm. Klaus-Joachim Eichhorn, Garmisch-Partenkirchen

vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum, Mainz-Kastel

WP/StB Dr. Klaus Floto, Siegburg

vBP/StB/RB Dr. Jens Freiling, Kassel

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Frey, Aschaffenburg

WP/StB Heinz Gaiser, Remseck

WP/StB Dr. Ulrich Gretter, Ravensburg

WP/StB/RB Dr. Michael Hagemann, Wiesbaden

WP/StB Winfried Herber, Fulda

vBP/StB Gertrud Jakowetz, Gladbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Lompa, Berlin

vBP/StB Gerhard Mertens, Cuxhaven

WP/StB Adolf Müller, Aschaffenburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Müller, Stuttgart

WP/StB/RA Dr. Walter Niemann, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Niemann, Braunsfels

WP Dr. Wolfgang Peiner, Hamburg

vBP/StB/RB Manfred Probst, Lörrach

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Rabanus, Büchenbach

WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Horst Reinicke, Hennef

WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt C. Reschucha, Stuttgart

vBP/StB Dipl.-Volksw. Jörg H. Rückeshäuser, Freiburg

WP Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Jürgen Wesemann, Berlin

vBP/StB/RB Horst-Dieter Witte, Langenfeld

vBP/StB Manfred Woitsch, Starnberg

70. Geburtstag

WP/StB Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum

vBP/StB Marianne Arnst, Montabaur

vBP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Baumann, Mönchengladbach

WP/StB Johann Beyer, Freihung

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lutz Michael Blattner, Schmitten

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln

WP/StB/RB Günter Braun, Homburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ök. Klaus-Martin Burgard, Bochum

WP/StB Dr. Edmund Daum, Karlsruhe

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Drebber, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rainer Egermann, Balingen

vBP/StB Hans W. Fenzl, Seebruck

WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Peter-Christian Genz, Berlin

vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gronemeier, Jork

WP Dipl.-Volksw. Bernd Hartmann, Bad Homburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Haverkamp, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Oberursel

WP/StB Dr. Wolfgang Hudel, Herborn

vBP/StB Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Schwerte

WP/StB/RA Hubert Kohlhepp, Tamm

WP/StB/RA Dr. Dagobert Kohout, Koblenz

WP/StB Manfred Krause, Hamburg

vBP/RA Dipl.-Betriebsw. Alfred Lechner, Stuttgart

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Manfred Lengemann, Weinheim

vBP/RA Norbert Linke, Konstanz

vBP/StB Monika Mayer, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Oldiges, Meppen

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Paulat, Hanau

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Pfefferle, Dillingen

vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Theodor-J. Prast, Wesel

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Düsseldorf

vBP/StB Karl-Heinz Schmitz, Kassel

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Sonsbeck

WP/StB/RA Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld

vBP/StB Dipl.-Volksw. Werner Paul Schumann, Koblenz

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Schween, Kassel

WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Jürgen Siehl, Bad Homburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, München

WP/StB/RB Dipl.rer.pol. Rudolf Veigel, Kornwestheim

vBP/StB Peter Vogel, Marklohe

vBP/StB Hans-Jörg Weckenmann, Reutlingen

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ewald Wiederstein, Lautzenbrücken

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz Josef Zeitlhofer, Köln

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Anderer, Waldbronn

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Breitensträter, Bünde

vBP/StB Dr. Klaus-Dieter Czerner, Heilbronn

WP/StB Dipl.-Kfm. Karsten tom Dieck, Düsseldorf

WP/StB Dipl. Betriebsw. Udo Domnick, Bingen

WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Fehring, Steinheim

WP/StB Dipl.-Volksw. Heinrich Fischer, Kassel

WP Dr. Norbert Fischer, München

WP/StB/RA Dr. Günter Flick, Aurich

vBP/StB Dipl.-Kfm. Clemens Geisthövel, Bielefeld

WP Dipl.-Kfm. Stefan Haas, M.I.M., Düsseldorf

vBP/RA Dr. Christoph Hartleb, Mönchengladbach

WP/StB Dipl. Betriebsw. Alfons Hasreiter, Falkenberg

WP Dipl.-Kfm. Wolfram Hauck, Neuss

WP Dipl.-Kfm. Gunnar Herud, Hamburg

WP Paul Charles Hubbard, B.A., FCA, Idstein

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Karch, Krefeld

vBP/StB Norbert Klauck, Rosenheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Kropp, Bad Vilbel

WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Ulrich Krug, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernhard Kuhnle, Fellbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Laufenberg, Köln

vBP/StB Dipl.-Kfm. Hubertus Meller, Jülich

WP/StB/RA FAFStR FAFHuGR Dr. Hans-Otto Merkel, Kaiserslautern

vBP/StB Dirk Schmale, Halver

WP/StB Ewald Schneider, Dedenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, München

WP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang J. Schneider, Frankfurt

WP/StB Dipl.-Volksw. Felix Senge, Bremen

vBP/RA Ulrich Staubach, Dortmund

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Steiner, Heilbronn

WP Dr. Jochen Trockel, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz Werner Wenzel, Langgöns-Dornholzhausen

WPin/StBin Dipl.-Kfm. Eva-Maria Wiedemann, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Xaver Wochner, Hechingen

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/RA Dr. Werner Bohl, Hamburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Diethard Anders, München

WP/StB Dr. Fritz Bernhardt, München

WP/RB Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven

WP Dipl.-Kfm. Peter Meins, Hamburg

WP/StB Dr. Rüdiger Mohren, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Neske, Hamburg

WP/StB Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Günther Ernst Schmidt, Ulm

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA FAFStR Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gain, München
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Klemm, Magdeburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Lagall, Kaiserslautern
 WP/StB Dr. Joachim Saage, Hannover
 WP/StB/RA Herbert Werner, Hamburg

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Ernst Albeck, Bönningheim
 vBP/StB Renate Apfelthaler, Rotenburg
 vBP/StB Marianne Arnst, Montabaur
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Banker, Gelsenkirchen
 WP/StB Ludwig Berger, München
 WP/StB/RB Dr. Peter Berndsen, Augsburg
 vBP/StB/KB Karl Braun, Balingen
 vBP/RA Dr. Peter Bringer, LL.M., Heidelberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Bernhard Brugger, Friedrichshafen
 vBP/StB Willi Dorth, Köln
 vBP/StB Jürgen Düllmann, Herne
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting
 vBP/StB Brigitte Färber, Hamm
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Burkhard Fay, Frankfurt
 WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen
 WP/StB Dr. Winfried Fischer, München
 WP/RA Dr. Ronald Frohne, Berlin
 WP/StB Heinz Gaiser, Remseck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Peter-Christian Genz, Berlin
 vBP/StB Theo Gessmann, Dinslaken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum, Bayreuth
 WP/StB Wolfgang Grundmann, Ludwigsburg
 vBP/StB Hans-Georg Hacker, Köln
 vBP/StB Marita Hendricks, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Henke, Köln
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Michael Heymann, Mülheim
 vBP/StB Kurt Hochheimer, Mörfelden-Walldorf
 vBP/StB/KB Alwine Hollatz, Gelsenkirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Willi S. Huber, Zell
 vBP/StB/KB Jürgen Irlsinger, Kassel
 WP/StB Dr. Helmut Jockel, Biebesheim
 vBP/RA FAFStR FAFAR Dipl. Betriebsw. Ralf-Dieter Kanzler, Bad Kreuznach
 vBP/StB Karl-Heinz Kaufmann, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Knittel, Weilheim
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Christoph Köhnlein, Crailsheim
 vBP/StB/KB Dipl. Betriebsw. Bernd Kraft, Maxdorf
 WP/StB/RA Harald Kring, Neumünster
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Kurka, Sankt Augustin
 vBP/StB Elke Liebert, Krefeld
 WP/RA FAFStR Dieter Kurt Lutz, Kehl
 vBP/StB Manfred Mädlar, Hufschlag
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Markus, Köln
 vBP/StB/KB Brigitte Martin, Tuttingen
 vBP/StB Hubert W. van Meegen, Kevelaar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Merget, Mainaschaff
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Mischlich, Weiterstadt
 vBP/RA Dr. Ilse Mohr, Haar
 WP/StB Dr. Gerhard Müller-Kröncke, Berlin

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Franz-Joachim Oppermann, Hildesheim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Oppermann, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Rebmann, Backnang
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christel Sauer, Stuttgart
 vBP/StB Manfred Schapschröder, Dülmen
 vBP/StB Peter Schiffers, Düsseldorf
 vBP/StB/KB Dr. Ulrich Schmid, Amberg
 vBP/StB Betriebsw. Gustav Schmolli, Haigerloch
 WP/StB/KB Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf
 vBP/StB Berthold Schütte, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Eckehard Schulz, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Werner Paul Schumann, Koblenz
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Hermann Seibert, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Leopold Spieß, Grafrath
 vBP/StB/KB Klaus Stahn, Planegg
 vBP/StB/KB Betriebswirt Klaus Steinbach, München
 vBP/StB Betriebsw. Rudolf Stolz, Trier
 vBP/RA FAFStR Rainer von Szczutowski, Hagen
 WP/StB/KB Eberhard Teufel, Berlin
 vBP/StB/KB Betriebsw. Stefan Josef Thurner, Neuburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Traiser, Mannheim
 vBP/StB Peter Trebing, Gottmadingen
 vBP/StB Michael Vogel, Lindau
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Günter Waskow, Hennef
 vBP/StB Hans-Jörg Weckenmann, Reutlingen
 vBP/StB/KB Dipl.-Kfm. Axel Werner, Hamburg
 vBP/StB Siegfried Wolny, Eschweiler
 WP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Zimmermann, Thannhausen

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB/KB Georg Benz, Ostfildern
 WP/StB Johann Beyer, Freihung
 vBP/RA Barbara Boll, Lörrach
 vBP/StB Karl-Josef Bories, Bonn
 WP/StB/KB Betriebsw. Bernhard Bramme, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bürkle, Frankfurt
 vBP/StB Ingrid Dahlen, Bornheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Danner, Bad Aibling
 WP/StB/RA Günter Glaubitt, Oststeinbek
 vBP/StB Doris Rose Goldsohn, Esslingen
 WP/StB/RA Dr. Klaus Gravert, Hamburg
 WP/StB/KB Georg Grünberger, Langenbach
 WP/StB Werner Hoer, Stuttgart
 vBP/RA Rainer M. Hofmann, Aachen
 vBP/StB/KB Karl-Heinz Hotz, Weissach
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlheinz Jersch, Dinkelsbühl
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Kammerer, Ingolstadt
 vBP/RA Hans Kleine-Benne, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Koletzko, Düsseldorf
 vBP/StB/KB Eugen Kümmerle, Metzingen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Bernd Kuhn, Stuttgart
 WP/StB FBfntStR. Dr. Reinhard Lange, Augsburg
 vBP/RA FAFStR FAFinsR Betriebsw. Ulrich Laub, Idar-Oberstein
 vBP/RA Dipl.-Betriebsw. Alfred Lechner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sylvia Limmer-Anzinger, Pullach
 WP/StB Heinz-Werner Meyer, Bremen

vBP/RA FAFStR Eberhard Nowak, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christa Peterson, Dresden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Maria Piller, Kollnburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eva-Maria Rieskamp, Köln
 vBP/StB/KB Hubert Ritter, Neuenstadt
 WP/StB Dipl.-Ökon. Karin Rupp-Helferich, Augsburg
 WP/StB/RA FAFStR Johanna Ruprecht, München
 vBP/StB Brigitte Schlaupitz, Bernkastel-Kues
 WP/StB/RA Dr. Michael Schlockermann, München
 vBP/StB Günther Schmidt, Simmozheim
 vBP/StB Werner Schmitz, Grafenschaft
 WP/StB Dipl.-Volksw. Detlef Siebeck, Stuttgart
 vBP/StB Michael Söder, Großalmerode
 vBP/StB Gerda Specker, Nördlingen
 vBP/StB Fritz Uibel, Gundelfingen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Unterstaller, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Vogelsang, Zorneding
 vBP/StB Edeltraud Wagner, Wetztenberg
 vBP/StB Max Weiß, Kulmbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Zimmermann, München

Todesfälle

17.07.2018 WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München
 24.07.2018 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Bernd Riedmann, Biberach
 27.07.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riebenstahl, Braunschweig
 30.07.2018 WP/StB Dr. Herbert Lienemann, Kelkheim
 05.08.2018 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Huttmacher, Langenfeld
 05.08.2018 vBP/StB Harald Orendi, Reutlingen
 15.08.2018 WP/StB Dr. Karl-Heinz Wehner, Offenbach
 16.08.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Jakob Himmelsbach, München
 19.08.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfon Gräfe, Bad Bevensen
 23.08.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Klingel, Stuttgart
 05.09.2018 vBP/StB Manfred Lachmann, Hemmingen
 07.09.2018 WP/StB/KB Dipl.-Kfm. Martin Spiegel, Oberhaching
 08.09.2018 WP/StB/KB Dipl.-Kfm. Willi Hartmann, Rheine
 27.09.2018 WP/StB Dipl.-Ing. Arend Buschmann, Berlin
 01.10.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eber-Huber, Bensheim
 16.10.2018 WP/RA/StB Helmut Keiper, Wiesbaden
 18.10.2018 vBP/StB/KB Georg Duden, Sittensen
 22.10.2018 WP/StB Techn. Dipl.-Volksw. Jan Rogmans, Stuttgart
 23.10.2018 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hausmann, Kühlungsborn
 24.10.2018 WP Dipl.-Finanzw. Hans-Werner Schmitz, Solingen
 11.11.2018 WP/StB/KB Dipl.-Volksw. Peter Wippel, Bruchsal
 15.11.2018 WP/StB Dr. Hans-Christoph von Lindeiner, Köln

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Gruppenversicherung (DKV)

Erleichterter Zugang zu Versicherungsleistungen und bessere Vertragsbedingungen

Die Wirtschaftsprüferkammer unterhält einen Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Köln.

Dieser Gruppenversicherungsvertrag eröffnet **Mitgliedern** der WPK, ihren **Lebenspartnern** und minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen **Kindern**

- erleichterten Zugang zur
 - privaten Krankheitskostenvollversicherung zur Absicherung von privaten ambulanten, zahnärztlichen und stationären Behandlungen,
 - privaten Krankenzusatzversicherung als Erweiterung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes,
 - privaten Krankentagegeldversicherung zur Absicherung einer Arbeitsunfähigkeit und
 - privaten Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit und
- bessere Vertragsbedingungen nach ihren individuellen Bedürfnissen.

Konkret gewährt der Gruppenversicherungsvertrag

- eine **Annahmegarantie** für versicherbare Personen,
- sofortigen **Versicherungsschutz ohne Wartezeiten** bei Tarifen mit Gesundheitsfragen,
- eine **Besserstellung bei den Versicherungsbeiträgen** und

- gleiche Konditionen für ihre Familienangehörigen und Lebenspartner.

Bei Rückgabe der Bestellung endet die Teilnahmeberechtigung. **Ehemalige Mitglieder der WPK können ihre** im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossene **Versicherungen** aber **fortführen**, wenn ihnen die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung erteilt wurde (§ 18 Abs. 4 WPO).

Ein **Beispiel** (mitgeteilt von der DKV):

Ein/e Wirtschaftsprüfer/in (*1975) zahlt für eine Krankenkostenvollversicherung: Ambulant, Stationär und Zahn mit einem Krankentagegeld ab dem 29. Tag in Höhe von 250 €/Tag zuzüglich Pflegepflichtversicherung

ohne Gruppenversicherungsvertrag:	826,62 €/Monat
mit Gruppenversicherungsvertrag:	699,33 €/Monat
Dies bedeutet eine Ersparnis von:	1.527,48 €/Jahr.

Für Fragen können Sie sich jederzeit an den zuständigen Direktionsbeauftragten der DKV, Herrn Nils Engelhardt, wenden, Telefon +49 211 477-7503, E-Mail nils.engelhardt@ergo.de

Prüfungsschwerpunkte 2019 der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) gab am 15. November 2018 ihre Prüfungsschwerpunkte 2019 wie folgt bekannt:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden*
2. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente*
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse*
4. Konzernlagebericht
Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage entsprechend dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit (§ 315 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB)
5. Segmentberichterstattung
unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Berichterstattung und folgender Einzelaspekte:

- Bestimmung der operativen Segmente (IFRS 8.5) und Zusammenfassung zu berichtspflichtigen Segmenten (IFRS 8.11-8.19) nebst erläuternden Angaben (IFRS 8.22)
- Darstellung des Segmentergebnisses, insbesondere bei Verwendung alternativer Leistungskennziffern (IFRS 8.23, IFRS 8.25-8.27)
- Differenzierung zwischen Informationen in der Kategorie „alle sonstigen Segmente“ und sonstigen Abstimmungsposten in der Überleitungsrechnung (IFRS 8.16, IFRS 8.28)
- Informationen über geografische Gebiete differenziert nach Herkunftsland und Drittländern (IFRS 8.33) sowie über Kundenabhängigkeiten (IFRS 8.34) la

(Quelle: Pressemitteilung der DPR vom 15. November 2018)

* Für eine ausführliche Darstellung des Prüfungsschwerpunkts vgl. <https://www.esma.europa.eu/>.

Prof. Dr. Edgar Ernst für eine dritte Amtszeit als Präsident der DPR wiedergewählt

Prof. Dr. Edgar Ernst, seit 2011 Präsident der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), wird das Amt für eine weitere Amtszeit von 2019 bis 2023 wahrnehmen. Am 26. November 2018 teilte die DPR dazu mit:

„Die DPR ist sehr froh, dass sie Prof. Ernst für eine weitere Amtsperiode als Präsident der Prüfstelle gewinnen konnte“, so Dr. Rolf Pohlig, Vorstandsvorsitzender der DPR. „Die Fortsetzung seiner erfolgreichen Arbeit schafft für die DPR beste Voraussetzungen, das hohe Maß an Reputation weiterzuentwickeln und den Fokus der Arbeit weiterhin vornehmlich auf die Prävention zu richten.“

„Mit der Wiederwahl von Prof. Ernst setzt der Nominierungsausschuss der DPR ganz bewusst auf Kontinuität“, so Dr. h.c. Axel Berger, Vorsitzender des Nominierungsausschusses der DPR. „Prof. Ernst und sein hoch qualifiziertes Team sind Garanten dafür, auch die künftigen Herausforderungen durch fach-



liche Expertise und einen großen Erfahrungsschatz aus den knapp 1.400 bislang durchgeführten Prüfungen, davon etwa die Hälfte in der bisherigen Amtszeit von Prof. Ernst, weiterhin zu meistern.“

(Quelle: Pressemitteilung der DPR vom 26. November 2018)

Veranstaltungen

WPK-Terminkalender

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!

WPK aktuell Kammerversammlung am 9./10. Mai 2019 in Berlin

Terminankündigung

„Wirtschaftsprüfung – Herausforderung und Chance!“ ist das Motto der zentralen Kammerversammlung am 10. Mai 2019 im Hotel InterContinental in Berlin. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf die Entwicklung im Berufsstand blicken und aktuelle Projekte der WPK diskutieren. Herausragende Persönlichkeiten aus Industrie und Politik haben wir als Redner angefragt. Wir erwarten auch im kommenden Jahr erneut über 400 Teilnehmer.

Am Vorabend, dem 9. Mai 2019, werden Sie bei unserem Get-together Blau-Gelb im Käfer-Dachgartenrestaurant im Deutschen Bundestag die Gelegenheit zum Netzwerken in entspannter Atmosphäre haben.

Anfang Februar 2019 erhalten Sie eine persönliche Einladung mit den Einzelheiten.



Bitte merken Sie sich die Termine am 9. und 10. Mai 2019 bereits vor. Wir freuen uns schon

heute auf anregende Diskussionen mit Ihnen.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2019

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Fortbildungsveranstaltungen

Montag, 27. Mai	Hannover
Dienstag, 4. Juni	München
Montag, 1. Juli	Düsseldorf
Montag, 8. Juli	Stuttgart
Dienstag, 3. September	Frankfurt am Main
Montag, 14. Oktober	München

Ausbildungsveranstaltungen

Montag/Dienstag, 3./4. Juni	München
Montag/Dienstag, 2./3. September	Frankfurt am Main

Siehe auch Seite 41 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Literaturhinweise

International Standards on Auditing Kommentar

The Risks of Material Misstatement – Das Aufklärungsmodell
des ISA 315



Von WP Dr. Werner Krommes
843 S., 169,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2018

Das Werk vermittelt ein Verständnis für die zentrale Rolle des ISA 315 und macht zugleich mit der Zielsetzung der International Standards on Auditing vertraut. Die Ausführungen sollen Prüfer weltweit davor schützen, ein positives Urteil zu „financial statements“ abzugeben, welche bewusst oder unbewusst „material misstated“ sind. Hierbei wird angesichts komplexer Arbeitsbedingungen dargestellt, wie vielschichtig die Anfälligkeit von Unternehmen für wesentliche Fehlaussagen sein kann. Der Kommentar legt außerdem Wert darauf, kritische Einflüsse bei grenzüberschreitenden Transaktionen sichtbar zu machen. In diesem Zusammenhang werden auch sprachliche Hintergründe erläutert, um unter anderem die Kommunikation mit ausländischen Partnern in der Praxis zu erleichtern.

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse

Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS



Von Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg, Prof. Dr. Axel Haller, Prof. Dr. Wolfgang Schultze
25. überarbeitete Auflage,
1.458 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2018

Das Lehrbuch umfasst alle Bereiche und Aspekte des finanziellen Rechnungswesens von der Erstellung des Jahresabschlusses über dessen Analyse bis hin zu den verschiedenen Bilanztheorien. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Abschlusserstellung und der Unternehmensberichterstattung wurde das Werk durchgehend aktualisiert und überarbeitet. Aufgenommen wurden alle Neuerungen auf dem Gebiet der internationalen Bilanzierungsnormen, wie Conceptual Framework, Revenue Recognition und Market Abuse Regulation. Die Ausführungen werden ergänzt durch zahlreiche Abbildungen, Grafiken und Beispiele.

Kurzvorträge für das Wirtschaftsprüferexamen



Von StB Prof. Dr. Norbert Tonner, WPin Catja Dickmann, Prof. Dr. Erwin Hoffmann, WP Leonhard Rudel, WP/StB/RA Ralf Sommer, WP Reinolf Schwandt und WPin Jasmin Schwunk
2. Auflage, 318 S., 54,90 €, HDS-Verlag, Weil 2018

Die Autoren haben die Neuauflage komplett überarbeitet und ihre eigenen praktischen Erfahrungen zum erfolgreichen Bestehen der mündlichen Prüfung zum Wirtschaftsprüferexamen in die Ausführungen eingebracht. Von der Auswahl des passenden Kurzvortragsthemas über die richtige Zeiteinteilung, die Gliederung und den passenden Einleitungs- sowie Schlusssatz bis hin zur Kurzvortragstechnik, einschließlich der Rhetorik und Körperhaltung,

wird der Kurzvortrag von Grund auf didaktisch aufbereitet. Dieses Buch enthält zahlreiche ausgewählte Standard- und aktuelle Kurzvortragsthemen mit Gliederung und ausformuliertem Kurzvortrag. In 67 Kurzvorträgen mit aktuellem Bezug werden die Fachgebiete Prüfungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht sowie BWL/VWL abgedeckt und mit über 40 Tipps ergänzt.

Handbuch der Insolvenzrechnungslegung



Von WPin Dipl.-Kffr.
Anne Basinski, WP/StB Dipl.-Kfm.
Christoph Hillebrand und
RA Dipl.-Kfm. Martin Lambrecht
 2. Auflage, 265 S., 74 €,
 ZAP Verlag, Bonn 2018

Von der externen handels- und steuerrechtlichen bis zur internen insolvenzrechtlichen Rechnungslegung, inklusive Kassenprüfung und Prüfung der Schlussrechnung, gibt die Neuauflage des Handbuchs einen Gesamtüberblick über die umfangreiche Thematik der Rechnungslegung. Bei allen Themenbereichen werden von den Autoren die unterschiedlichen Perspektiven der Verfahrensbeteiligten, wie Gericht, Rechtspfleger, Insolvenzverwalter oder Schlussrechnungsprüfer, berücksichtigt. Das Werk berücksichtigt alle relevanten Entwicklungen und vorgenommenen Standardisierungen und versieht die verschiedenen Einzelatbestände mit umfassenden Erläuterungen und Anwendungsbeispielen. Der Anhang des Buches enthält ein aktualisiertes Kontierungshandbuch zum SKR-InsO, Muster für die Schlussrechnungsübersicht, den Fragebogen eines Sachverständigen sowie einen Fragekatalog zu den insolvenzrechtlichen Besonderheiten.

Praxisfragen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und rechtsberatende Berufe



Leitfaden für die Umsetzung der
 EU-DSVGO und des BDSG
 Mit zahlreichen Formularen, Mustern
 sowie Checklisten

Von **Harald Dauber**
 212 S., 59,90 €, HDS-Verlag,
 Weil 2018

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet Rechenschafts- und Dokumentationspflichten über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenströme in allen Organisationen gleich welcher Art. Bis dato etablierte Prozesse und Strukturen müssen unter Umständen hinterfragt und an die geforderten Regeln angepasst werden. Dieses Buch gibt einen ersten praktischen Einstieg zur Umsetzung des neuen europäischen Datenschutzrechts. In vielen Kanzleien sind bereits gesetzlich vorgegebene Qualitätsmanagementsysteme etabliert. Für die Einführung einer datenschutzkonformen Organisation kann daher auf bereits abgebildete Arbeitsprozesse zurückgegriffen werden. Grundsätzlich aber ist die Etablierung einer datenschutzkonformen Organisation neu und aufwendiger, da in Datenströmen gedacht werden muss. Die Einführung neuer Prozesse für den Datenschutz in der Kanzlei und damit einhergehender Schaffung erhöhter Transparenz der Informations- und Datenverarbeitung kann hierbei mögliche Schwachstellen aufdecken, die vorher vielleicht nicht offensichtlich waren. Das Buch enthält neben mehreren Checklisten zahlreiche Muster und Arbeitshilfen.

Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer

Ein Praxishandbuch für Anwalts-, Steuerkanzleien und
 Wirtschaftsprüfungsunternehmen



Hrsg. von **Claudia Schieblon**
 4., erweiterte und vollständig überarbeitete Auflage, 303 S., 49,99 €,
 Springer Fachmedien, Wiesbaden
 2018

Marketing, Business Development und Public Relations sind unerlässlicher Bestandteil der Unternehmensführung in Kanzleien und Wirtschafts-

prüfungsgesellschaften. Neben traditionellen Marketinginstrumenten werden viele neue Wege beschritten, um im Wettbewerb um Marktposition, Mandanten und Personal bestehen zu können. Dieses Handbuch greift aktuelle Entwicklungsthemen auf und unterstützt damit den Aufbau und die Umsetzung effektiver Marketingmaßnahmen. Für die Neuauflage wurden die Ausführungen vollständig überarbeitet und mit aktuellen Themen ergänzt.

Viele Angebote im Online-Service der WPK

Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.

www.wpk.de/stellenboerse/

Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) an Interessierte im Bereich Wirtschaftsprüfung.

www.wpk.de/praxisboerse/

Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Stellenmarkt

REFERENT(in) für WP-Fachfortbildungen gesucht

Mittelständische WP-Gesellschaft mit über acht Schulungsstandorten sucht auf Dauer eine(n) erfahrene(n) Referenten(in) für 3 bis 8 ganztägige Fachfortbildungen p. a.:

Wir fordern:

- ▮ WP(in)/StB(in) Qualifikationen
- ▮ mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Abschlussprüfer/Prüfungsleiter
- ▮ Erfahrung und Freude an der Referententätigkeit (gerne auch in anderen Rechtsgebieten)
- ▮ Zeitaufwand pro Jahr: ca. 3 bis 8 Tage (ganztägige Fortbildungsveranstaltungen)
- ▮ besonderes Interesse auf dem Gebiet der praktischen Wirtschaftsprüfung
- ▮ deutschlandweites Einsatzgebiet in professionellen Vortragslokalitäten

Wir bieten:

- ▮ Fachabteilung, die sämtliche Vortragsunterlagen fachlich abschließend vorbereitet
- ▮ attraktive Vergütung als freiberuflich(e) beschäftigte(r) Referent(in)
- ▮ ein kompetentes Kollegium mit hohem fachlichem Niveau
- ▮ eine anspruchsvolle Tätigkeit, die Ihnen Freude machen wird und Sie permanent fachlich fit hält

WPK 4001



Im Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw) haben sich 215 Mitgliedsunternehmen, darunter 172 Wohnungsunternehmen, zusammengeschlossen. Gemeinsam bewirtschaften sie rund 266.000 Wohnungen. Mit 251.000 Wohnungen handelt es sich dabei fast ausschließlich um eigenen Bestand der Unternehmen.

Rund 15.000 Wohnungen werden für Dritte, teils in der Wohneigentumsverwaltung, betreut. Nahezu jeder zweite Mieter wohnt bei einem Mitgliedsunternehmen des vtw. Seit 1991 investierten vtw-Mitglieder mehr als zwölf Milliarden Euro überwiegend in den Wohnungsbestand.

Für die Prüfungs- und Beratungsaufgaben bei unseren Mitgliedsunternehmen suchen wir

ab 01.07.2019

einen

**Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (w/m),
ab 01.01.2020 stellvertretender Prüfungsdirektor,
Teilzeit/Vollzeit.**

Über einen Kooperationsvertrag mit einer verbandsnahen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Mitarbeiter des Prüfungsverbandes auch als Abschlussprüfer bei kommunalen Wohnungsgesellschaften in Thüringen tätig.

Ihre Aufgaben

- ▶ Pflichtprüfungen gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz
- ▶ Konzern- und Jahresabschlussprüfungen nach nationalen Rechnungslegungsstandards sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- ▶ Beratung unserer Mitgliedsunternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragen
- ▶ Erstellung von fachlichen und gutachterlichen Stellungnahmen
- ▶ Führung von Prüfungsteams und Mitarbeit in interdisziplinären Projekten zur Effizienzsteigerung
- ▶ Betreuung unserer Mitglieder zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolgs
- ▶ Durchführung von Veranstaltungen/Seminaren für unsere Mitgliedsunternehmen
- ▶ Akquisition von Verbandsleistungen
- ▶ Mitverantwortung für das Qualitätssicherungssystem des Verbandes
- ▶ Vertretung des Verbandes in der genossenschaftlichen Öffentlichkeit

Ihr Profil

- ▶ Wirtschaftsprüfer (m/w) mit Führungserfahrung
- ▶ Branchenkenntnisse und Erfahrung in der Wohnungswirtschaft oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- ▶ Fähigkeit zum strategischen und unternehmerischen Denken
- ▶ Ausgesprochene Markt- und Mitgliederorientierung, Veränderungsbereitschaft
- ▶ Seriöses, verbindliches Auftreten und rhetorisches Geschick
- ▶ Hohe Leistungsmotivation sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit auch in Konfliktsituationen
- ▶ Selbständige Arbeitsweise in Verbindung mit einer ausgeprägten Eigeninitiative
- ▶ Hohe Führungskompetenz bzw. entsprechendes Potenzial

Sehen Sie Ihre Chance?

Dann werden Sie Teil unseres leistungsstarken, interdisziplinären Teams. Es erwarten Sie anspruchsvolle Tätigkeiten in einem dynamischen Umfeld. Wir unterstützen Sie bei Ihren Karriereschritten und bieten eine leistungsgerechte Vergütung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe ihres nächstmöglichen Eintrittstermins, Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihrer bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte senden Sie bitte – gern auch per E-Mail – an:

frank.emrich@vtw.de bzw. juergen.elfrich@vtw.de oder

Für vertrauliche Kontaktaufnahmen stehen Ihnen der Verbandsdirektor Frank Emrich (Tel: 0361 34010-212) und der Prüfungsdirektor Jürgen Elfrich (Tel: 0361 34010-241) gerne zur Verfügung.

Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (gesetzlicher Prüfungsverband)
Regierungsstraße 58 · 99084 Erfurt



**Bereit für eine neue Herausforderung?
Dann sind Sie bei uns richtig!**

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz in **München-Pasing** sucht zur Nachfolge-
regelung und Verstärkung unseres Führungsteams eine/n

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (m/w)

zur steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung sowie zur Prüfung mittel-
ständischer Mandanten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Schulze gerne unter der
Telefonnummer 089 829902-93 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte richten Sie Ihre Bewerbung
(gerne per E-Mail) an: bewerbung@muc-auren.de

Auren Treuhand GmbH – Haidelweg 48 – 81241 München

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n)

Wirtschaftsprüfer(in)/Steuerberater(in)

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren steuerliche Beratung, die Erstellung fachlicher Stellungnahmen sowie beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre.

Eine Partnerschaft ist vorgesehen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

UTG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
Mallaustraße 99, 68219 Mannheim
Tel. 0621/32 88 64 - 0
Marco.Uhler@UTGTreuhand.de www.utgtreuhand.eu

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei. **WPK 4201**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen

nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter E-Mail ak_wp_plz7@yahoo.com oder **WPK 4202**

Deutschlandweit agierende, dynamische WPG als Zusammenschluss mehrerer Kanzleien mit

aktuell vier Niederlassungen sucht Kolleginnen/Kollegen bzw. Kanzleien an vorzugsweise repräsentativen Standorten, welche sich unserer Kooperation anschließen möchten. Wir bieten eine Stellung als Mitgesellschafter und gesetzlicher Vertreter mit Verantwortung für eine zu gründende Zweigniederlassung. Wir erwarten von unseren künftigen Mitgesellschaftern unternehmerisches Denken und Handeln, die aktive Mitarbeit in unserer Gesellschaft, Eigeninitiative, Kollegialität und die Umsetzung unseres hohen Qualitätsanspruches in der täglichen Arbeit. **WPK 4203**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 4204**

WP/StB FBfIStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen nach HGB (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 48 BS WP/vBP bzw. Nachschau gemäß §§ 49, 63 BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen (auch über DATEV) und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung (z.B. Internationales Steuerrecht, Rechtsformwahl, Umwandlungen und Vermögensnachfolge) zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet/D oder in NRW) an. Zügige Auftrags erledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich. Kontakt über E-Mail wp_stb_nrw@web.de oder **WPK 4205**

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z.B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitaler-

höhungsprüfungen, div. Gutachten wie z.B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u.a. Gutachten, etc.) an.

WPK 4206

Erfahrener WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 4207**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbereitungsarbeiten, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement. **WPK 4208**

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich. **WPK 4209**

WP, 51 J., in eigener Praxis, 20 Jahre Berufserfahrung (davon 12 Jahre „Big Four“ und darüber hinaus bei mittelständischen WPG) bietet freie Mitarbeit zu fairen Konditionen bei Abschlussprüfungen, Erstellung von Jahresabschlüssen und sonstigen Projekten sowie die Übernahme von Prüfungsaufträgen bevorzugt im (erweiterten) Rhein-Main-Gebiet, ggf. auch überregional. Ferner wird die Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten (z.B. Berichtskritik, Nachschau, Reviews, auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Kontakt über E-Mail wp-info@mail.de

WP, 52 J., in eigener Praxis, mehr als 20 Jahre Berufserfahrung (davon 13 Jahre „Big Four“ und darüber hinaus bei international tätiger Bank) mit Spezialisierung auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, bietet freie Mitarbeit zu fairen Konditionen bei Abschlussprüfungen (HGB und IFRS), Erstellung von Jahresabschlüssen und sonstigen Projekten sowie Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Anfragen bitte an E-Mail Kontakt@awpir.com

WP/CVA erstellt Gutachten über Unternehmensbewertungen nach IDW S1 bundesweit schnell und kompetent. Mandantenschutz ist selbstverständlich garantiert.

Kontakt unter E-Mail wp-cva@t-online.de

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., 60 J., sucht während der Rentenphase ab 1.10.2018 eine Zusammenarbeit auf freiberuflicher Basis im Bereich Berichtskritik oder Qualitätssicherung. Ich verfüge über umfassende Erfahrungen bei der Prüfung von Handel- und Produktionsunternehmen, Banken sowie bei EEG Anträgen.

Kontaktaufnahme über E-Mail info@wpschencking.de

WpHG-Prüfung: Musterbericht nach MiFid 2, von erfahrenen WP erstellt.

Kontakt unter E-Mail hessler@hessler-mosebach.de

Erfahrene WPin/StBin mit Sitz HH, umfangreiche Kenntnisse und Erfahrung auf den Gebieten der Unternehmensbewertung und Sonderprüfungen sowie Führungserfahrung und darüber hinaus in der Prüfung und Beratung von Personenhandels- und Kapitalgesellschaften sowie von Konzernen nach HGB oder IFRS, sucht auf Basis freier Mitarbeit eine projektbezogene Zusammenarbeit. Besondere Eigenschaften: Sicheres Auftreten, Qualitätsbewusstsein sowie Team- und Mandantenorientierung. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Anfragen bitte an E-Mail info@promersberger.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Berichtskritik sowie die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt: WPin/StBin Barbara Eching
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.eching@gmx.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, § 16 MaBV, § 89 WpHG und § 24 FinVermV und EEG- und KWKG-Prüfungen sowie Berichtskritik. Mandantenschutz wird gewährleistet.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
Telefon 0341 4511346

Telefax 0341 4957147
E-Mail dr.bury@t-online.de

Übernahme Jahresabschlussprüfung: WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Regionen Hamburg, Köln/Düsseldorf, Rhein-Main, München und Berlin bietet Ihnen eine Kooperation zur Übernahme der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen bei prüfungspflichtigen Mandanten an, bei denen Sie aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Wir verfügen auch über Spezialkenntnisse im Finanzdienstleistungsbereich. Mandantenschutz wird zu jedem Zeitpunkt zugesichert.
Ansprechpartner:

WP/StB Werner Weißenberger
Telefon 0221 912696-525
E-Mail w.weissenberger@pbk-wpg.de

WP/StB, MBA, in eigener Kanzlei mit „Big Four“-Hintergrund, bietet Durchführung von Jahresabschlussprüfungen nach HGB, IFRS sowie Sonderprojekte im Bereich Due Diligence, Unternehmensbewertung und Reporting. Mehrjährige Erfahrung in USA und Asien.
Anfragen an E-Mail wp.stb.mba@gmail.com

WP/StB, Mitte 40, langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen bei „Next-Ten“-Gesellschaften, bietet freie Mitarbeit an, bevorzugt im Raum Weser-Ems/Bremen. Fundierte Kenntnisse in der Rechnungslegung (insbesondere Konzernrechnungslegung) und im Unternehmenssteuerrecht, Besteuerung und Rechnungslegung von Personenhandelsgesellschaften, gutachtlichen Stellungnahmen zu rechnungslegungsbezogenen und steuerlichen Fragestellungen sowie betriebswirtschaftlichen Sachverhalten (Erstellung von integrierten Planungsrechnungen, Management-Reporting und Dashboarding, Unternehmensbewertungen etc.) sind vorhanden. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandantenschutz sind selbstverständlich.
Kontakt über E-Mail wp.weser-ems@ewe.net

WPIn/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).
Kontakt Petra Uhl-Mecklinger
Telefon 0172 8197009 oder
E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.
Kontakt unter Telefon 05205 7515-0
Telefax 05205 7515-29
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.
Kontakt: Viola Beecken
Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung nach IDW S 1 u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: E-Mail m.stuermer@consultia.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.
Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen

Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.
Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Weitere Info unter
Internet www.agw-revision.de

Zuverlässiger WP/StB, 54 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.
Kontakt: Olaf Mangliers
Telefon 040 43272727
E-Mail wp@mangliers.de
Mehr Info unter Internet www.mangliers.de

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen)
Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 4401**

WPIn/StBin mit langjähriger Erfahrung bietet freie Mitarbeit bei Prüfungen im Raum München an sowie Berichtskritik (auch FDL).
Kontakt Petra Uhl-Mecklinger
Telefon 0172 8197009 oder
E-Mail uhlmecklinger.wp@web.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WPG StBG
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Telefon 02151 959-123
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet www.treuhand-niederrhein.de

Erfahrener WP in mittelständischer Kanzlei, mit Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im süddeutschen Raum bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, bevorzugt in kleinen und mittelgroßen Praxen an. Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung können ebenfalls übernommen werden.

Kontakt: Schoetz & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB
WP/StB Helmut Schwarz
Telefon 07161 6738-0
Telefax 07161 6738-55
E-Mail info@schoetz-partner.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 Wirtschaftsprüfer als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir Ihnen als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund der neuen berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.
Kontakt: WP/StB Jürgen Strack
BPG WPG
E-Mail j.strack@bpg-muenster.de
Internet www.bpg-muenster.de

Langjährig tätige Prüfungsgesellschaft für Qualitätskontrolle in Hamburg, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an.
Kontakt:
FAIR Audit Gerries Harder Stublely PartG mbB
WP/StB Dipl.-Kfm. Kay Harder
Raboisen 38
20095 Hamburg
Telefon 040 3347535-0
E-Mail info@fair-audit.de
Internet www.fair-audit.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qua-

litätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.
Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Telefon 02331/922150
E-Mail dr.deussen@deussen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.
Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
Regensburger Str. 56
94315 Straubing
Telefon 09421 96266
Telefax 09421 962689
E-Mail info@skopp-collegen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.
Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de
Internet www.koehl-stb.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.
Kontakt: WP/StB Gordon Börder
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB
WPG StBG

Fresnostraße 18
48159 Münster
Telefon 0251 26513-41
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Dresden/Sachsen – mittelständische netzwerkfreie WPG in Dresden führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57 a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.

Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel
Telefon 0351 85302-0
E-Mail schlegel@concredis.de
concredis Partnerschaft WPG/StBG
Hauptstraße 21
01097 Dresden

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP-/StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO
Telefon 0151 27626735
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57 a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an. Nähere Informationen:

AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Internet www.agw-revision.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: Telefon 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 16 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle

Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG – WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804-500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt unter Telefon 05205 7515-0
Telefax 05205 7515-29 oder
E-Mail winkermann@kanzlei-winkermann.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt seit mehreren Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen sowohl als Erst- wie auch als Folgeprüfung durch. Ferner unterstützen wir Sie bei der Auftragsabwicklung (z.B. Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie bei der internen Nachschau (ohne PIE).

Kontakt: BBP Bertel Gerstlauer GmbH WPG
WP Alexander Gerstlauer
Telefon 07243 7265-255
E-Mail a.gerstlauer@bosch-bertel.de

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Den ersten Kontakt mit Wirtschaftsprüfern hatte ich während eines Praktikums in einem prüfungspflichtigen Verlagshaus. Die Wirtschaftsprüfer gingen direkt auf die Geschäftsführung zu und alle Abteilungen waren in Aufruhr. Dieses Ereignis weckte mein Interesse an dem Beruf Wirtschaftsprüfer. Während des dualen Studiums erhielt ich als Assistent eines auf Qualitätskontrollprüfungen spezialisierten Wirtschaftsprüfers tiefe Einblicke in die Welt der Wirtschaftsprüfung, konnte Kontakte knüpfen und mir wurde klar: Ich möchte Wirtschaftsprüfer werden.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer wird nicht langweilig. Die Mandanten haben branchenspezifische, individuelle und immer wieder neue Problemstellungen, die den Wirtschaftsprüfer permanent herausfordern. Während der Berufsausübung lernt man neue Menschen kennen und hat umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Branchen der Wirtschaft und erweitert somit permanent seinen Horizont.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität liegt bildhaft gesprochen vor, wenn etwas belastbar, klar, in sich stimmig und insgesamt rund ist. Qualität wird erreicht, wenn fokussiert, konzentriert und mit dem nötigen Know-how ausgestattet, eine maßgeschneiderte Lösung für den Mandanten erbracht wird.

Was freut Sie besonders?

Dieser Moment nach der Schlussbesprechung oder einem Meeting, wenn sich der Mandant für eine Lösung eines komplexen Sachverhaltes besonders bedankt und erkennbar wird, dass die Tätigkeit eben nicht nur ein stupider Bürojob ist.

Was ärgert Sie besonders?

Schlechte Vorbereitung und/oder Überheblichkeit.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Beruflich das Bestehen des Examens und privat natürlich meine Tochter.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich bin im südhüringer Raum verwurzelt und fühle mich hier sehr wohl. Wichtig für mein privates Lebensumfeld ist im Wesentlichen, dass meine Familie und Freunde in der Nähe sind. Das möchte ich nicht missen und insofern in der Region bleiben.



WP Florian Moritz studierte Betriebswirtschaftslehre in Erfurt und Wirtschaftsrecht in Aschaffenburg. Bereits während und nach dem Studium war er für einen auf Qualitätskontrollprüfungen spezialisierten Wirtschaftsprüfer und anschließend für einen Genossenschaftsverband tätig. Seit Mai 2016 arbeitet Herr

Moritz bei Ossig & Partner WP/StB in Bad Neustadt. Im Juni 2018 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität wird in Lebenssituationen deutlich. Für mich ist das ein gemeinsames Kochen mit Freunden, ein lustiger Abend mit der Familie oder einfach einmal Abschalten am See.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte Partner einer Kanzlei in der Region sein und daneben das hart erlernte fachliche Wissen weitergeben. Beginnen möchte ich mit der Ausbildung von Bilanzbuchhaltern bei der IHK.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Charlie Chaplin. Er hatte einen genialen Zeitgeist, war selbstironisch, Komiker, Schauspieler, Familienvater und Unternehmer. Ein Hans Dampf in allen Gassen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Das Café am Rande der Welt von John Strelecky und Selbstbewusstsein und Authentizität von Jonathan Sierck.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Zeit mit meiner Familie verbringen, Sport und die Welt erkunden.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Eine Balance zu schaffen aus beruflicher Tätigkeit und familiären Pflichten, dabei allerdings nicht den eigenen Humor zu verlieren und stets offen für Neues zu sein.

„Wir brauchen uns nicht weiter vor Auseinandersetzungen, Konflikten und Problemen mit uns selbst und anderen fürchten, denn sogar Sterne knallen manchmal aufeinander und es entstehen neue Welten. Heute weiß ich – DAS IST DAS LEBEN.“
Charlie Chaplin an seinem 70. Geburtstag

wp-soft®



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu